

Bericht 2026 über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Sektion III

Fotonachweis: Cover: © unplash.com/Ferdinand Stöhr

Wien, 2026. Stand: 3. August 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Vorwort



Staatssekretärin
Ulrike Königsberger-Ludwig
© BKA/Andy Wenzel

Sehr geehrte Nationalratsabgeordnete!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Sicherheit ist kein Zufall. Hinter dem selbstverständlichen Schluck Wasser aus der Leitung, hinter jedem Lebensmittel im Einkaufswagen und hinter dem Tier im Stall steht ein dichtes Netz aus Kontrollen, Fachwissen und täglicher, oft unsichtbarer Arbeit. Dass wir uns in Österreich auf dieses Netz verlassen können, ist eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Gemeinwesens.

Genau davon handelt der vorliegende Bericht, und genau hier setzt meine Arbeit als Staatssekretärin für Konsument:innenschutz und Gesundheit an.

Für mich beginnt Verbraucher:innenschutz dort, wo das Vertrauen der Menschen auf dem Spiel steht: beim Essen, beim Wasser, bei dem, was tagtäglich auf den Teller kommt. Die Menschen müssen sich darauf verlassen können, dass kontrolliert wird, was kontrolliert gehört – und dass nicht weggeschaut wird, wenn etwas nicht stimmt. Ob amtliche Betriebskontrollen und Probenziehungen, das konsequente Monitoring von Umweltkontaminanten wie PFAS in Lebensmitteln und Trinkwasser, ein verantwortungsvoller Umgang mit Antibiotika in der Veterinärmedizin oder klare Regeln und Transparenz bei neuen genomischen Techniken und der Herkunftskennzeichnung: Hinter jeder dieser scheinbar technischen Aufgaben steht ein einfacher Anspruch – Schutz und Sicherheit für die Menschen in diesem Land.

Das vergangene Jahr hat uns auch vor Augen geführt, wie dynamisch die Tiergesundheitslage geworden ist. Die Maul- und Klauenseuche vor unseren Grenzen, die hochpathogene Aviäre Influenza und vektorübertragene Krankheiten wie die Blauzungenkrankheit zeigen: Vorsorge, rasches Handeln und gute Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Behörden sind keine Selbstverständlichkeit, sondern entscheidend. Eine wichtige Grundlage dafür ist Transparenz: Mit der neuen Epimap der AGES steht seit Kurzem ein frei zugängliches, interaktives Werkzeug bereit, das die Tierseuchenlage in Österreich und Europa tagesaktuell darstellt und damit rasche, fundierte Entscheidungen

unterstützt. Wir schützen damit nicht nur die Tiere selbst, sondern auch die bäuerlichen Betriebe, die Versorgungssicherheit – und letztlich die Gesundheit von uns allen.

Tierschutz ist mehr als eine Frage von Vorschriften. Der Schutz von Tieren ist eine zentrale gesellschaftliche Verantwortung, der wir mit hohen Standards, verlässlichen Kontrollen und konkreten Verbesserungen gerecht werden. Tierwohl und praktikable Lösungen für die Landwirtschaft sind dabei kein Widerspruch, sondern müssen gemeinsam gedacht werden.

Mein besonderer Dank gilt allen, die dieses Schutznetz Tag für Tag tragen: den Amtstierärzt:innen und Lebensmittelkontrollor:innen, den Mitarbeiter:innen der AGES und der Bundesämter, den Behörden in Bund und Ländern. Ihre Arbeit macht den Unterschied zwischen Vertrauen und Verunsicherung.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten selbst ein Bild zu machen – von dem, was wir erreicht haben, und von dem, was wir uns für die kommenden Jahre vornehmen.

Ulrike Königsberger-Ludwig

Inhalt

Vorwort	3
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich	9
1.1 Kompetenzverteilung innerhalb der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung.....	9
1.1.1 Grundsätzliche Kompetenzverteilung im Veterinärwesen	9
1.1.2 Lebensmittelkontrolle gemäß dem LMSVG	10
1.1.3 Tierschutzkontrollen	10
1.2 Die Zentralbehörde, die Bundesämter und die AGES	11
1.2.1 Die Sektion III Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit	11
1.2.2 Die Bundesämter.....	12
1.2.3 Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES).....	13
1.2.4 Das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung	13
1.3 Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP)	14
1.4 Amtliche Datensysteme	14
1.5 Personalressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen	16
1.6 Trinkwasserkontrolle in Österreich	18
2 Lebensmittel	20
2.1 Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen	20
2.1.1 Amtliche Revisionen	20
2.1.2 Amtliche Überprüfung der Eigenkontrolle	22
2.2 Ergebnisse der amtlichen Probenziehung	23
2.2.1 Amtliche Plan- und Verdachtsproben	23
2.2.2 Schwerpunktaktionen	27
2.3 Verbraucher:innenschutz im Internet	28
2.4 Ausgewählte Themen aus der amtlichen Kontrolle	32
2.4.1 Biologische Produktion.....	32
2.4.2 Pilzbegutachtung der Landesbehörden	35
2.4.3 Umweltkontaminanten PFAS	35
2.4.4 GVO und neue genomische Techniken	37
2.4.5 Pflanzenschutzmittelrückstände	38
2.4.6 Quecksilber in Lebensmitteln.....	40
2.4.7 Kontrollplan für Kontaminanten	41
2.4.8 Honig	41
2.4.9 Kindernährmittel	42
2.4.10 Verzehrfertige Speisen.....	43
2.4.11 Monitoring von Lebensmittelzusatzstoffen und Aromen	44

2.5 Kontrollen in Fleischbetrieben (Schlachthöfe und Wildbearbeitungsbetriebe)	45
2.5.1 Ergebnisse der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung	45
2.5.2 Befunderfassung und –rückmeldesystem	46
3 Trinkwasser	48
3.1 Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung	49
3.2 Schwerpunktaktionen im Trinkwasser	54
3.3 Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser	54
3.4 Projekt Trinkwassereinzugsgebiete	55
4 Lebensmittelbedingte Infektionskrankheiten	57
4.1 Vorkommen von ausgewählten Zoonoseerregern	57
4.1.1 Campylobacter	57
4.1.2 Salmonellen	59
4.1.3 Listeria monocytogenes	61
4.1.4 Erreger der Rindertuberkulose	63
4.2 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche	65
4.2.1 Situation in Österreich 2025	66
4.2.2 Vermeidung von LMbKA durch richtige Küchenhygiene	68
5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin	70
5.1 Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL)	70
5.1.1 Monitoringprogramm	71
5.1.2 Entwicklung in den letzten Jahren	71
5.1.3 Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA) bei Mastschweinen	72
5.2 Vertriebs- und Abgabemengen	73
5.2.1 Rechtliche Grundlagen	74
5.2.2 Verkaufte Mengen in Tonnen	74
5.2.3 Normierte Vertriebsmengen	76
5.2.4 Speziesbezogene Auswertungen	78
5.3 Animal Health Data Service (AHDS)	79
6 Tiergesundheit	80
6.1 Tierhaltung in Österreich und der offizielle Tiergesundheitsstatus	80
6.2 Digitale Darstellungen der Tierseuchensituation	83
6.2.1 Tierseuchenradar	83
6.2.2 Epimap	84
6.3 Aktuelles zu Tierseuchen in Österreich und Europa	85
6.3.1 Brucellose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	85

6.3.2 Maul- und Klauenseuche.....	87
6.3.3 Hochpathogene Aviäre Influenza	89
6.3.4 Tollwut.....	93
6.4 Vektorübertragene Krankheiten.....	95
6.4.1 Blauzungenkrankheit (BT)	95
6.4.2 West Nil Virus	98
6.4.3 Bienengesundheit in Österreich.....	99
6.5 Finanzielle Auswirkungen der dynamischen Tierseuchensituation	100
6.6 Zukunft der österreichischen Tiergesundheit	102
7 Tiergesundheitsdienste in Österreich	104
7.1 Die Landestiergesundheitsdienste	104
7.2 Der Dachverband „Tiergesundheit Österreich“.....	104
7.2.1 TGD-Tierärzt:innen	106
7.2.2 Tierbestandsdaten	107
8 Tierschutz.....	111
8.1 Tierschutz beim Transport	111
8.1.1 Transport von Kälbern ins Ausland	111
9 Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten	113
9.1 Marktentwicklung, Trends und Digitalisierung beim Export von tierischen Produkten (Milch und Fleisch) sowie Lebeltier und Zuchtmaterial.....	113
9.2 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen (AFB) und Kontrollen in Export-Betrieben	116
9.2.1 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und Kontrollen in Exportbetrieben	116
10 Nationale und Europäische Rechtssetzung	118
10.1 Umsetzung der Frühstücksrichtlinie	118
10.1.1 Änderung der Honigverordnung.....	118
10.1.2 Änderung der Fruchtsaftverordnung.....	119
10.1.3 Änderung der Konfitürenverordnung 2004.....	119
10.1.4 Änderung der Trockenmilchverordnung	119
10.2 Das Tiergesundheitsrecht	120
10.2.1 Maul- und Klauenseuche	120
10.2.2 NCK-BV	120
10.2.3 Veterinärverbringungs-Anpassungsverordnung	121
10.3 Ausblick	121
10.3.1 Tiergesundheitsrecht	121
10.3.2 Tierarzneimittelrecht	121
Tabellenverzeichnis.....	122

Abbildungsverzeichnis.....	123
-----------------------------------	------------

1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich

1.1 Kompetenzverteilung innerhalb der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung

1.1.1 Grundsätzliche Kompetenzverteilung im Veterinärwesen

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF. sind folgende Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache:

- das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
- das Veterinärwesen (dieses umfasst die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörper Teile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind)
- die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln sowie der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland (Exportangelegenheiten in Drittstaaten sowie in gewissen Fällen im innergemeinschaftlichen Handel)

Soweit nicht eigene Bundesbehörden dafür bestehen, üben die jeweiligen Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrate der Statutarstädte) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung der Bundesgesetze aus. Die Besorgung der Bundesverwaltung durch Landesbehörden unter der Weisungsbefugnis der Bundesminister:innen stellt das Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung dar.

Die Veterinärverwaltung wird in mittelbarer Bundesverwaltung geführt, wodurch Amtstierärzt:innen der Landes- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden und der Magistrate somit organisatorisch als Landesorgane, funktionell aber als Bundesorgane agieren.

Die zentrale Veterinärverwaltung (Sektion III im BMASGPK) führt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Planung und Koordinierung der behördlichen

Kontrollen durch. Die Landeshauptleute sind dabei an die Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers gebunden, die Organisation anhand der Vorgaben des Bundes sowie die Durchführung der Kontrollen liegen jedoch in der Verantwortlichkeit der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes.

Mit den Bestimmungen des § 4 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wurden die Landeshauptleute ermächtigt, gewisse Aufgaben im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit an sich ziehen zu können, und so die Bezirks- bzw. Magistratsebene zu entlasten.

1.1.2 Lebensmittelkontrolle gemäß dem LMSVG

Die Kontrolle der Waren, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz- LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006) unterliegen, ist ebenfalls in mittelbarer Bundesverwaltung organisiert. Unter der Verantwortung der Landeshauptleute (weisungsgebunden an die bzw. den Bundesminister:in) werden die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder (Lebensmittelaufsicht (LMA), Veterinärbehörde) tätig. Dies bedeutet, dass in diesem Fall bei der Vollziehung der Bestimmungen den Bezirksbehörden bzw. den Magistraten keine unmittelbare Funktion zufällt. In gewissen Fällen können die Landeshauptleute den Magistraten der Statutarstädte Aufgaben wiederum übertragen, wenn dies der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entspricht.

1.1.3 Tierschutzkontrollen

Tierschutz – mit Ausnahme des Tierschutzes beim Transport – ist im Unterschied zu den oben genannten Aufgabenbereichen gemäß Art. 11 B-VG in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung aber Landessache. In diesem Bereich sind die Länder allein für den Vollzug der Rechtsvorschriften verantwortlich und weisungsfrei. Die Landesregierung ist das oberste Verwaltungsorgan der Länder und handelt – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – als Behörde erster Instanz. Der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister kommt hier keine Möglichkeit der Beeinflussung der Länder zu, auch nicht zur Vereinheitlichung des Vollzuges.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wurde mit dem § 42a des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2025, der Vollzugsbeirat eingerichtet. In diesem Gremium, welches immer unter dem Vorsitz des jeweils vorsitzführenden Bundeslandes tagt, besteht für die Landesbehörden die

Möglichkeit, bei der Vollziehung einheitliche Richtlinien für ihr Verwaltungshandeln zu erarbeiten und gemeinsam zu beschließen.

Mit der Bestimmung des § 35 Abs. 5 der Novelle zum Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 124/2024, wurden die Landeshauptleute ebenso ermächtigt, gewisse Aufgaben im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit an sich ziehen zu können, und so die Bezirks- bzw. Magistratsebene entlasten zu können.

Tierschutz beim Transport ist als Annexmaterie zum Verkehrswesen zu sehen, daher kommt hier wiederum die mittelbare Bundesverwaltung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12 des B-VG zur Anwendung. In dieser Materie kommt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister grundsätzlich gegenüber den Landeshauptleuten ein Weisungsrecht zu.

1.2 Die Zentralbehörde, die Bundesämter und die AGES

1.2.1 Die Sektion III Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit

Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die oberste Veterinär- und Lebensmittelbehörde. Die Sektion III ist dabei für die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und die Vollziehung im Bereich der Verbrauchergesundheit und des Veterinärwesens (Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Rückstandskontrolle), des Lebensmittelrechts und technologischer Lebensmittelrisiken zuständig und ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung III/A/2 – Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung
- Abteilung III/A/6 – Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherinnen und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik
- Abteilung III/9 – Krisenprävention und Krisenmanagement Veterinärwesen und Lebensmittel
- Abteilung III/B/10 – Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren
- Abteilung III/B/11 – Fachliche Angelegenheiten des Tierschutzes allgemein, beim Transport sowie bei der Schlachtung
- Abteilung III/B/12 – Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte, Exportangelegenheiten

- Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz, Kontrolle, Hygiene und Qualität
- Abteilung III/B/15 – Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches und MNKP
- Abteilung III/B/16 – Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen

Die Sektion III des BMASGPK (Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit) wird von Dr. Ulrich Herzog geleitet.

1.2.2 Die Bundesämter

Im Ernährungs- und Veterinärwesen wird durch folgende Bundesämter die Vollziehung der behördlichen Kontrollen in unmittelbarer Bundesverwaltung ausgeführt:

- Bundesamt für Ernährungssicherheit (www.BAES.gv.at)
- Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (www.BASG.gv.at)
- Bundesamt für Verbrauchergesundheit (www.BAVG.gv.at)

Diese Bundesbehörden wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheits-Gesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002 idgF. gesetzlich verankert und sind an die AGES angegliedert. BASG und BAVG sind nachgeordnete Dienststellen des BMASGPK, das BAES ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Im Kontext des Ernährungs- und Veterinärwesens ist das BASG für die Kontrolle der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Sicherheit von Tierarzneimitteln und Arzneifuttermitteln zuständig.

Dem BAVG obliegt nach § 6c Abs. 1 GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF., zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vollziehung u. a. folgender Aufgaben, die ihm in den jeweiligen Bundesgesetzen zugewiesen sind:

- Importkontrolle von lebenden Tieren, Lebensmitteln und bestimmten Waren sowie von Bio-Produkten
- die Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und damit zusammenhängender Kontrollen

- Überwachung der rechtlichen Vorgaben des Internethandels mit Waren, welche dem LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006) unterliegen und nicht aus Österreich angeboten werden

Das BMLUK ist im Ernährungs- und Veterinärwesen als zentrale Oberbehörde für die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen im Bereich der Futtermittelsicherheit, der Futtermittelkontrolle sowie der Pflanzengesundheit zuständig. Das BAES vollzieht als Bundesbehörde die Futtermittelkontrolle der gewerblichen Herstellung und des Inverkehrbringens sowie die phytosanitäre Importkontrolle. Für die Kontrolle der Herstellung, Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermitteln auf den landwirtschaftlichen Betrieben sind die Länder (Landeshauptleute) verantwortlich. Das BMLUK koordiniert hier die Aufgaben der Länder und des Bundesamtes.

1.2.3 Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Die Rechtsgrundlage für die Gründung der AGES GmbH bildet das GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idGF. Die AGES arbeitet im Auftrag des BMASGPK und BMLUK risikobasiert und interdisziplinär in den Geschäftsfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Strahlenschutz.

Zu den Hauptaufgaben der AGES zählen Forschung, das Bereitstellen laboranalytischer Ressourcen, Überwachung, integrative Risikobewertung, Risikokommunikation und Verbraucher:inneninformation. In der AGES sind alle bundesstaatlichen Laboratorien für Lebensmitteluntersuchungen, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen zusammengefasst. Weiters sind auch die landwirtschaftlichen Laboratorien des BMLUK integriert.

Neben der AGES stehen auch die Untersuchungsanstalten im Eigentum der Bundesländer Kärnten und Vorarlberg für die Untersuchung von Proben zur Verfügung.

1.2.4 Das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung

Durch eine Novellierung des GESG wurde gemäß § 6b Abs. 1 das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert) als gemeinsame Einrichtung des BMASGPK und des BMLUK sowie der AGES eingerichtet. Zur Unterstützung des BMASGPK ist das BvZert für Exportangelegenheiten betreffend lebende Tiere, tierischer

Vermehrungsmaterialien sowie tierischer Erzeugnisse inkl. tierischer Nebenprodukte zuständig.

1.3 Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP)

Gemäß § 8 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes (KoDiG), BGBl. I Nr. 171/2023 idgF., hat die bzw. der Bundesminister:in des BMASGPK in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Bundesminister:in des BMLUK und der bzw. dem Bundesminister:in des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung der AGES und nach Befassung der Länder einen Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) zu erstellen.

Entlang der Lebensmittelkette integriert der MNKP die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen, Kontrollen auf Gentechnikfreiheit, die Tiergesundheitsüberwachung, Tierschutzkontrollen, Pflanzengesundheitsüberwachung, Pflanzenschutzmittelkontrollen, die Bio-Kontrollen und die Kontrollen der Qualitätsangaben. Dieser MNKP wird jährlich für eine Periode von drei Jahren erstellt und beschreibt Ziele, Behördenstrukturen und die Vorgangsweisen der Behörden. Er ist die Grundlage für konkrete Kontrollpläne, Kontroll- und Monitoringprogramme sowie Schwerpunktaktionen. Der MNKP setzt außerdem Art. 109 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen um.

1.4 Amtliche Datensysteme

In Österreich stehen den Veterinär- und Lebensmittelbehörden folgende Datensysteme zur Verfügung: das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS), das Amtliche Lebensmittel-, Informations- und Auswertesystem (ALIAS), das Wasserinformationssystem Austria (WISA), die Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen, die Equidendatenbank sowie die Heimtierdatenbank für Hunde und Katzen. Daneben gibt es noch das europäische Informationsmanagementsystem IMSOC für amtliche Kontrollen mit seinen Systemkomponenten.

Das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) ist eine elektronische Datenbank, die den Veterinär- und Lebensmittelbehörden in Österreich als zentrales Instrument zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben zur Verfügung steht. Im Auftrag

des BMASGPK wird die Datenbank von der Bundesanstalt Statistik Austria betrieben. Das VIS gliedert sich in die Bereiche Stamm-, Betriebs-, Tier- sowie Kontroll- und Untersuchungsdaten. Rechtlich basiert das VIS auf der Verordnung (EU) 2016/429 („Animal Health Law“) und dem Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023). Zusätzlich bedarf es Eintragungsverpflichtungen in die Datenbank, die in den Materiengesetzen, wie zum Beispiel dem Tiergesundheitsgesetz (TGG, BGBl. I Nr. 53/2024) und dem LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006), festgeschrieben sind. Die große Neuerung durch das KoDiG ist, dass nun auch im Lebensmittelbereich die amtlichen Betriebs- und Kontrolldaten zentral erfasst werden.

Die im VIS gespeicherten Daten stellen neben ihrer wichtigen Funktion als Datenbasis für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Kontrollen auch die Basis für amtliche Berichte sowie für statistische Auswertungen dar. Sie dienen unter anderem zur Unterstützung bei der jährlichen Erstellung des MNKP. Zusätzlich wird das Amtliche Lebensmittel-, Informations- und Auswertesystem (ALIAS) österreichweit von den Lebensmittelkontrollorganen der Bundesländer genutzt.

Mit dem europäischen Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen und seinen Systemkomponenten (IMSOC) wird der computergestützte Austausch von Informationen über die Kontrollen entlang der Lebensmittelkette auf europäischer Ebene ermöglicht. Die vier bestehenden Systemkomponenten des IMSOC, die von der Kommission dazu verwaltet werden, sind:

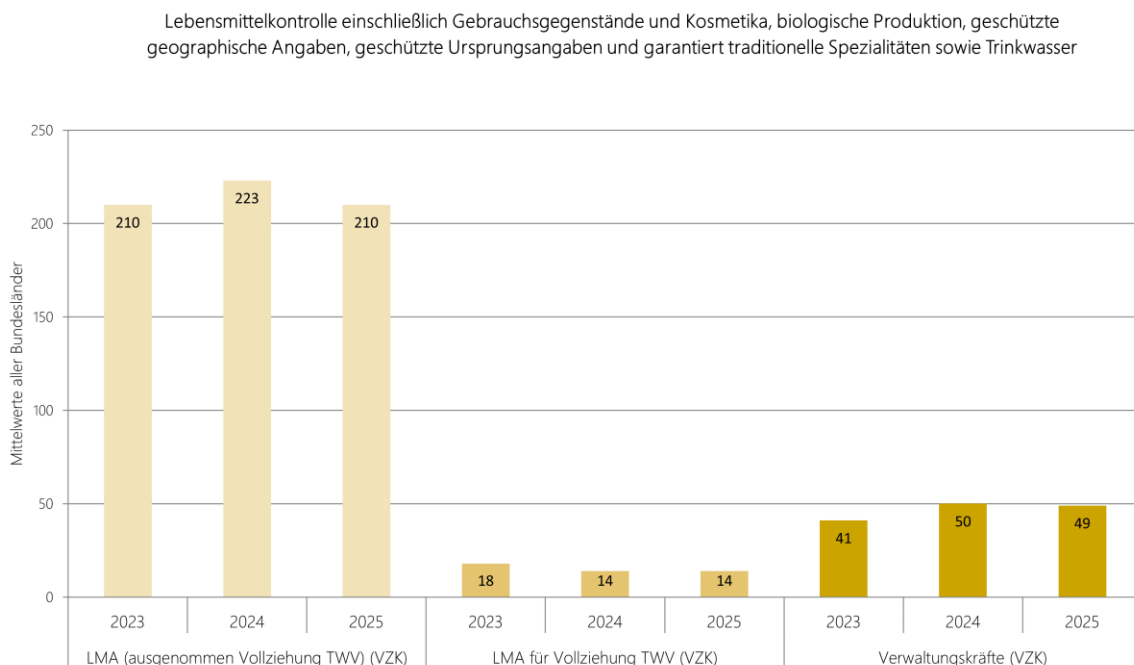
- das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (iRASFF)
- das Tierseucheninformationssystem (ADIS)
- das System zur Meldung und Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenschädlingen (EUROPHYT)
- das europäische Informationssystem für den internationalen Handel von Tieren, Waren tierischen Ursprungs und gewisser Produkte nichttierischen Ursprungs (TRACES NT)

1.5 Personalressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen

Jährlich werden die Personalressourcen der Bundesländer einerseits für die Vollziehung der Themen im Lebensmittelbereich (einschließlich Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel, Trinkwasser, biologische Produktion sowie geschützte geografische Angaben, geschützte Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionelle Spezialitäten) und andererseits für die Vollziehung der Themen im amtstierärztlichen Bereich (Lebensmittelsicherheit (Fleisch ausgenommen), Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (SFU), Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz) erhoben.

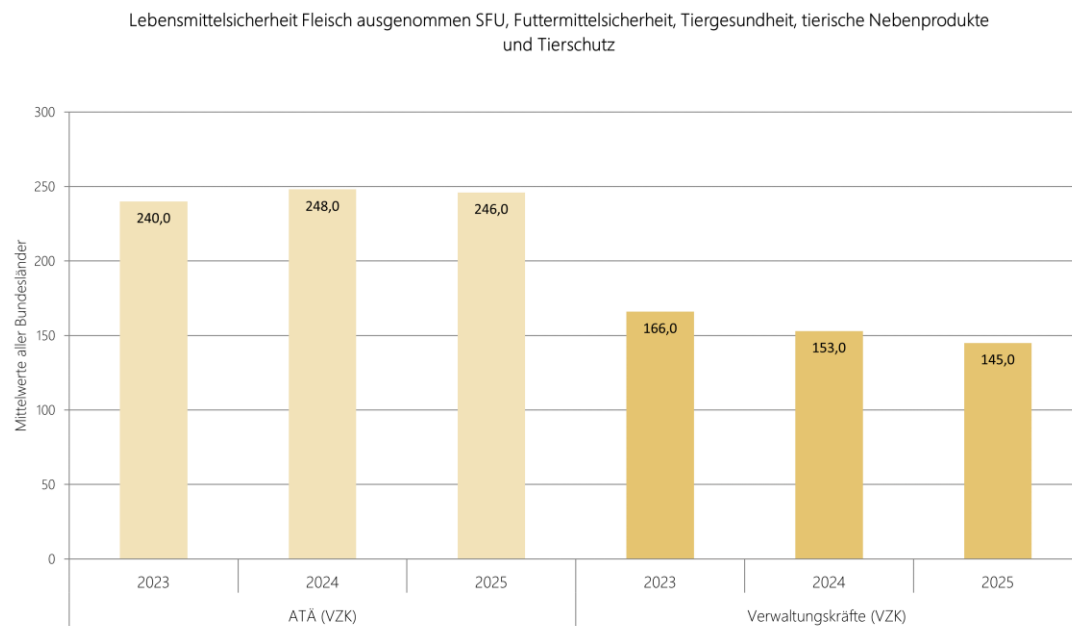
Mit Stichtag 31.12.2025 stellt sich die Situation im Vergleich der Jahre 2023, 2024 und 2025 folgendermaßen dar:

Abbildung 1: Personalressourcen auf Vollzeitbasis (VZK) der Länder im Bereich der Lebensmittelkontrolle im 3-Jahres-Vergleich (LMA-Organ e in Ausbildung nicht eingerechnet)



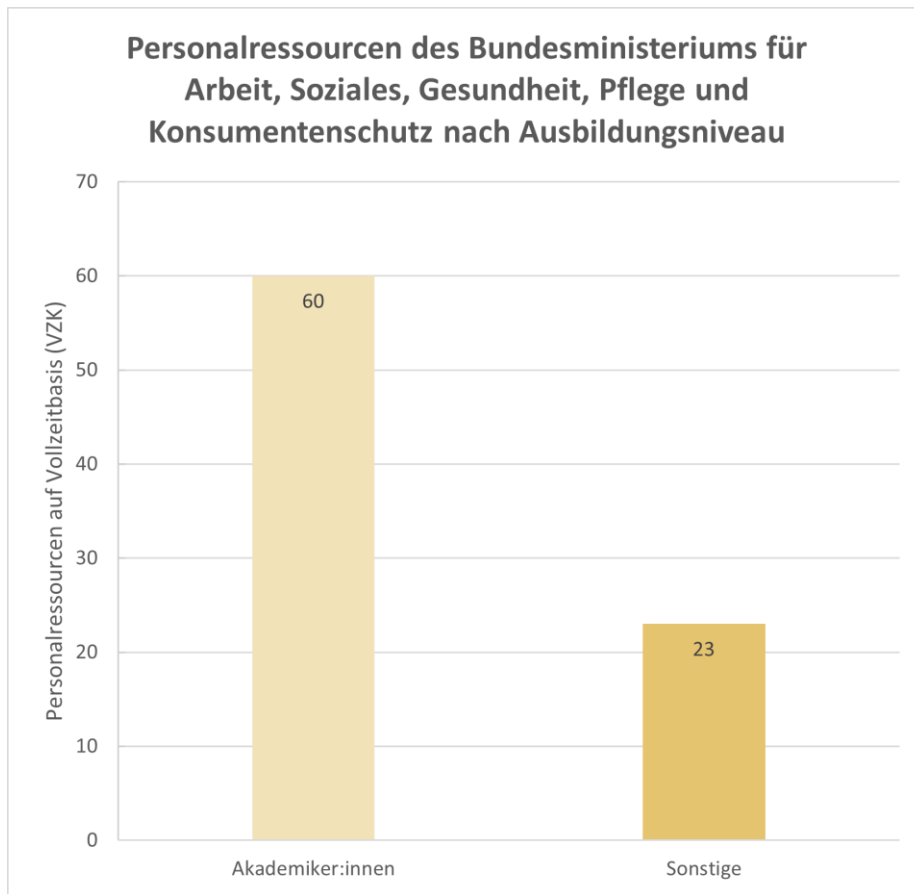
Quelle: BMASGPK

Abbildung 2: Personalressourcen der Länder auf Vollzeitbasis (VZK) im Bereich der amtstierärztlichen Tätigkeiten im 3-Jahres-Vergleich



Quelle: BMASGPK

Abbildung 3: Personalressourcen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich Lebensmittel und Veterinärwesen



Quelle: BMASGPK

1.6 Trinkwasserkontrolle in Österreich

Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV) näher geregelt.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage (WVA) im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der WVA unverzüglich an die zuständige Behörde (die Landeshauptleute) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen der WVA sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der TWV obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expert:innen der Lebensmittelaufsicht). Das BMASGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex-Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidungen des Plenums der Codexkommission werden von der bzw. dem Bundesminister:in für BMASGPK. Die Entscheidungen stellen ein objektiviertes Sachverständigengutachten dar.

2 Lebensmittel

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und das entsprechende Unionsrecht enthalten Regeln mit dem Ziel, die Lebensmittelsicherheit und den Schutz vor Täuschung zu gewährleisten. Das Lebensmittelrecht ist EU-weit harmonisiert. In jedem Mitgliedstaat gelten die gleichen Vorgaben. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben erfolgt national.

Alle Unternehmer:innen in der gesamten EU haben die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen Systeme implementieren, die die Einhaltung der Vorgaben überwachen und sicherstellen. Auch die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Zutaten muss auf jeder Stufe der Verarbeitung bis hin zur Abgabe der Waren an die Endverbraucher:innen gewährleistet sein. Mit dem amtlichen Kontrollsystem wird sichergestellt, dass die Betriebe ihren Verpflichtungen nachkommen. Im Folgenden finden sich ausgewählte Ergebnisse dieser Kontrollen.

2.1 Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen

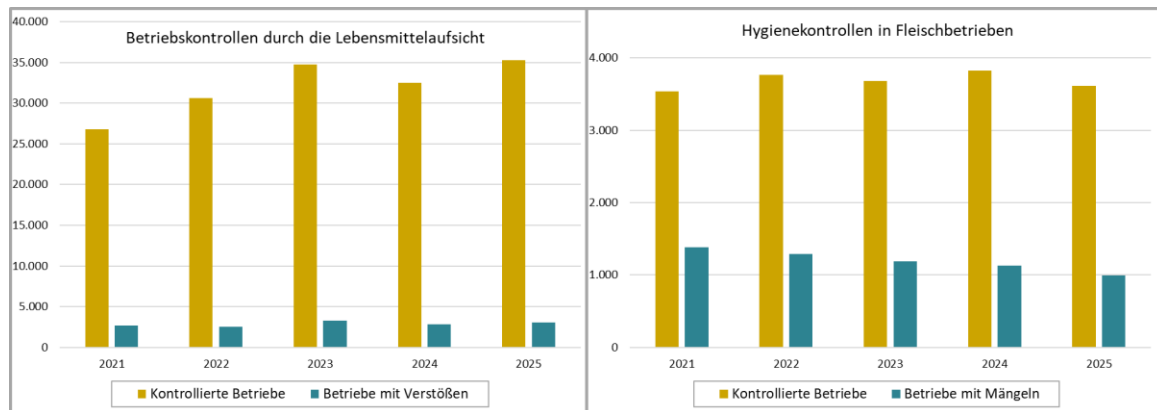
2.1.1 Amtliche Revisionen

Amtliche Betriebskontrollen werden regelmäßig und risikobasiert auf Basis eines mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) durchgeführt. Die Einstufung der einzelnen Betriebsarten wurde 2025 im Rahmen des Projekts „RIK neu“ überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden sowohl bisherige Ergebnisse bei amtlichen Revisionen als auch Ergebnisse von Probenziehungen berücksichtigt. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Festlegung der Risikokategorien bildeten die Erfahrungen der Lebensmittelaufsichtsbehörden. Damit wurde eine moderne Risikoeinstufung für Betriebe entwickelt, die auch der Dynamik der technologischen Entwicklungen bei der Lebensmittelproduktion Rechnung trägt.

2025 wurden von den Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder 44.014 Betriebskontrollen in 35.256 Betrieben durchgeführt. 3.059 Betriebe (8,7 % der kontrollierten Betriebe) wiesen Verstöße auf. Damit war der Anteil der Betriebe mit Verstößen mit jenem der letzten Jahre vergleichbar. Von den Landesveterinärbehörden

wurden 7.918 Hygienekontrollen in 3.615 Fleischbetrieben durchgeführt, wobei bei 998 Betrieben (27,6 %) Mängel festgestellt wurden (Daten 2025 ohne Vorarlberg). In den letzten Jahren kam es somit zu einem kontinuierlichen Rückgang des Anteils der beanstandeten Fleischbetriebe.

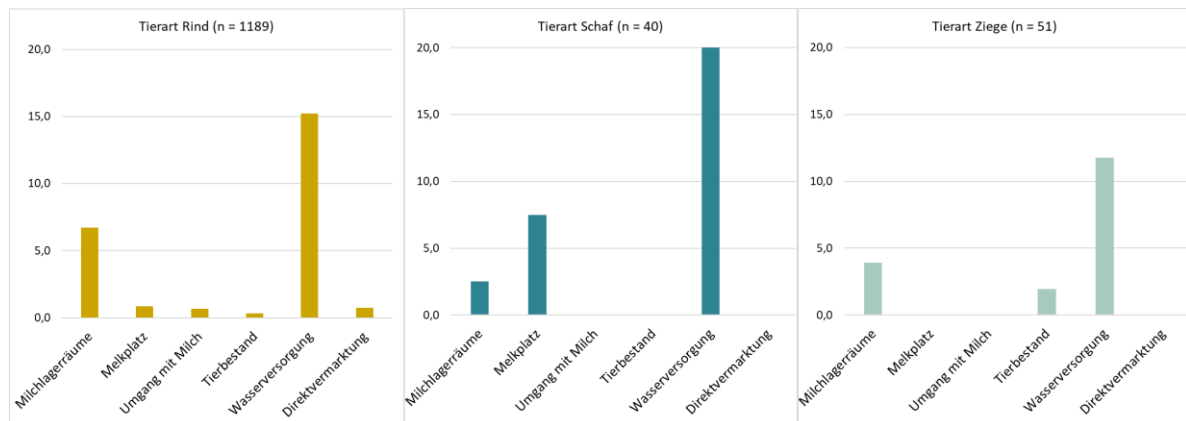
Abbildung 4: Ergebnisse bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre



Quelle: BMASGPK

Bei Betrieben, die Rohmilch oder Kolostrum erzeugen, wurden risikobasierte Hygienekontrollen durch die Landesveterinärbehörden durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt seit 2024 österreichweit mit einheitlichen Checklisten. Von 1.280 kontrollierten Betrieben (1.189 Betriebe, die Kuhmilch liefern, 40 Betriebe, die Schafmilch liefern, und 51 Betriebe, die Ziegenmilch liefern) wurde bei 41 Betrieben (alle Betriebe, die Kuhmilch liefern) eine Liefersperre wegen Überschreitung der Keimzahl und der somatischen Zellzahl ausgesprochen. Die Auswertung der Checklisten zeigt den Anteil der Betriebe, bei denen Mängel in den unterschiedlichen Bereichen festgestellt wurden.

Abbildung 5: Anteil der Milchbetriebe in % mit Mängeln bei den Hygienekontrollen



Quelle: AGES

2.1.2 Amtliche Überprüfung der Eigenkontrolle

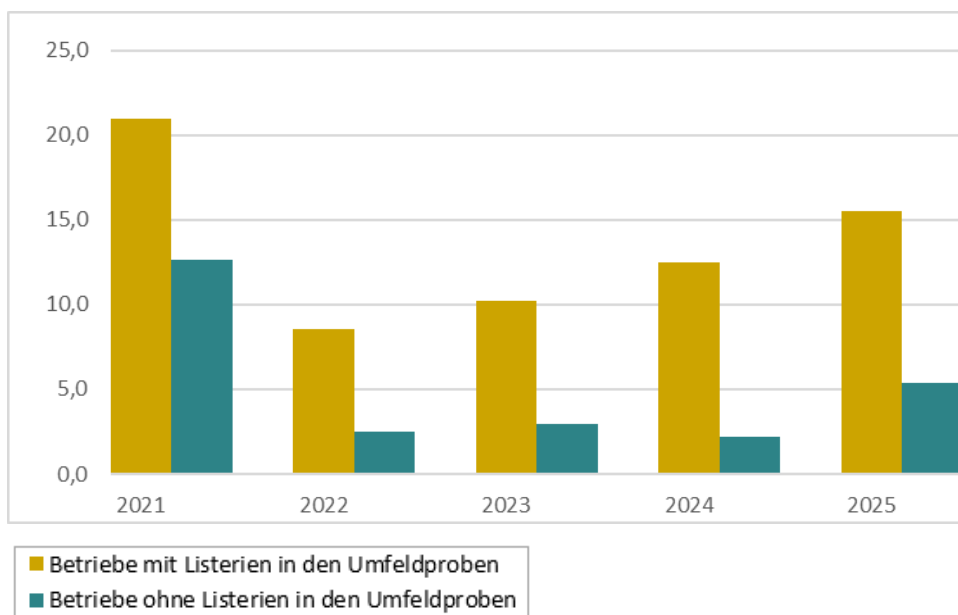
Betriebe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zulassungspflichtig sind, werden im Rahmen der Schwerpunktaktion A-600 seit 2014 einer vertieften Kontrolle unterzogen. Bei diesen Betrieben, die Milch-, Fisch- und Fleischerzeugnisse be- und verarbeiten, werden allgemeine und spezifische Hygieneanforderungen sowie die Durchführung der Eigenkontrollen überprüft. Basierend auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit einem Listerioseausbruch im Jahr 2010 wird dabei ein besonderes Augenmerk auf Listerien und die Hygiene in den Betriebsabläufen gelegt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr sowohl auf der Website der AGES als auch unter https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/ veröffentlicht.

Die Kontrolle der Betriebe wird mit einem Fragebogen dokumentiert und die Antworten durch eine mehrstufige Berechnung des Operational Hygiene Inspection Score (OHIS) ausgewertet. Dazu sind die Fragen in verschiedene Module (z. B. Betriebsrundgang, Gute Hygienepaxis (Prerequisites), HACCP, Mikrobiologische Kriterien und Isolateübermittlung) gruppiert, die je nach Betriebstyp unterschiedlich gewichtet werden. Mit einem Punktesystem wird die Erfüllung der geforderten Vorgangsweisen im Betrieb bewertet. Je höher der OHIS ist, desto besser erfüllen die Betriebe die Hygieneanforderungen (Maximum: 100 Punkte).

Weiters wird die Hygiene auch durch Umfeldproben überprüft. Diese Proben werden an Stellen, die als Indikator für die Betriebshygiene geeignet sind oder ein besonders hohes Risiko für eine Keimbelastung aufweisen, entnommen und dienen den Behörden als

zusätzliche Information zur Bewertung des Hygienezustandes. Regelmäßig zeigt sich dabei, dass Lebensmittelproben von Betrieben, bei denen auch in den Umfeldproben Listerien gefunden werden, deutlich öfter zu beanstanden sind. 2025 waren bei 38,4 % der Betriebe Listerien in den Umfeldproben. Bei 15,5 % dieser Betriebe waren auch Lebensmittelproben mit Listerien belastet. Dagegen waren nur bei 5,4 % der Betriebe ohne Listerien in den Umfeldproben Lebensmittel mit Listerien belastet.

Abbildung 6: Anteil der Betriebe in % mit Listerien in den Lebensmittelproben



Quelle: AGES

2.2 Ergebnisse der amtlichen Probenziehung

2.2.1 Amtliche Plan- und Verdachtsproben

Von der AGES und den Untersuchungsstellen der Länder Kärnten und Vorarlberg wurden 24.662 Proben überprüft. Darunter sind auch 1.491 Umfeldproben, die üblicherweise nicht begutachtet werden und daher bei der Berechnung der Beanstandungsquoten nicht berücksichtigt werden. Der Anteil der beanstandeten Proben lag bei 15,1 %. Damit lag die Beanstandungsquote im Bereich der vergangenen Jahre.

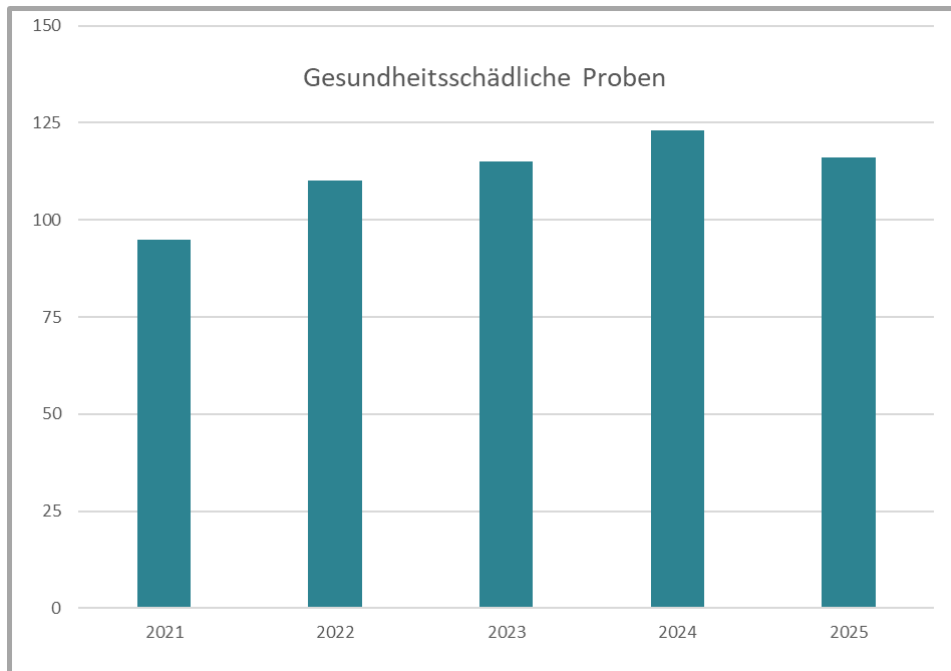
Tabelle 1: Beanstandungsquoten (in Prozent) bei den Gesamtproben der letzten fünf Jahre

Jahr	gesamt	gesundheits- schädlich	ungeeignet	Zusammensetzung	Kennzeichnung/ Irreführung	andere
2021	16,6	0,4	2,9	2,1	10,1	3,1
2022	15,1	0,5	2,4	1,6	9,0	3,4
2023	15,4	0,5	2,9	1,8	8,9	3,0
2024	16,9	0,5	2,6	1,5	10,5	3,6
2025	15,1	0,5	2,2	1,7	9,9	2,8

Quelle: AGES

Die Untersuchung und Begutachtung ergaben bei 19.700 Proben (84,9 % der begutachteten Proben) keinen Grund zur Beanstandung. Als gesundheitsschädlich wurden 116 Proben (0,5 %) beurteilt, 505 Proben (2,2 %) wurden als für den menschlichen Verzehr ungeeignet bzw. für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet bewertet. Die häufigsten Beanstandungsgründe waren Kennzeichnungsmängel und zur Irreführung geeignete Informationen bei 2.284 Proben (9,9 %). Bei 390 Proben (1,7 %) entsprach die Zusammensetzung nicht den rechtlichen Vorgaben und 656 Proben (2,8 %) wurden aus diversen anderen Gründen (z. B. Wertminderung gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 LMSVG, Hygiene VO, fehlende/mangelhafte Konformitätserklärungen, Novel-Food-VO) beanstandet. Insgesamt lag die Beanstandungsquote bei 15,1 %.

Abbildung 7: Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben 2020 bis 2025



Quelle: AGES

Eine differenzierte Betrachtung der als gesundheitsschädlich beurteilten Proben zeigt, dass die Beanstandungsquote bei Verdachtsproben bei 1,8 % lag, während nur 0,3 % der Planproben gesundheitsschädlich waren. Der höchste Anteil an gesundheitsschädlichen Proben fand sich mit 36 von 1.059 Proben (3,4 %) bei den Gebrauchsgegenständen, gefolgt von kosmetischen Mitteln mit 0,8 % (sechs von 791 Proben), Kakao und Zuckerwaren mit 0,7 % (drei von 431 Proben), Obst und Gemüse (20 von 3.076; 0,7 %) sowie Fleisch und Fleischzubereitungen (17 von 2.972 Proben; 0,6 %). Davon wurden gezielt auf Verdacht elf der 36 Gebrauchsgegenstände, vier der sechs kosmetischen Mittel, alle drei Proben aus der Warengruppe Kakao und Zuckerwaren, 16 der 20 Proben Obst und Gemüse sowie drei der 17 Proben Fleisch und Fleischzubereitungen entnommen.

38 der 116 gesundheitsschädlichen Proben (32,8 %) wurden wegen mikrobieller Kontaminationen beanstandet, vor allem Kürbiskerne, verzehrfertige Lebensmittel und Käse sowie Fleischerzeugnisse mit diversen pathogenen Keimen. 28 Proben (24,1 %; ausschließlich Spielzeug) wiesen Sicherheitsmängel auf. 20 Proben (17,2 %) wurden aufgrund ihrer Inhaltsstoffe bzw. ihrer Zusammensetzung (insbesondere kosmetische Mittel mit gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen, Menstruationsprodukte, die ohne Hinweise zur sicheren Verwendung zu Gesundheitsschäden führen können, Zuckerwaren mit Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Backwaren mit nicht deklarierten Allergenen)

als gesundheitsschädlich beurteilt. 13 Beanstandungen (11,2 %) wegen Kontaminanten waren vorwiegend auf PAK in Fleischerzeugnissen zurückzuführen. Gesundheitsschädliche Fremdkörper und Verunreinigungen befanden sich in elf Proben (9,5 %; vorwiegend in Brot und Backwaren, Reis sowie Gemüse- und Obsterzeugnissen). Sechs Proben (5,2 %; 5-mal Obst, 1-mal Gewürz) waren wegen ihres Pestizidgehaltes gesundheitsschädlich.

Tabelle 2: Beanstandungsgründe bei gesundheitsschädlichen Proben

	Fremdkörper, Verunreinigungen	Inhaltsstoffe, Zusammensetzung	Kontaminanten	mi-Mikrobiologie, Hygiene	Pestizide	Sicherheitsmängel
Fleisch, -zubereitungen	1		9	7		
Fische und Erzeugnisse	1			1		
Milch, -produkte				7		
Fette und Öle			2			
Getreide, -erzeugnisse	2			1		
Brot, Backwaren	4	2				
Kakao, Zuckerwaren		3				
Obst und Gemüse	2			13	5	
Gewürze, Würzmittel					1	
Nahrungsmittel für spezielle Zielgruppen		1				
Kosmetische Mittel		6				
Gebrauchsgegenstände		7	1			28
Verzehrfertige Lebensmittel	1	1	1	9		
Summe	11	20	13	38	6	28

Quelle: AGES

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse mit verschiedenen individuellen Auswertungsmöglichkeiten ist im interaktiven Lebensmittelsicherheitsbericht auf der [Website der AGES](#) bzw. unter lmsb.ages.at zu finden.

2.2.2 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch Schwerpunktaktionen (SPA) durchgeführt. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind Teil europaweiter Programme (z. B. das EU-weite Pestizidkontrollprogramm, Monitoring von antibiotikaresistenten Keimen in Schweine-, Rind-, Hühner- und Putenfleisch, Rückstandskontrollprogramm für tierische Lebensmittel). Zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen und/oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Die Durchführung erfolgt in einem definierten Zeitrahmen mit einem exakt vorgegebenen Untersuchungsumfang. Der Fokus ist risikobasiert und liegt bei Themen, die sich z. B. wegen komplexer Probenahmenvorschriften oder nicht flächendeckend und ganzjährig verfügbaren Proben sowie aus Effizienzüberlegungen der untersuchenden Labors für eine Kontrolle im Rahmen der Routineprobenziehung nicht zielgerichtet überprüfen lassen.

2025 wurden auf diesem Wege u. a. folgende Themen überprüft: Mikrobiologie von verzehrfertigen veganen Fleisch- und Milchproduktalternativen, Pathogene Keime in Fischerzeugnissen, Pathogene Keime in Käse und Butter von Almen, Pestizidrückstände in Rohkaffee, Mykotoxine in Mais und Maiserzeugnissen, Melamin in eiweißreichen Lebensmitteln, Sicherheit von akustischem Spielzeug sowie von Holzspielzeug für Kinder unter 3 Jahren, Verbotene Duftstoffe in kosmetischen Mitteln, Eignung von Beschichtungen für Brat- und Backanwendungen, Prüfung der Aufmachung von Hygieneartikeln. Die Ergebnisse von SPA werden sowohl auf der [Website der AGES](#) als auch unter https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/ veröffentlicht.

10.052 Proben wurden 2025 im Rahmen von 66 SPA überprüft. Die Gesamtbeanstandungsquote lag bei 6,9 % (602 von 8.695 begutachteten Proben). 25 Proben waren gesundheitsschädlich und 53 Proben waren für den menschlichen Verzehr bzw. bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet. Wegen ihrer Zusammensetzung wurden 129 Proben und wegen Kennzeichnungsmängeln und/oder irreführender Informationen 335 Proben beanstandet. 140 Proben entsprachen aufgrund diverser weiterer Mängel (z. B. Wertminderung, Hygienemängel, mangelhafte Dokumente, Einstufung als Arzneimittel, Gebrauchsgegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen) nicht den entsprechenden Rechtsvorschriften.

2.3 Verbraucher:innenschutz im Internet

Mit dem anhaltenden Wachstum des Online-Handels steigt auch die Bedeutung eines effektiven Schutzes der Verbraucher:innen vor gesundheitsschädlichen oder unsicheren Produkten im digitalen Umfeld. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, hat das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) die amtlichen Kontrollen von dem LMSVG unterliegenden Waren aus dem Fernabsatz im vergangenen Berichtsjahr weiter intensiviert. Ziel ist es, die Sicherheit und Qualität der im Internet angebotenen Produkte zu gewährleisten und somit einen hohen Standard des Verbraucher:innenschutzes sicherzustellen.

Kooperation von BAVG und AGES bei der Kontrolle internationaler Online-Plattformen

Das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) ist die zuständige Behörde für die amtliche Kontrolle von Waren, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unterliegen – wie etwa Kinderspielzeug, Nahrungsergänzungsmittel, kosmetische Mittel – und über das Internet von ausländischen Webshops in Österreich zum Verkauf angeboten werden.

Gezielt werden vom BAVG Trends beim Einkaufsverhalten der österreichischen Verbraucher:innen nach Warengruppe, Herkunftsland und Online-Plattform beobachtet. Auf Basis von EU-weiten Schwerpunktaktionen, nationalen Kontrollaktionen und risikobasierten Monitorings unter Berücksichtigung von Hersteller, Plattform und Beanstandungsquote sowie konkreten Verbraucher:innenbeschwerden werden Proben auch anonym gezogen und untersucht.

Im Sinne eines hohen Verbraucher:innenschutzes werden amtliche Kontrollen im ausländischen Online-Handel durchgeführt. Um Synergien nutzen zu können, kooperiert das BAVG mit der AGES-Internetereinheit. Die AGES-Internetereinheit unterstützt unter anderem bei Online-Recherchen, technischen Rahmenbedingungen und Probenziehungen.

Kooperation von BAVG und dem Zollamt Österreich bei gemeinsamen Schwerpunktaktionen

Die stetige Zusammenarbeit zwischen dem Zollamt Österreich und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit wurde im Rahmen der EU-weiten „PCA“ (Priority Control Area)

zusätzlich zu den nationalen gemeinsamen Schwerpunktaktionen ausgeweitet. Die „PCA“ ist eine von der EU koordinierte Schwerpunktaktion, bei der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden in allen Mitgliedstaaten zusammen tätig werden.

Dabei wurden europaweit insgesamt 20.000 Spielzeuge und kleine Elektronikgeräte in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden kontrolliert. Mehr als die Hälfte davon entsprachen nicht den EU-Produktnormen. Beim Test ausgewählter Produkte im Labor wurden 84 Prozent als gefährlich eingestuft.

Beanstandungsquote

2025 wurden vom BAVG insgesamt 552 abgeschlossene Kontrollen durchgeführt. Die Beanstandungsquote bei den 2025 durchgeführten BAVG-Kontrollen lag mit rund 43 % auf einem sehr hohen Niveau.

Bei 214 kontrollierten Nahrungsergänzungsmitteln mussten 48 beanstandet werden. Von 172 kontrollierten kosmetischen Mitteln wurden 95 beanstandet. Von 128 kontrollierten Kinderspielzeugen wurden 76 beanstandet. Weiters wurden Lebensmittel, Gewürze und Kräuter, Hygieneartikel und Lebensmittelkontaktmaterialien kontrolliert. Weitere Details finden sich im [Jahresbericht des BAVG](#).

Nationale und internationale Vernetzung

Um Know-how zu generieren und Synergieeffekte zu nutzen, besuchten Expert:innen des BAVG und der AGES laufend internationale Konferenzen. Darüber hinaus wird sowohl mit in- und ausländischen Behörden als auch mit Interessenvertretungen ein regelmäßiger Austausch gepflegt.

Schriftliche Kooperationen mit dem Zollamt Österreich sowie Austauschtreffen zwischen der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Abteilung Lebensmittel und Ernährung (BLV), und dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) erweitern die Expertise, um Verbraucher:innen auch vor Betrugsfallen und „Fakeshops“ warnen zu können.

Im europäischen Vergleich übernimmt Österreich mit den regelmäßig stattfindenden Kontrollen ausländischer Webshops eine Vorreiterrolle. Diese Kontrollen werden nachhaltig etabliert und sollen kontinuierlich erweitert werden.

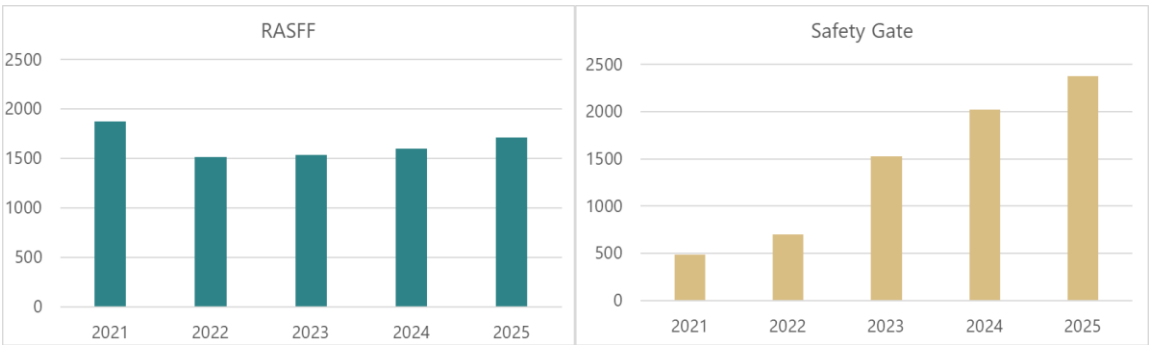
Kontrolle nationaler Webshops

Für die Kontrolle von inländischen Webshops sind die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder zuständig. Sowohl im Rahmen der Entnahme von Routineproben als auch bei speziellen Schwerpunktaktionen werden Proben entnommen, die an der AGES untersucht und begutachtet werden. 2025 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion 63 verpackte Lebensmittel aus österreichischen Webshops überprüft, von denen 43 (68 %) zu beanstanden waren. Ein Frischkäse war wertgemindert. Ein Früchtetee enthielt nicht zugelassene Zutaten und wurde gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (EU-Novel FoodV) beanstandet. Bei einem Honig wurde die Zusammensetzung beanstandet. Alle anderen Beanstandungen standen im Zusammenhang mit Kennzeichnungsmängeln.

Schnellwarnsysteme

Um dem freien Warenverkehr und dem Schutz der Konsument:innen gerecht zu werden, existieren europäische Warnsysteme zum Austausch von Informationen über gesundheitsschädliche oder nicht sichere Waren zwischen den Mitgliedstaaten. Einerseits ist hier das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) für Lebens- und Futtermittel zu nennen, andererseits das Safety-Gate-System (Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non-Food-Produkte, früher RAPEX) für Spielzeug und kosmetische Mittel.

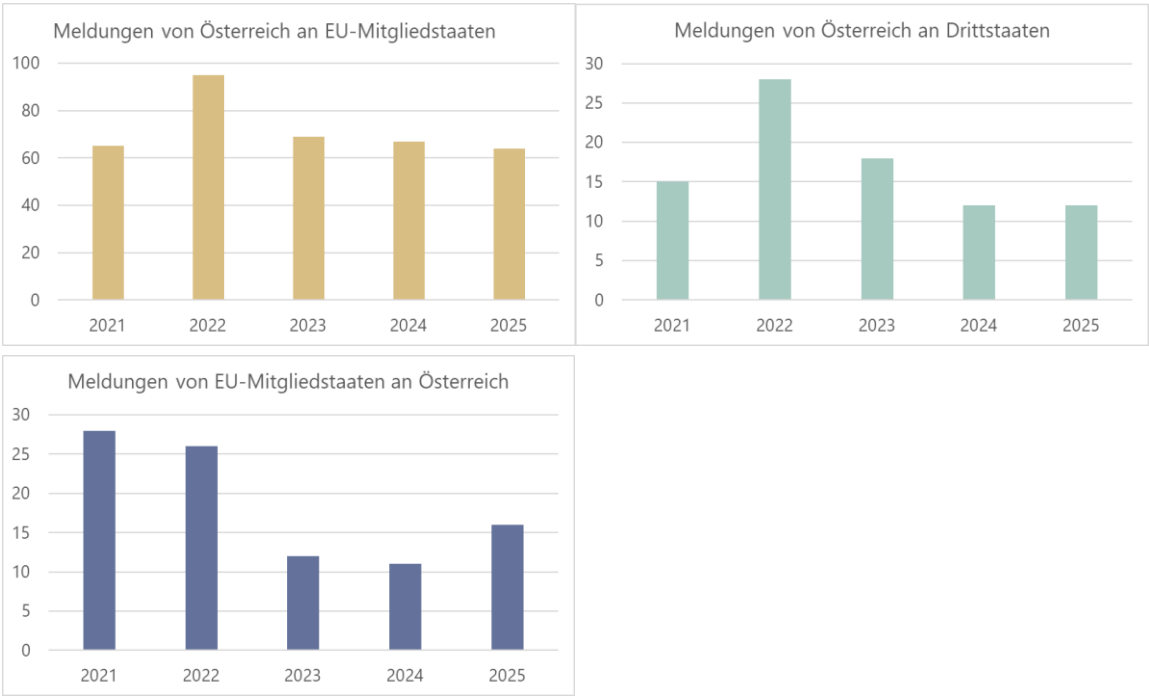
Abbildung 8: Übersicht über die RASFF- und Safety-Gate-Meldungen, die Österreich von 2020 bis 2024 erhalten hat



Quelle: AGES

Für biologische Lebensmittel erfolgt der Informationsaustausch über das Organic Farming Information System (OFIS).

Abbildung 9: Übersicht über OFIS-Meldungen an die EU, an Drittstaaten und eingehende Meldungen aus der EU

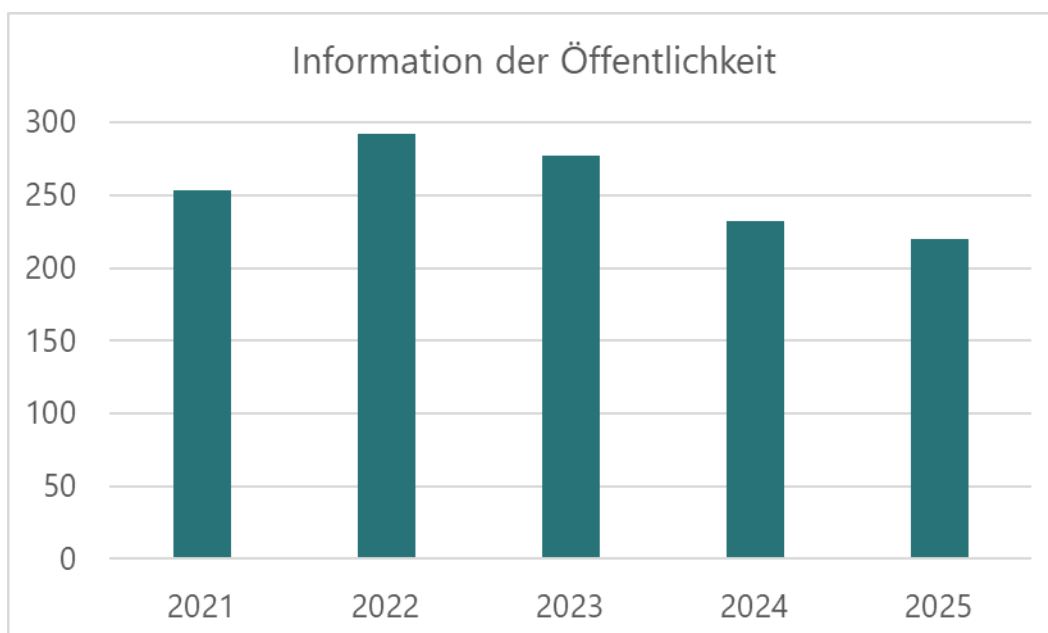


Quelle: AGES

Mit diesen Systemen können Mängel im unionsweiten Warenverkehr rasch erkannt, Maßnahmen gesetzt und eventuelle Auswirkungen auf die Konsument:innen so gering wie

möglich gehalten werden. Die zuständige Behörde eines Bundeslandes ermittelt unmittelbar in dem in einer Meldung genannten Betrieb und setzt, abhängig von der Art der Gefahr, Maßnahmen. Besteht aufgrund des Befundes und Gutachtens der AGES oder einer Untersuchungsanstalt der Länder oder einer Risikobewertung durch die AGES, welche auf einer Meldung aus dem RASFF basiert, der begründete Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist (Gemeingefährdung), so hat die bzw. der Bundesminister:in des BMASGPK eine Information der Öffentlichkeit zu veranlassen, sofern die Lebensmittelunternehmen ihrer Verantwortung nicht nachkommen.

Abbildung 10: Anzahl der Informationen der Öffentlichkeit der letzten fünf Jahre



Quelle: AGES

2.4 Ausgewählte Themen aus der amtlichen Kontrolle

2.4.1 Biologische Produktion

Lebensmittel aus biologischer Produktion unterliegen grundsätzlich allen Rechtsvorschriften, die auch für konventionell hergestellte Lebensmittel gelten. Zusätzlich gelten die allgemeinen und spezifischen Grundsätze, die Produktionsvorschriften inklusive zugelassener Erzeugnisse und Stoffe und die Kennzeichnungsbestimmungen der

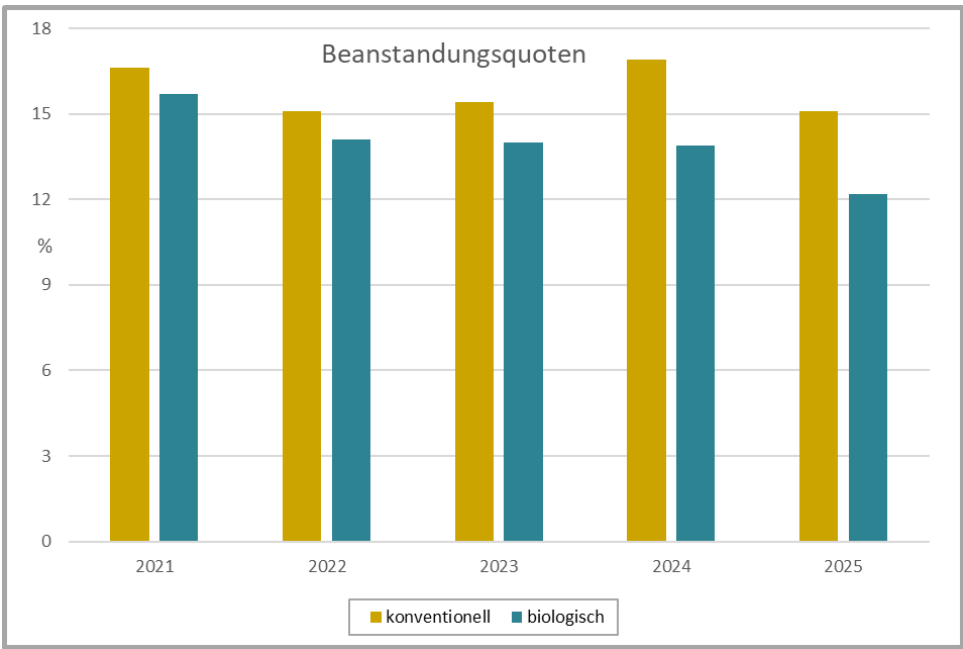
Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen samt deren Durchführungsvorschriften (im Folgenden: EU-Bio-Verordnung). Für biologisch gekennzeichnete Lebensmittel sind spezielle Anforderungen, wie das Verbot der Verwendung von GVO, ionisierender Strahlung, oder Beschränkungen bei der Verwendung externer Produktionsmittel (z. B. Pflanzenschutzmittel) und von Zusatzstoffen, zu beachten.

Zentral im Kontrollsystem sind die zugelassenen und akkreditierten privaten Kontrollstellen, die die Einhaltung der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung bei zertifizierungspflichtigen Unternehmer:innen kontrollieren. Zudem kontrolliert die Lebensmittelaufsicht der Länder als „bio“ deklarierte Erzeugnisse und Produkte am Markt.

Das BMASGPK ist mit der zentralen Koordinierung der bio-kontrollrelevanten Angelegenheiten betraut und wird dabei von der gemäß § 5 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt. Beim BMASGPK ist zum Zweck der Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Von diesem ausgearbeitete und genehmigte Vorgaben stellen die österreichweit einheitliche Durchführung der EU-Bio-Verordnung sicher und unterstützen Unternehmer:innen bei spezifischen Antragstellungen. Diese Vorgaben werden, soweit sie dem Kontrollzweck nicht entgegenstehen, auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Dazu zählten 2025 u. a. die Liste „Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG“, die Richtlinie "Vorgehensweise im Falle des Vorhandenseins von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a, e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848, von GVO oder beim Nachweis ionisierender Strahlung in der biologischen Produktion", die Verfahrensanweisung „Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" sowie „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“. Kontrollrelevant ist weiters die Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“, welche vom für bestimmte fachliche Belange zuständigen Beirat für die biologische Produktion ausgearbeitet wird.

Abbildung 11: Vergleich der Beanstandungsquoten zwischen konventionell und biologisch erzeugten Lebensmitteln



Quelle: AGES

Von den Kontrollstellen wurden 2025 1.513 Proben zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für die biologische Produktion gezogen. Der Anteil an beanstandeten Proben lag bei 7,8 %.

Tabelle 3: Art und Anzahl der durch die Kontrollstellen festgestellten erheblichen und kritischen Verstöße bei amtlichen Kontrollen

Anzahl der festgestellten Verstöße	
Allgemeine Produktionsvorschriften	1
Spezifische Produktionsvorschriften	291
Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	145
Dokumente und Aufzeichnungen	3
Kennzeichnung	245
Sonstiges	8

Quelle: AGES

Tabelle 4: Beanstandungen der von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Bio-Marktproben

	Proben gesamt	Planproben	Verdachtsproben
begutachtete Proben	2.719	2.548	171
beanstandete Proben	333	296	37
beanstandete Proben in %	12,2	11,6	21,6
Beanstandungsgründe			
gesundheitsschädlich	3	1	2
ungeeignet	32	18	14
Zusammensetzung	21	20	1
davon	2	2	0
Zusammensetzung gem. VO (EU) 848/2018			
Kennzeichnung / Irreführung	263	248	15
davon	16	15	1
Kennzeichnung gem. VO (EU) 848/2018			
andere	28	23	5

Quelle: AGES

Zwölf Proben (8x Gemüse, je 1x Obst, Nüsse und Ölsaaten sowie ein Gewürz) aus biologischer Produktion enthielten Pestizidrückstände über der analytischen Bestimmungsgrenze. In diesen Fällen wird eine Ursachenabklärung durch die zuständige Behörde in die Wege geleitet.

2.4.2 Pilzbegutachtung der Landesbehörden

Die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder bieten kostenlose Pilzbegutachtungen an, bei denen selbst gesammelte Pilze bestimmt werden und eine Prüfung der Genusstauglichkeit stattfindet. Im Jahr 2025 wurden 1.283 Begutachtungen durchgeführt. Dabei wurden in 511 Fällen giftige Pilze entdeckt und damit Konsument:innen vor gesundheitlichen Schäden bewahrt.

2.4.3 Umweltkontaminanten PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) umfassen über 10.000 Substanzen, die in vielen industriellen Verfahren seit vielen Jahren eingesetzt werden. Sie sind thermisch und

chemisch sehr stabil, sind öl- und wasserabweisend und werden deshalb bei der Herstellung von Polymeren, Imprägnierung von Textilien, Leder und Papierwaren, bei der Brandbekämpfung, im Bauwesen und der Autoindustrie verwendet und kommen auch in kosmetischen Mitteln und Lebensmittelverpackungen vor. Trifluoressigsäure bzw. Trifluoracetat (TFA) ist ein Abbauprodukt von vielen fluorierten Verbindungen wie zum Beispiel PFAS, Pestiziden und Kühlmitteln. Da PFAS extrem schwer abbaubar sind und verbreitet in der Umwelt vorkommen, sind sie auch in der Nahrungskette und im Menschen nachweisbar. Beim PFAS-Monitoring in pflanzlichen Lebensmitteln (Obst, Gemüse, stärkehaltige Wurzeln) wurden 2025 insgesamt 148 Proben aus ganz Österreich untersucht. Für das Jahr 2026 ist ein PFAS/TFA Monitoring in pflanzlichen Lebensmitteln geplant.

Viele Vertreter der PFAS sind toxisch für den Menschen und umweltgefährlich. Einzelne PFAS wurden als persistente organische Schadstoffe (POPs) im Rahmen des internationalen Stockholmer Übereinkommens identifiziert und streng reglementiert. So bestehen in der EU z. B. Herstellungs- und/oder Verwendungsverbote für Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluorooctansäure (PFOA) oder Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS). Derzeit wird EU-weit über ein umfassendes Verbot für die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen von PFAS beraten. 2023 fand eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Beschränkungen statt. Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) hat seine Bewertung des Vorschlags für eine allgemeine Beschränkung aller per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) abgeschlossen. Seine Stellungnahme ist der erste Teil der wissenschaftlichen Bewertung des Vorschlags durch die beiden Ausschüsse der ECHA.

Um dem weitverbreiteten Vorkommen von PFAS Rechnung zu tragen und eine österreichweite Vorgehensweise vom Auffinden einer Belastungssituation bis hin zum Vollzug eines bestimmten Regelungsbereiches sowie die Zuständigkeiten der Behörden aufzuzeigen, wurde ein PFAS-Aktionsplan erarbeitet. Dieser Aktionsplan umfasst die prioritären Handlungsfelder Emissionen und Schutz der Umwelt, Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie pflanzliche und tierische Lebensmittel, Belastung der Menschen und Kommunikation. Die Umsetzung des PFAS-Aktionsplans soll durch die PFAS-Plattform begleitet werden, die die hauptbetroffenen Ministerien (etwa aus den Bereichen Umwelt/Klimaschutz, Gesundheit und Konsumentenschutz, Landwirtschaft und Landesverteidigung) mit den Bundesländern und betroffenen Gemeinden vernetzt und von den Expert:innen der AGES und des Umweltbundesamtes beraten wird.

Zum Schutz der Gesundheit hat die EFSA 2020 die wöchentlich tolerierbare Aufnahmemenge (TWI) für die Summe von vier PFAS, nämlich PFOS, PFOA, Perfluornonansäure (PFNA) und PFHxS, neu bewertet und auf 4,4 ng/kg Körpergewicht in der Woche festgelegt. Dieser TWI beruht unter anderem auf Beobachtungen in epidemiologischen Studien, die bei Kindern mit höheren Gehalten an bestimmten PFAS im Blutserum eine geringere Bildung von Antikörpern nach üblichen Impfungen zeigten. Seit 2023 gelten EU-Höchstgehalte für PFOA, PFOS, PFNA, PFHxS und für die Summe dieser vier PFAS in verschiedenen tierischen Lebensmitteln. Zusätzlich wurden für weitere Lebensmittelkategorien wie Obst, Gemüse, stärkehaltige Wurzeln und Knollen, Wildpilze, Milch und Beikost Richtwerte veröffentlicht, bei deren Überschreiten eine Ursachenabklärung für die Kontamination zu erfolgen hat.

2.4.4 GVO und neue genomische Techniken

Gentechnisch veränderte Pflanzen werden weltweit angebaut, wobei die USA, Brasilien, Argentinien, Kanada, Indien und China zu den wichtigsten Anbauländern zu zählen sind. Insbesondere bei Mais, Soja, Baumwolle, Raps und Zuckerrüben ist der Anteil an gentechnisch veränderten Sorten sehr hoch. Bevor gentechnisch veränderte Pflanzen in der EU angebaut bzw. als Lebens- oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie ein aufwendiges Zulassungsverfahren und eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. In Österreich gibt es weder experimentelle Freisetzungen von GVO noch werden GVO kommerziell angebaut. Die Anforderungen an eine gentechnikfreie Produktion sind im Österreichischen Lebensmittelbuch in der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung festgelegt.

Der Import von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ist in Österreich erlaubt. Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, müssen gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung gilt ab einem GVO-Anteil von 0,9 Prozent.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 94 Proben auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) untersucht. Im Rahmen von Schwerpunktaktionen wurden insbesondere 48 Mais(-produkte) sowie 36 Papayas überprüft. In beiden Schwerpunktaktionen wurden keine Beanstandungen festgestellt. Neue genomische Techniken (NGT, Genome Editing), wie die „Genschere“ CRISPR/Cas9, erlauben eine zielgerichtete DNA-Veränderung innerhalb des Pflanzengenoms. Bei Genom-editierten Pflanzen werden meist einzelne oder wenige DNA-Bausteine gezielt in gewünschten Genen verändert bzw. eingefügt oder entfernt. 2018

entschied der Europäische Gerichtshof, dass Pflanzen, deren Genom mit Hilfe von Technologien wie CRISPR/Cas9 verändert wurde, als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gelten und damit den strengen Regeln des EU-Gentechnikrechts unterliegen. Im Frühjahr 2026 hat der Rat der Europäischen Union neue Vorschriften über neue genomische Techniken angenommen, denen das Europäische Parlament noch zustimmen muss. Diese Verordnung sieht eine Einteilung dieser Pflanzen in zwei Gruppen (Kategorie 1 NGT und Kategorie 2 NGT) vor.

Unter die Kategorie 1 sollen Pflanzen und deren Produkte fallen, die vergleichbare Eigenschaften besitzen, wie sie auch durch herkömmliche Züchtungsverfahren erreichbar sind. Die Prüfung, ob NGT-Pflanzen der Kategorie 1 angehören, soll durch die nationalen Behörden erfolgen. Nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit müssen NGT-1-Pflanzen und -Erzeugnisse – mit Ausnahme von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial – nicht gekennzeichnet werden. Bestimmte Merkmale wie Herbizid-Toleranz oder die Erzeugung bekannter insektizider Stoffe sind von dieser Kategorie jedoch ausgeschlossen.

Unter die Kategorie 2 fallen Pflanzen mit komplexeren genetischen Veränderungen. Für sie gelten weiterhin die Rechtsvorschriften der EU für genetisch veränderte Organismen (GVO), unter anderem in Bezug auf die Zulassung, Rückverfolgbarkeit und obligatorische Kennzeichnung. Den Mitgliedstaaten steht es frei, sich gegen den Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 zu entscheiden und Koexistenzmaßnahmen einzuführen, um zu verhindern, dass sie unbeabsichtigt in anderen Erzeugnissen auftauchen.

In der biologischen Landwirtschaft dürfen weiterhin weder NGT-1 noch NGT-2 Pflanzen verwendet werden.

2.4.5 Pflanzenschutzmittelrückstände

Pflanzenschutzmittel müssen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) auf Basis von Bewertungsberichten und Gutachten der AGES zu Toxikologie, Rückstandsverhalten, Umweltverhalten und Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Phytotoxizität sowie physikalisch-chemischen Eigenschaften zugelassen werden. Auf Basis einer Risikobewertung werden Maßnahmen zur Risikominderung wie Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern, Einschränkungen der Anwendung bei blühenden Kulturpflanzen oder Wartezeiten zwischen letzter Behandlung und Ernte festgelegt. Eine Zulassung wird für max. zehn Jahre erteilt und in das Pflanzenschutzmittelregister des BAES eingetragen. Auch

Notfallzulassungen, die bei außergewöhnlichen Situationen für maximal 120 Tage erteilt werden, können im Pflanzenschutzmittelregister abgefragt werden.

Die Überprüfung von Lebensmitteln auf Pflanzenschutzmittelrückstände erfolgt im Wesentlichen über das nationale und ein von der EU koordiniertes Kontrollprogramm. Dabei werden jährlich ca. 800 Proben im nationalen Programm bzw. ca. 190 Proben im EU-Programm auf mehr als 700 Wirkstoffe untersucht. Weiters werden spezifische Produkte wie Kindernährmittel auch im Rahmen von Routineproben analysiert. Bei Überschreitung eines Rückstandshöchstgehaltes erfolgt zusätzlich eine Überprüfung, ob vom Verzehr dieses Produktes ein Gesundheitsrisiko ausgeht. Dabei werden neben den toxikologischen Eigenschaften der Wirkstoffe auch die Höhe der Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes sowie die durchschnittliche Verzehrsmenge des Lebensmittels berücksichtigt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr im Bericht über das nationale Kontrollprogramm sowie das EU-weite Kontrollprogramm veröffentlicht.

Glyphosat gehört zu den weltweit meistverkauften Pflanzenschutzmitteln, dessen Einsatz seit seiner Einstufung 2015 durch die Internationale Agentur für Krebsforschung der WHO als „wahrscheinlich krebserregend“ für den Menschen kontrovers diskutiert wird. Am 26. Juli 2023 hat die EFSA ihren letzten Abschlussbericht veröffentlicht und darin bestätigt, dass für den Wirkstoff die formalen Voraussetzungen für eine Wiedenzulassung gegeben sind. Österreich hat sowohl im Fach- als auch im Berufungsausschuss gegen den Vorschlag der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat gestimmt. Da in den EU-Gremien keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen eine Wiedenzulassung zustande kam, verlängerte die Kommission die Zulassung von Glyphosat bis 2033.

In Österreich werden Lebensmittel routinemäßig auf Glyphosat und seine Abbauprodukte Aminomethylphosphonsäure (AMPA) und N-Acetyl-Glyphosat untersucht. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 636 Proben untersucht, darunter waren 259 Proben (40,7 %) aus biologischer Produktion.

Lediglich sechs Proben (0,9 %), allesamt frisches Obst aus konventionellem Anbau, enthielten bestimmbare Mengen an Glyphosat und/oder dessen Abbauprodukte. In keiner der 636 Proben wurde der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt für Glyphosat überschritten.

2.4.6 Quecksilber in Lebensmitteln

Quecksilber ist ein giftiges Schwermetall, das durch Ablagerungen im Boden und Wasser in die Nahrungskette und somit in Lebensmittel gelangt. Anorganisches Quecksilber kann in allen Lebensmittelgruppen vorkommen. Im Wasser wird das anorganische Quecksilber durch Bakterien in das noch schädlichere organische Methylquecksilber umgewandelt. Dort nehmen es Wasserorganismen auf, von denen sich wiederum manche Fische ernähren. Besonders hohe Konzentrationen an Methylquecksilber enthalten lang lebende Raubfische, die sich von bereits mit Methylquecksilber belasteten Fischen ernähren. Anorganisches Quecksilber reichert sich vor allem in der Niere an, während organische Quecksilberverbindungen wie Methylquecksilber die Blut-Hirn-Schranke und die Plazenta überwinden können.

Besonders die Entwicklung des Nervensystems beim ungeborenen Kind ist sehr empfindlich gegenüber diesen Quecksilberverbindungen. Der Höchstgehalt für Quecksilber in verschiedenen Lebensmitteln ist in der Verordnung (EU) 2023/915 geregelt und die EFSA hat Mengen festgelegt, die über die gesamte Lebenszeit pro Woche aufgenommen werden können, ohne dass es zu gesundheitlichen Auswirkungen kommt. Diese Menge wird als Tolerable Weekly Intake (TWI - tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge) bezeichnet. Die Höchstgehalte wurden in den vergangenen Jahren nur bei einzelnen Proben von vorwiegend Thunfisch oder Schwertfisch überschritten. Um die Quecksilberbelastung einzelner Personen durch den Fischverzehr feststellen zu können, wurde von der AGES ein Quecksilber-Rechner entwickelt. Das Ergebnis zeigt das gesundheitliche Risiko, indem die Auslastung des TWI durch den persönlichen Fischverzehr berechnet wird.

In einem Humanbiomonitoring untersuchte das Österreichische Umweltbundesamt (UBA) 150 Proben Muttermilch gesunder Österreicherinnen über 18 Jahren, die in der Probendatenbank des UBA zwischen den Jahren 2021 und 2025 als Gelegenheitsstichproben gesammelt wurden, unter anderem auf Quecksilber. Die chemisch-analytischen Untersuchungen des UBA ergaben, dass in 89 % der untersuchten Muttermilchproben Quecksilber nachgewiesen wurde. Dabei zeigte sich, dass ein höherer Fischkonsum der Mutter mit einem höheren Gehalt an Quecksilber in der Muttermilch verbunden war. Die basierend auf den gemessenen Quecksilbergehalten in den 150 Muttermilchproben errechnete wöchentliche Aufnahme der Studienteilnehmerinnen unterschritt durchwegs den von der EFSA festgelegten TWI für Methylquecksilber.

2.4.7 Kontrollplan für Kontaminanten

Amtliche Kontrollen von Lebensmitteln sind auf Grundlage eines mehnjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) durchzuführen. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt dies auch für die Kontrolle von Kontaminanten. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 wurden die Modalitäten für eine risikobasierte und effiziente Durchführung festgelegt. Sowohl für Lebensmittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden (Marktkontrollen) als auch für tierische Lebensmittel, die in die Union verbracht werden (Importkontrolle), ist jährlich ein Plan zu erstellen, der von der Kommission bewertet wird. Eine Mindestanzahl an Untersuchungen ist für jeden Mitgliedstaat festgelegt und die Auswahl von Kontaminanten-Produktgruppen-Kombinationen hat nach bestimmten Kriterien wie Häufigkeit von Verstößen im Mitgliedstaat, in Drittländern und im RASFF-System, Risiko von Verbraucher:innen oder bestimmten Verbraucher:innengruppen oder Lebensmittelkonsum zu erfolgen. In Österreich erfolgen die Kontrollen von Kontaminanten vorwiegend in Form von Schwerpunktaktionen (SPA), die auf Basis eines mehrjährigen Plans durchgeführt werden.

Im Jahr 2025 wurden u. a. folgende SPA durchgeführt: Umweltkontaminanten in Fleisch, Mykotoxine in Mais und Maiserzeugnissen, Melamin in eiweißreichen Lebensmitteln, Solanumalkaloide in Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen, Pyrrolizidinalkaloide und Tropanalkaloide in Kräutertees, PFAS in pflanzlichen Lebensmitteln, Hydroxymethylfurfurol und Pyrrolizidinalkaloide in Honig und Kontaminanten in Milch, Eiern und Honig sowie in Kindernährmitteln. Weiters erfolgt eine Kontrolle der Kontaminanten im Rahmen der Rückstandskontrolle von lebenden Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, Erzeugnissen der Aquakultur und von Fleisch in Tierhaltungs- und Schlachtbetrieben.

2.4.8 Honig

Auch 2025 stand Honig weiterhin im Fokus der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Honig wird in Österreich regelmäßig auf seine Zusammensetzung und Qualität, Rückstände von Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie auf Umweltkontaminanten untersucht. Ein besonderer Schwerpunkt lag 2025 auf der Überprüfung der Authentizität und möglicher Verfälschungen, um Herkunftsangaben zu verifizieren und auf einen Zusatz von Fremdzuckern zu prüfen. Im Rahmen von zwei SPA wurden sowohl Honige aus Österreich als auch aus der EU und aus Drittländern geprüft. Insgesamt wurden 2025 in Österreich 423 Honigproben untersucht, wobei 68 Proben (16,1 %) beanstandet wurden. Der Großteil der Beanstandungen war auf Kennzeichnungsmängel zurückzuführen. Bei 25

Honigen wurde die Zusammensetzung beanstandet, davon waren sieben Honige verfälscht.

Österreich beteiligt sich auch regelmäßig an internationalen Aktionen wie der Operation OPSON. Diese Aktion wird in zahlreichen Ländern durchgeführt und von Interpol und Europol mit dem Ziel koordiniert, durch die Zusammenarbeit von Zoll, Polizei und Lebensmittelbehörden Lebensmittelbetrug zu bekämpfen. Neben Honig betrifft die Kontrolle auch andere Lebensmittel wie Olivenöl, Fleischerzeugnisse oder Fischprodukte.

2.4.9 Kindernährmittel

Kindernährmittel werden jedes Jahr schwerpunktmäßig auf ihre Zusammensetzung und Kennzeichnung sowie auf Kontaminanten und Rückstände untersucht, um eine engmaschige Kontrolle der am Markt angebotenen Produkte zu gewährleisten. Zusätzlich werden der mikrobiologische Status sowie die nationale Verwendungssituation von Zusatzstoffen und Aromen erhoben. 2025 wurden insgesamt 277 Proben überprüft. Dabei waren 34 Proben im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Kennzeichnung zu beanstanden. Zwei Proben von Säuglingsanfangsnahrung wurden wegen ihres Gehaltes an Cereulid als für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt. Vier Kindernährmittel wurden wegen ihrer Zusammensetzung beanstandet. Alle vier Proben wurden wegen einer Kontamination mit den Mykotoxinen T-2- und HT-2-Toxinen beanstandet. Davon wies eine Probe zusätzlich einen zu geringen Gehalt an Docosahexaensäure (DHA) auf, eine weitere Probe zusätzlich eine Überschreitung des Höchstgehalts für Phosphonsäure. Mitte Dezember 2025 informierte das europäische Schnellwarnsystem RASFF über den Nachweis des Bakterientoxins Cereulid in milchpulverbasierter Säuglingsanfangsnahrung. Obwohl die betroffenen Produkte nicht in Österreich in Verkehr gebracht wurden, leiteten das BMASGPK und die AGES aufgrund der besonderen Vulnerabilität von Säuglingen umgehend entsprechende Maßnahmen ein. So konnten noch kurz vor Weihnachten die ersten Proben abgeschlossen und erste Produkte vom Markt genommen werden. Cereulid wird von dem Bakterium *Bacillus cereus* gebildet und führt nach Aufnahme vor allem zu akutem Erbrechen und Übelkeit. Als Quelle der Kontamination wurde Arachidonsäure-Öl identifiziert, das in Form mikroskopisch kleiner Fettkapseln vorliegt. Diese Verkapselung schützt das Öl vor Oxidation, erschwert jedoch gleichzeitig die Extraktion des Toxins. Die AGES entwickelte unter Einsatz der LC-MS/MS-Technik eine neue Methode und war eines der ersten amtlichen Labors, das die Bestimmung von Cereulid in Säuglingsanfangsnahrung unmittelbar im akkreditierten Bereich durchführen konnte. Zudem führte die AGES Untersuchungen amtlicher Proben aus anderen Ländern auf Cereulid durch.

Bis Ende März 2026 wurden an der AGES insgesamt 169 Proben von Kindernährmitteln von 15 verschiedenen Herstellern auf Cereulid untersucht. Bei 140 Proben wurde kein Cereulid nachgewiesen. In 29 Proben erfolgte ein positiver Nachweis. Davon wurden zwei Proben als „nicht sicher – gesundheitsschädlich“ und drei Proben als „nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beurteilt.

Die Ereignisse unterstreichen die Bedeutung leistungsfähiger Analytik, gut funktionierender Meldekettens sowie einer engen Zusammenarbeit zwischen Laboren, Behörden und internationalen Einrichtungen. Österreich konnte EU-weit frühzeitig kontaminierte Produkte identifizieren und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung europäischer Standards leisten.

2.4.10 Verzehrfertige Speisen

Die Verpflegung außer Haus spielt in der Ernährung der österreichischen Bevölkerung eine wichtige Rolle. Der Anteil an Mahlzeiten, die selbst gekocht werden, hat in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. Unter Außer-Haus-Verpflegung ist dabei die Bereitstellung und jeder Konsum von Speisen, die nicht im eigenen privaten Haushalt hergestellt werden, zu verstehen - u. a. auch die Verpflegung in Schulen, Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen.

Ein besonderes Augenmerk wird daher bei der amtlichen Kontrolle auf verzehrfertige Lebensmittel gelegt. Diese Kontrollen umfassen sowohl Gastronomiebetriebe, Imbissstände und Lieferdienste als auch Küchen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Aber auch klassische Fertiggerichte, wie sie z. B. im Einzelhandel oder in Bäckereien angeboten werden, werden zu den verzehrfertigen Speisen gezählt. Insgesamt wurden 2025 3.512 verzehrfertige Lebensmittel begutachtet, mit einer Beanstandungsquote von 11,0 %. Der Großteil der Beanstandungen war auf Kennzeichnungsmängel bei vorverpackten Fertiggerichten zurückzuführen. Von den 387 beanstandeten Proben waren zwölf nicht sicher - gesundheitsschädlich und 60 Proben nicht sicher - für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Diese 72 Proben waren fast ausschließlich wegen pathogener Keime bzw. mikrobiellen Verderbs nicht sicher.

Mit dem Trend zur Reduktion des Konsums tierischer Lebensmittel stieg in den letzten Jahren auch das Angebot von Alternativprodukten. Zur Verbesserung der Datenlage hat sich Österreich 2025 an einem EU-weiten Projekt beteiligt, bei dem der mikrobiologische Status von veganen Fleisch- und Milchproduktalternativen erhoben wurde. Es wurden 95 Proben aus ganz Österreich untersucht. Keine der Proben wurde beanstandet.

2.4.11 Monitoring von Lebensmittelzusatzstoffen und Aromen

In Artikel 27 der VO EG 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe und Artikel 20 der VO EG 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln wird auf die Überwachung und Berichterstattung von Zusatzstoffen und Aromen durch die Mitgliedstaaten hingewiesen. Die Überwachung basiert auf einem risikobezogenen Ansatz und die Ergebnisse werden in regelmäßigen Abständen an die Europäische Kommission übermittelt. Bisher lag es in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten, Zusatzstoffe und Aromen zu überwachen. Ab dem Jahr 2027 soll hingegen ein EU-weites Monitoringprogramm von Zusatzstoffen und Aromen eingeführt werden. (Empfehlung (EU) 2023/965 zur Methode für die Überwachung der Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelaromen). Ziel ist es, eine einheitliche Methode der Überwachung des Verzehrs und der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelaromen mit risikobasiertem Ansatz zu etablieren und umzusetzen.

Im Jahr 2024 und 2025 hat eine Pilotphase mit ausgewählten Zusatzstoffen und Aromen stattgefunden. Es wurden Farbstoffe wie Grün S (E 142), Cochenillerot A (E 124) und Tartrazin (E 102) sowie Sorbate (E 200 bis E 202), BHT (E321) und ausgewählte Aromen wie Koffein, Pulegon, Theobromin, Cumarin und Blausäure in Waren untersucht, die maßgeblich zur Aufnahme dieser Stoffe beitragen. Die Ergebnisse wurden auch dazu herangezogen, die lebensmittelrechtliche Entsprechung des Einsatzes der genannten Zusatzstoffe zu prüfen. Hinsichtlich des Einsatzes von Lebensmittelfarbstoffen gab es vereinzelt Beanstandungen wegen der Verwendungsmenge und der fehlenden Zulassung in der untersuchten Warengruppe.

In dem Monitoringprogramm werden Zusatzstoffe und Aromen anhand ihrer Eigenschaften und Verzehrsmengen priorisiert. Die Priorisierungskriterien sind in der Empfehlung (EU) 2023/965 zur Methode für die Überwachung der Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelaromen vorgegeben. Jene Stoffe, die einer hohen oder mittleren Priorität zugeordnet werden, müssen alle zehn oder 15 Jahre untersucht werden. Für das Monitoring kann der analytische Nachweis, Einsatzmenge oder lediglich das Nicht-Vorkommen eines Zusatzstoffs durch Prüfung der Etiketten herangezogen werden. Für Aromen ist lediglich der analytische Nachweis bzw. die Einsatzmengenabfrage möglich.

Die erhobenen Daten werden jährlich an die EFSA übermittelt. Hinzukommend wird eine Risikobewertung der jährlich erhobenen Zusatzstoffe sowie Aromen erstellt und an die Europäische Kommission gesendet.

2.5 Kontrollen in Fleischbetrieben (Schlachthöfe und Wildbearbeitungsbetriebe)

Die in Schlachthöfen und Wildbearbeitungsbetrieben konsequent und konsistent durchgeführte und meist auf das Einzeltier bezogene amtliche Kontrolle erfolgt auf Ebene eines der sensibelsten Bereiche der Lebensmittelproduktion. Während der personelle Aufwand im Sinne der amtlichen Kontrollmaßnahmen weiterhin ein großer ist, schreitet auch die Digitalisierung im Rahmen der amtlichen Kontrolle in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung voran und ermöglicht eine moderne Erfassung der Befunde am Schlachtband sowie in weiterer Folge eine objektive Beurteilung und effiziente Auswertung und Nutzung der erfassten Daten. Die sich in Entwicklung befindenden verschiedenen Modelle Künstlicher Intelligenz werden diese spezielle Form der amtlichen Kontrollen zukünftig weiter unterstützen.

2.5.1 Ergebnisse der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Insgesamt sind in Österreich 855 amtliche Tierärzt:innen (davon im Sinne von § 24 des LMSVG 178 bestellt und 677 beauftragt) sowie 37 besonders geschulte amtliche Fachassistent:innen für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung verantwortlich. Aufgrund jüngster Entwicklungen in der Personalsituation kommt es zuletzt zu einer Zunahme der bestellten amtlichen Tierärzt:innen, welche im Vergleich zu den Beauftragten ein direktes Anstellungsverhältnis mit den jeweiligen Bundesländern haben. Im Jahr 2025 wurden 589.143 Rinder geschlachtet und untersucht, 2.072 Schlachtkörper (0,3 %) wurden für genussuntauglich befunden. 212 Pferde und andere Einhufer wurden geschlachtet und untersucht, kein Schlachtkörper wurde für genussuntauglich befunden. Von 4.762.315 geschlachteten, untersuchten Schweinen waren 8.746 genussuntauglich (0,2 %). Alle geschlachteten Schweine und Einhufer wurden auch auf Trichinen untersucht, wobei kein positiver Fall festgestellt wurde. Von 154.380 geschlachteten und untersuchten Schafen waren 310 (0,2 %) genussuntauglich. 13.345 Ziegen wurden geschlachtet und untersucht, 925 Schlachtkörper (6,9%) waren genussuntauglich. 1.355.640 Puten und 104.721.353 Hühner wurden untersucht, 5.670 Puten (0,4%) und 1.973.537 Hühner (1,8%) waren genussuntauglich. Die Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben bei Wild aus freier Wildbahn wird ebenfalls von amtlichen Tierärzt:innen durchgeführt. Von 102.705 Stück untersuchtem Wild wurden 717 (0,7%) als genussuntauglich befunden, wobei die Erstuntersuchung von 35.437 besonders geschulten Jäger:innen (sogenannten „Kundigen Personen“) durchgeführt wird. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der AGES.

2.5.2 Befunderfassung und –rückmeldesystem

Die Entwicklung der elektronischen Befunderfassung in Schlachtbetrieben in Österreich wurde im Jahr 2008 begonnen und auf dem Klassifizierungssystem der Österreichischen Fleischkontrolle (ÖFK) aufgebaut sowie (bei Geflügel) in das PHD-System der QGV integriert. Seit 2013 werden in allen Großbetrieben und seitdem schrittweise auch in Kleinbetrieben die während der SFU (Schlachttier- und Fleischuntersuchung) erhobenen Daten via ÖFK sowie PHD bzw. QGV und individueller Applikationen für Kleinbetriebe an das VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) weitergeleitet und dort gespeichert. Die landwirtschaftlichen Herkunftsbetriebe und Lieferanten der Schlachttiere erhalten darüber hinaus einen Ergebnisbericht über die jeweils erfassten Befunde entsprechend der Codes in den Anhängen der jeweiligen Durchführungserlässe. Dieser Bericht ist eine relativ sachliche Zusammenfassung ermittelter Ergebnisse der Befunderfassung am Schlachttier, wobei eine objektivierte und vergleichende Rückmeldung hinsichtlich der möglichen Rückschlüsse auf die Tiergesundheit im Herkunftsbetrieb zukünftig mehr Aussage für die Tierproduzent:innen bieten soll.

15 Jahre nach Entwicklung und Betriebsaufnahme sind sowohl die technische als auch die inhaltliche Umsetzung der elektronischen Befunderfassung am Schlachtbetrieb Gegenstand einer laufenden Evaluierung im Sinne einer Bestandsaufnahme und Schwachstellenanalyse mit der Zielsetzung einer notwendigen Prozessoptimierung, Verbesserung der Datenqualität und Steigerung der Benutzer:innenfreundlichkeit. Die Implementierung eines alternativen Schemas zur Befunderfassung beim Schwein ist nur eine erste Komponente zur Verbesserung der aktuellen Situation. Da auch von Seiten der Schlachthäuser, Landwirt:innen, Betreuungstierärzt:innen und Kontrollorganen das Interesse besteht, die SFU-Ergebnisse auch zur Bewertung des Tiergesundheitsstatus und zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zu benutzen sowie, um zukünftig die Ergebnisse der SFU noch effizienter zu verwerten, wurde eine Optimierung der SFU-Datenbank (alternatives Befundschema), die auf den Ergebnissen des Projektes „Erprobung und Evaluierung eines alternativen Befundschemas für ausgewählte Pathologien in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) beim Schwein“ der Veterinärmedizinischen Universität in Wien (VetMedUni) basiert, durchgeführt.

Ergänzend wurden auch weitere Anpassungen des Erfassungssystems durchgeführt, die die tägliche Arbeit der amtlichen Tierärzt:innen vereinfachen und die Softwarekomponenten stärker aneinander angleichen, um die Vergleichbarkeit der erfassten Daten zu verbessern.

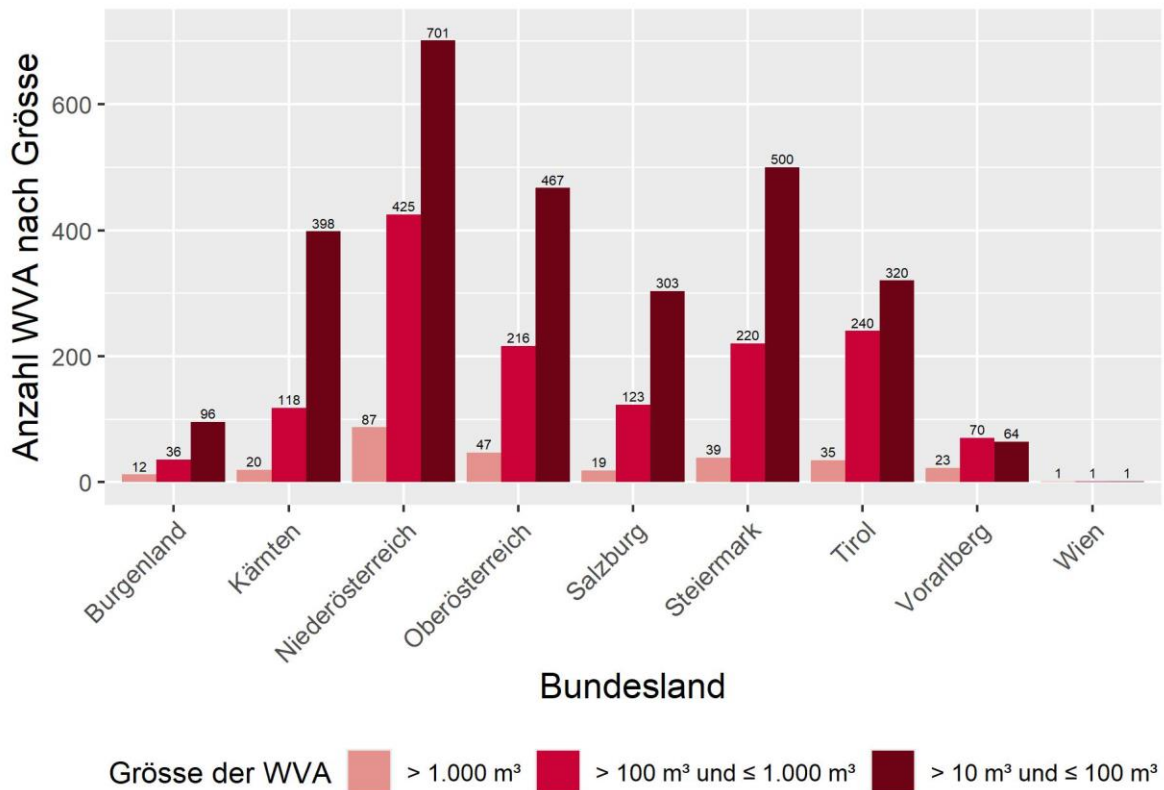
Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen zum Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren von Schweinen ist die Weiterentwicklung von tierschutzrelevanten Indikatoren, wie zum Beispiel die Verletzung der Hautoberfläche sowie Nekrosen an Schwanz- oder Ohrspitzen, vorgesehen. Parallel zu den oben angeführten Maßnahmen wurde mit der Entwicklung eines gesonderten Moduls des von der AGES betreuten AHDS (Animal Health Data Service) die Informationsqualität der Rückmeldung erfasster Daten an den Primärproduzenten im Sinne eines Benchmarkings verbessert. So können den tierischen Produzent:innen tatsächlich relevante Erkenntnisse aus geschlachteten Partien geliefert werden, womit eine bessere Hilfestellung zur Optimierung von Tierhaltung und -hygiene und somit der Tiergesundheit bereitgestellt werden.

3 Trinkwasser

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichnete Qualität zu den Verbraucher:innen.

Österreich hat mit ca. 4.600 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.600 Anlagen sind lediglich 283 große WVA, d. h. Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen (Abb. 12). Von diesen 283 großen WVA werden jedoch ca. 65 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt. Im Gegensatz dazu gibt es in Österreich ca. 2.900 kleine WVA (> 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag bzw. > 50 und ≤ 500 Personen/Tag), die 6,2 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Abbildung 12: Anzahl der WVA im Jahr 2025 nach Größe und Bundesland



Quelle: BMASGPK

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), die nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

3.1 Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2025 die Untersuchungen bei den großen WVA, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhangs I Teil B der Trinkwasserverordnung (TWV) gab es in einzelnen WVA folgende Untersuchungsergebnisse, die nicht den Parameterwerten entsprachen: Arsen, Blei, Bromat, Nitrat, Nitrit und Uran. Bromat ist ein Nebenprodukt der Trinkwasseraufbereitung und kann bei der Behandlung mit Ozon entstehen. Die Elemente Arsen, Blei und Uran kommen, vor allem im Gebiet der

Zentralalpen, natürlich im Gestein vor. Nitrat, das chemisch zu Nitrit reduziert werden kann, kommt als Abbauprodukt von biologischen Materialien in Böden und Gewässern in geringen, natürlichen Konzentrationen vor. Höhere Nitratgehalte sind in der Regel ein Hinweis auf landwirtschaftliche Einflüsse (intensive oder unsachgemäße Düngung) sowie lokale Verunreinigungsquellen (z. B. undichte Senkgruben und Kanäle). Bei den Pestiziden wurden bei einer WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Iodosulfuron-methyl, Metalaxyl-M und MCPB festgestellt. Bei einer weiteren WVA gab es eine Überschreitung des Parameterwertes für Acetamiprid. Dieser ist kein Parameter der Trinkwasserverordnung, wird jedoch bei Verdacht bei einzelnen Wasserversorgungsanlagen untersucht.

Die Indikatorparameterwerte für Ammonium und Eisen wurden vereinzelt überschritten. Ammonium ist eine im natürlichen Stickstoffkreislauf vorkommende Verbindung und wird vor allem bei der Zersetzung organischer Stoffe, wie z. B. Pflanzenresten oder tierischen Ausscheidungen, gebildet. Eine Ursachenabklärung ist daher nötig. Eisen kommt natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch die Entfernung von Eisen aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Da Eisen für den Menschen nicht toxisch ist, ist durch einen erhöhten Indikatorparameterwert keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen gegeben.

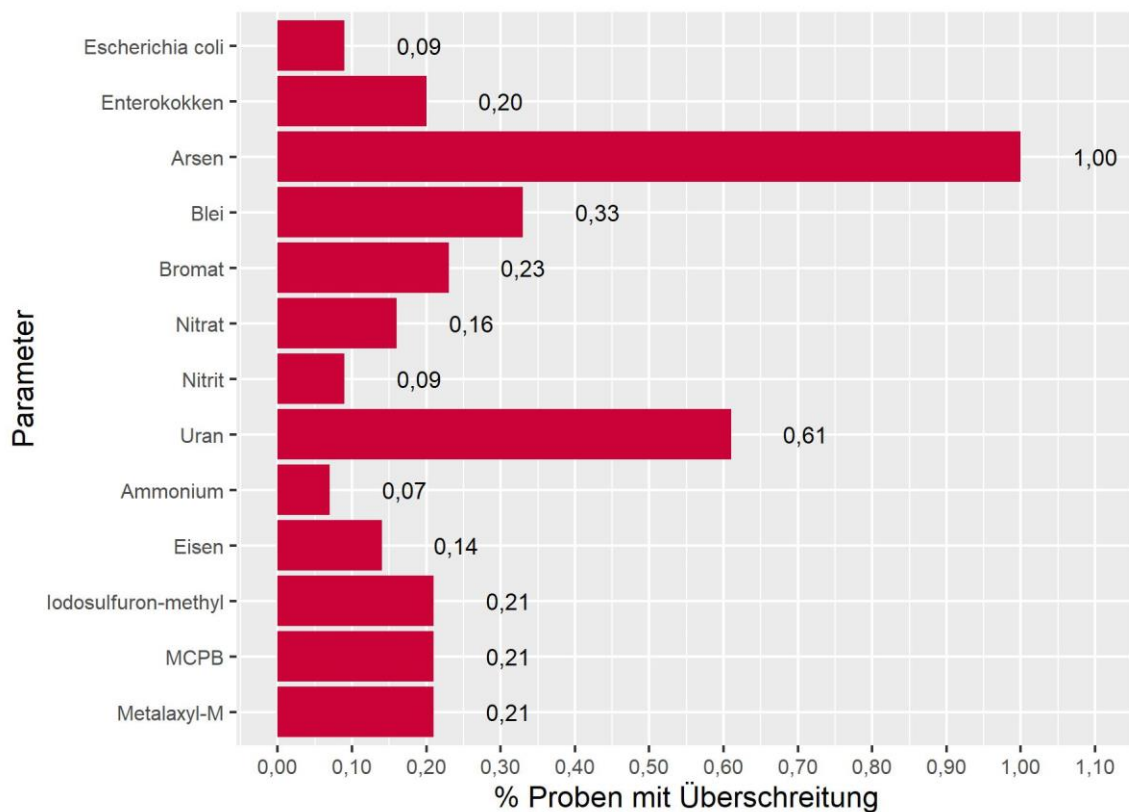
Bei den mikrobiologischen Parameterwerten stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 99,8 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2025 sehr gut und es wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten. Mikrobiologische Parameterwerte sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrechen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quelfassungen und Brunnen.

Mikrobiologische Indikatorparameterwerte werden regelmäßig bei allen Wasserversorgungsanlagen untersucht und unterscheiden sich von Parameterwerten dadurch, dass sie nicht unmittelbar ein Gesundheitsrisiko darstellen, jedoch auf mögliche Probleme hinweisen, denen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden sollte. Wie umfangreich diese Maßnahmen ausfallen, hängt individuell von der Höhe und Häufigkeit der Überschreitung bzw. der Beschaffenheit der WVA ab. Standardisierte

Bewertungen sind aufgrund der Individualität bzw. der Vielzahl an Ursachenmöglichkeiten kaum möglich.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 13: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen in 2025



Quelle: BMASGPK

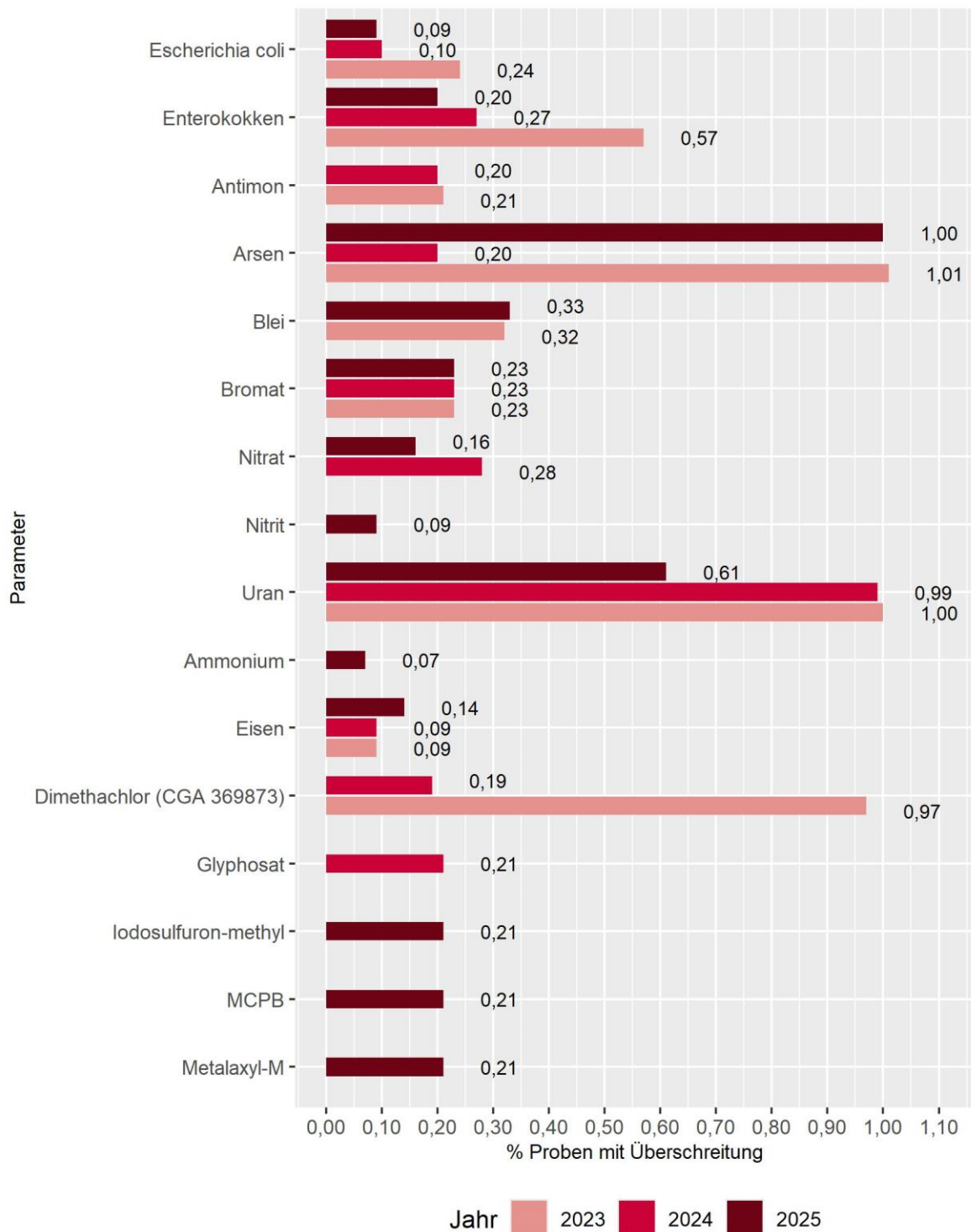
Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen, die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern, die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht

entsprechenden WVA für das Jahr 2025 können dem Trinkwasserbericht 2025 entnommen werden.

Vergleicht man bei den großen WVA die Überschreitungen der Jahre 2023 bis 2025, ist kein eindeutiger Trend bei den (Indikator)parameterwerten zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden und deren Abbauprodukten kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

Abbildung 14: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator)
Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2023 – 2025



Quelle: BMASGPK

3.2 Schwerpunktaktionen im Trinkwasser

Jährlich werden – über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg – im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch Schwerpunktaktionen (SPA) durchgeführt, die vorab im MNKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Im Jahr 2025 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser – Monitoring (A-750-25)
- Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser – Monitoring (A-751-25)
- Mikrobiologische Qualität von Trinkwasser in Bildungseinrichtungen nach den Ferien – Monitoring (A-752-25)

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Website der AGES [Trinkwasser Informationen - AGES](#) veröffentlicht.

3.3 Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser

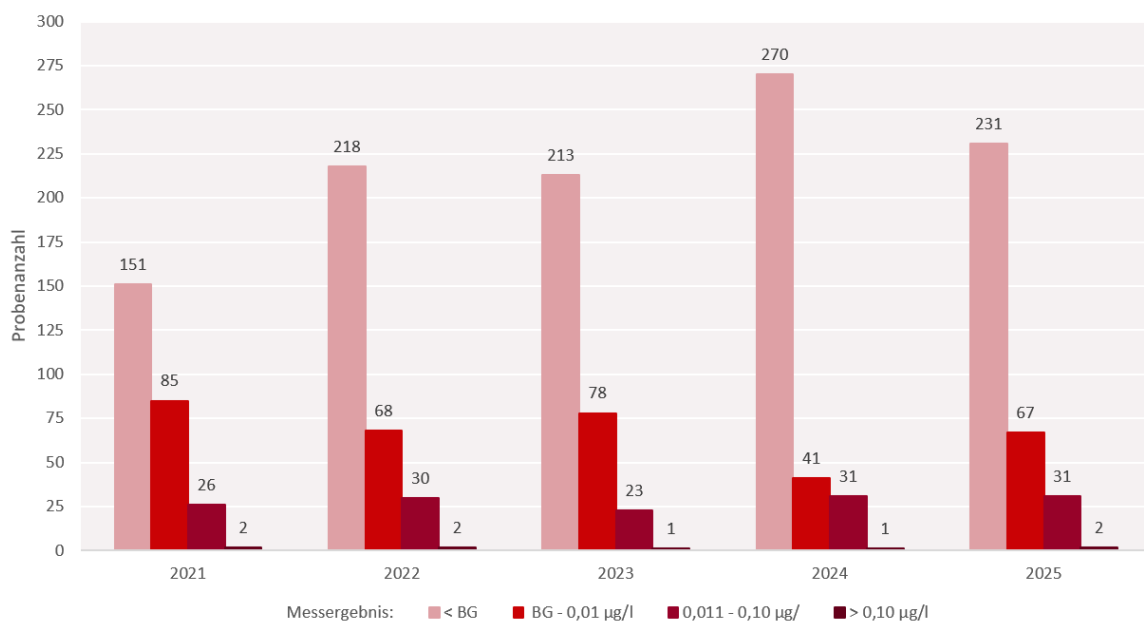
In den letzten Jahren sind vor allem PFAS – per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen – in den Fokus gerückt. PFAS sind eine große Gruppe von Substanzen, die seit Jahrzehnten in der Industrie eingesetzt werden. Sie kommen in Beschichtungen von Textilien wie Outdoor-Kleidung, als Imprägnierung, in Backpapier, in Skiwachsen oder Feuerlöschern vor. In Kosmetika finden sie Einsatz in Wimperntusche, Make-up und Lippenstiften. Mittlerweile sind PFAS auch in der Umwelt weit verbreitet, da sie nur schwer abbaubar sind. Auf EU-Ebene wird das Thema der PFAS einschließlich Trifluoracetat (TFA) intensiv diskutiert und evaluiert.

In der österreichischen Trinkwasserverordnung wurde 2024 ein Parameterwert für die Summe von 20 PFAS eingeführt. Seit 12. Jänner 2026 sind diese 20 PFAS als Summenparameter von Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage verpflichtend zu untersuchen und ein Parameterwert von 0,1 µg/l ist einzuhalten. Bereits seit 2021 werden

diese 20 Substanzen im Rahmen von Schwerpunktaktionen untersucht. Insgesamt wurden dabei in 488 Proben (45 %) PFAS nachgewiesen und nur in 8 Proben (0,7 %) wurde der Parameterwert überschritten (Abb.15). Das zeigt, dass zwar auch in Österreich PFAS im Trinkwasser gefunden werden, aber nur in geringem Ausmaß. Die zuständigen Behörden und die betroffenen Betreiber:innen von WVA wurden über die Funde informiert, um entsprechende Maßnahmen (z. B. Suche nach alternativen Wasserquellen, Anschluss an eine andere Wasserversorgung, Aufbereitung des Wassers) setzen zu können.

Bestehende Informationen zu PFAS in Lebensmitteln und Trinkwasser werden auf der AGES Website Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) - AGES regelmäßig aktualisiert.

Abbildung 15: SPA Ergebnisse zum Parameter „PFAS Summe“ in Trinkwasserproben in den Jahren 2021 - 2025. BG steht für Bestimmungsgrenze



Quelle: BMASGPK

3.4 Projekt Trinkwassereinzugsgebiete

Im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung hat das BMASGPK ein Projekt zur Erhebung der verfügbaren Daten in Zusammenhang mit der Erstellung der

Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingerichtet. Dieses Projekt wird unter Mitwirkung des BMLUK sowie unter Einbeziehung der Landeshauptleute durchgeführt. Das BMASGPK hat die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und die Umweltbundesamt GmbH (Team Grundwasser) beauftragt, in zwei Projektstufen bis Juni 2027 eine Risikobewertung und ein Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch zu erstellen. Eine Leitlinie soll als Grundlage für die bis 12. Juli 2027 erforderliche Umsetzung der Anforderungen der Berichtspflichten entsprechend TWV bzw. der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TWRL) dienen. Diese Leitlinie adressiert dazu die Vorgangsweisen zur Bestimmung und Charakterisierung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch, zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung, zum Risikomanagement und zur Informationsbereitstellung gemäß § 5b TWV.

Auf Basis des Projekts sind Maßnahmen zur Verringerung oder Beherrschung der gefundenen Risiken zu setzen. Dadurch können bestehende Probleme (etwa die Belastung durch PFAS) besser eingeschätzt, mögliche Gefahren (etwa der Eintrag von Chemikalien oder Pestiziden) frühzeitig erkannt und die Trinkwasserressourcen bestmöglich und vor allem vorbeugend vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

4 Lebensmittelbedingte Infektionskrankheiten

4.1 Vorkommen von ausgewählten Zoonoseerregern

4.1.1 Campylobacter

Campylobacter sind Bakterien, die Darminfektionen verursachen, die typischerweise mit Bauchschmerzen und wässrigem, teils blutigem Durchfall einhergehen. Seit 2007 ist die Campylobacteriose die häufigste bakteriell bedingte, meldepflichtige Durchfallerkrankung in Österreich.

Die Übertragung auf den Menschen erfolgt vor allem über Lebensmittel tierischen Ursprungs – insbesondere Geflügel und Rohmilch. Eine zentrale Rolle spielt dabei mangelhafte Küchenhygiene, etwa wenn dasselbe Schneidbrett ohne gründliche Reinigung für rohes Geflügel und danach für verzehrfertige Lebensmittel wie Salat verwendet wird.

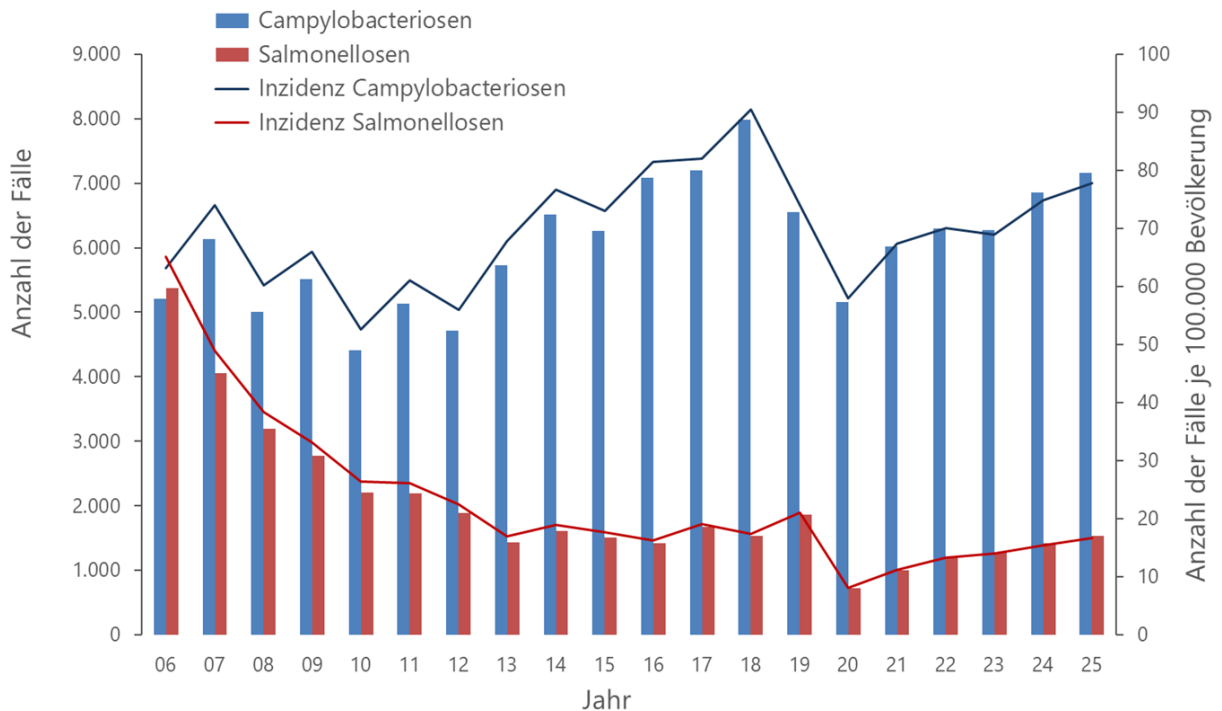
In seltenen Fällen kann es in Folge einer Infektion zu Komplikationen kommen, wie einer reaktiven Arthritis (Gelenkentzündung) oder dem Guillain-Barré-Syndrom, einer Erkrankung des peripheren Nervensystems, die mit Lähmungserscheinungen einhergehen kann.

Die Erkrankung tritt ganzjährig auf, zeigt jedoch insbesondere in den warmen Monaten eine deutliche Zunahme an Fällen.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2025 wurden in Österreich 7.154 Erkrankungsfälle in das epidemiologische Meldesystem (EMS) gemeldet (Stand: 02.03.2026). Das entspricht einer Inzidenz (relative Häufigkeit von Ereignissen in einer Population oder Personengruppe innerhalb einer bestimmten Zeitspanne) von 78 Fällen je 100.000 Einwohner:innen. Die Anzahl der Fälle stieg in den letzten Jahren wieder deutlich an, nachdem von 2018 bis 2020 ein starker Rückgang zu verzeichnen war.

Abbildung 16: Anzahl der Erkrankungsfälle sowie Fälle je 100.000 Bevölkerung durch *Campylobacter* und *Salmonella* in Österreich, 2006-2025



Quelle: AGES

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmitteln

Im Jahr 2025 wurden 202 Proben von verschiedenen Lebensmittelkategorien auf *Campylobacter* untersucht, in 69 Proben (34 %) wurden diese Erreger nachgewiesen, am häufigsten davon in Proben von frischem Hühnerfleisch (59 %).

Ergebnisse bei Tieren

Ein EU-weites Monitoring der Antibiotikaresistenzen bei Tierpopulationen, die der Lebensmittelerzeugung dienen, ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729 geregelt. Es sieht unter anderem vor, dass Darminhalte frisch geschlachteter Tiere auf *Campylobacter* untersucht werden müssen. Um eine repräsentative Stichprobe zu gewährleisten, werden die Proben ganzjährig nach einem vorgegebenen, randomisierten Stichprobenplan entnommen und analysiert. In geraden Kalenderjahren erfolgt die Beprobung von Masthühnern und Mastputen, in ungeraden Jahren von Mastschweinen;

von Rindern unter einem Jahr nur, wenn die nationale Produktion mehr als 10.000 Tonnen (t) pro Jahr ausmacht. Im Jahr 2024 wurden laut Eurostat in Österreich 8.690 t Rindfleisch von Rindern unter einem Jahr produziert. Daher war nicht zu erwarten, dass Österreich im Jahr 2025 mehr als 10.000 t schlachten würde, weshalb diese Tierpopulation aus dem AMR-Monitoring entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729 ausgeschlossen werden konnte.

Im Jahr 2025 wurden *Campylobacter* spp. in 98 % der Mastschweine nachgewiesen, die Spezifizierung ergab immer *C. coli*. 2024 lagen die Nachweisraten von *Campylobacter* spp. in untersuchten Masthühnerherden bei 44 % und in Mastputenherden bei 39 %.

Die *Campylobacter*-Nachweise bei Masthühnern zeigen eine deutliche saisonale Häufung, die dem Verlauf humaner Erkrankungsfälle ähnelt: In den Sommermonaten werden die höchsten Nachweisraten registriert. Daraus lässt sich schließen, dass in dieser Zeit auch frisches Hühnerfleisch im Einzelhandel vermehrt kontaminiert ist – ein klarer Hinweis auf seine Rolle als wichtigstes Infektionsvehikel für *Campylobacter*.

4.1.2 Salmonellen

Bakterien der Gattung *Salmonella* können akute Durchfallerkrankungen verursachen, die typischerweise mit Erbrechen und Bauchkrämpfen einhergehen. Nutztiere können sich über mit *Salmonella* kontaminiertes Futtermittel infizieren. Bei Hühnern verläuft eine Besiedelung mit dem Erreger oft symptomlos – das bedeutet, dass infizierte Tiere keine Krankheitsanzeichen zeigen, aber dennoch eine Infektionsquelle darstellen.

Zur Eindämmung des Infektionsrisikos sind auf EU-Ebene umfassende Salmonellenbekämpfungsprogramme für die unterschiedlichen Haltungsformen von Geflügel vorgeschrieben.

Die Übertragung auf den Menschen erfolgt in der Regel durch den Verzehr roher oder unzureichend erhitzter Lebensmittel tierischen Ursprungs – insbesondere Eier, Geflügelfleisch, auch Fleisch anderer Tierarten sowie Rohmilch.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2025 wurden dem EMS insgesamt 1.532 laborbestätigte Salmonellosen gemeldet. Diese Fallzahl entspricht einer Inzidenz von 17 Fällen pro 100.000 Einwohner:innen (Stand:

02.03.2026). Damit waren Salmonellen – hinter *Campylobacter* – erneut die zweithäufigste gemeldete Ursache bakterieller Lebensmittelvergiftungen in Österreich (Abbildung 16).

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmitteln

Im Jahr 2025 wurden 5.878 Proben verschiedener Lebensmittelkategorien auf Salmonellen untersucht, in 72 Proben (1,2 %) wurden diese Erreger nachgewiesen, am häufigsten davon in Proben von Geflügelfleisch (18,7 %).

Prozesshygienekontrollen

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 sind mikrobiologische Kriterien für bestimmte Mikroorganismen festgelegt, die von Lebensmittelunternehmern verpflichtend einzuhalten sind. Das sogenannte Prozesshygienekriterium definiert die akzeptable Funktionsweise des Herstellungsprozesses. Dementsprechend müssen in Schlachthöfen je nach Tierart bestimmte Anzahlen von Schlachtkörpern beprobt und auf das Vorkommen von Salmonellen untersucht werden. Für jede Tierart sind detaillierte Grenzwerte vorgegeben, innerhalb derer in 50 aufeinanderfolgenden Probenahmen *Salmonella* spp. nachweisbar sein dürfen, ohne dass Maßnahmen erforderlich werden. Im Jahr 2025 wurden die Untersuchungsergebnisse bei den Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und Truthühnern als befriedigend bewertet. Bei Masthühnern hingegen fiel der Großteil der Ergebnisse unbefriedigend aus. In der Folge sind Maßnahmen zur Verbesserung der Schlachthygiene bei Masthühnern sowie zur Überprüfung der Prozesskontrollen und der Tierherkünfte erforderlich. Zusätzlich müssen in den Herkunftsbetrieben gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit umgesetzt werden.

Ergebnisse bei Tieren

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit hat die Europäische Union Höchstwerte für bestimmte *Salmonella*-Serovare festgelegt, die in den verschiedenen Nutzungsrichtungen von Geflügel nicht überschritten werden dürfen. Um die Einhaltung dieser Grenzwerte zu belegen, sind die Ergebnisse der nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme jährlich an die EU zu übermitteln. Diese Programme betreffen insbesondere Elterntiere von Hühnern sowie Legehennen, Masthühner und Puten.

Im Jahr 2025 konnten die EU-Vorgaben in Österreich für Legehennen, Masthühner und Puten erfüllt werden. Bei den Elterntieren von Hühnern hingegen wurde der festgelegte Grenzwert deutlich überschritten.

Rinder und Schweine spielen in Österreich hingegen nur eine untergeordnete Rolle als Infektionsquelle für humane Salmonellosen. Erhebungen im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1729 ergaben bei Mastschweinen eine Salmonellenprävalenz von 5,2 %.

4.1.3 *Listeria monocytogenes*

Die Bakterienart *Listeria (L.) monocytogenes* ist der Erreger der Infektionskrankheit Listeriose. Diese Bakterien sind in der Umwelt weit verbreitet – sie kommen unter anderem in Abwässern, im Erdreich sowie auf Pflanzen vor. Lebensmittel tierischen Ursprungs wie Rohmilch, Rohmilchprodukte, rohes Fleisch und roher Fisch können mit *L. monocytogenes* belastet sein. Da sich Listerien auch in lebensmittelverarbeitenden Betrieben lange halten können, können verarbeitete oder erhitzte Fleisch- und Fischprodukte, wie vorgeschnittene und abgepackte Wurstwaren, Räucherfisch sowie Schmier- oder Weichkäse, während der Herstellung mit dem Erreger kontaminiert werden. Eine besondere Fähigkeit dieser Erreger, sich bei niedrigen Temperaturen, also auch im Kühlschrank vermehren zu können, spielt für das Infektionsgeschehen eine bedeutende Rolle.

Eine Listeriose wird in der Regel dann diagnostiziert, wenn die Erkrankung bereits einen invasiven Verlauf genommen hat – das bedeutet, dass sich die Bakterien über den Verdauungstrakt hinaus im Körper ausbreiten. Die Symptome einer invasiven Listeriose reichen von starken Kopfschmerzen, hohem Fieber, Übelkeit und Erbrechen bis hin zu schwerwiegenden Komplikationen wie Hirnhautentzündung (Meningitis) oder Blutvergiftung (Sepsis). Etwa ein Viertel der betroffenen Patient:innen verstirbt infolge dieser Krankheit. Für Schwangere besteht zudem die Gefahr, dass das ungeborene Kind infiziert wird, was zu Früh- oder Totgeburten führen kann. Bei infizierten Neugeborenen kann sich ebenfalls eine Sepsis oder Meningitis entwickeln.

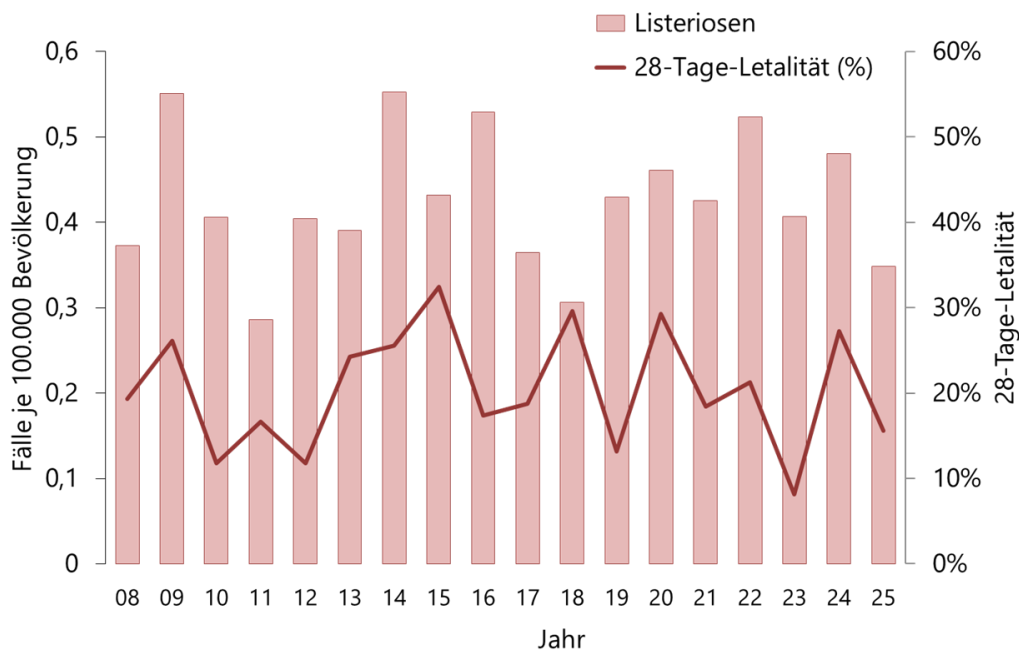
Seit 2015 werden alle *L. monocytogenes*-Isolate, die aus Patientenproben, Lebensmitteln oder Produktionsumgebungen stammen, mittels Ganzgenomsequenzierung charakterisiert. Zur epidemiologischen Abklärung – etwa bei Verdacht auf lebensmittelbedingte Ausbrüche – erfolgt die Auswertung der Sequenzen über die

sogenannte core genome multilocus sequence typing-Analyse (cgMLST). Dadurch können genetische Verwandtschaften zwischen humanen und nicht-humanen Isolaten festgestellt werden. Wird eine enge Verwandtschaft identifiziert, versuchen Expert:innen mithilfe epidemiologischer Methoden – etwa durch Fallbefragungen, epidemiologische Studien oder Ausbruchsuntersuchungen – Zusammenhänge zwischen bestimmten Lebensmitteln und Erkrankungsfällen aufzudecken. Ziel ist es, die Ursache des Ausbruchs zu ermitteln und gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung einzuleiten.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2025 wurden dem EMS insgesamt 32 laborbestätigte Fälle invasiver Listeriose gemeldet (Stand: 12.02.2026). Dies entspricht einer Inzidenz von 0,4 Fällen pro 100.000 Einwohner:innen. Unter den gemeldeten Fällen befand sich ein Fall einer schwangerschaftsassoziierten Listeriose. Die 28-Tage-Letalität bei invasiven Listeriosen lag bei 16 % (fünf Todesfälle) (siehe Abbildung 17). Die Gesamtzahl der gemeldeten Listeriosefälle zeigte in den letzten Jahren eine gleichbleibende Tendenz.

Abbildung 17: Inzidenz verifizierter invasiver Listeriosen und den daraus resultierenden Todesfällen (28-Tage-Letalität) in Österreich von 2008-2025



Quelle: AGES

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmitteln

Der Verzehr von verzehrfertigen Lebensmitteln wie Fleisch- und Fleischprodukten, Milch- und Milchprodukten sowie Fisch- und Fischprodukten gilt als besonderes Risiko für eine Infektion mit *L. monocytogenes*. Eine Kontamination dieser Lebensmittel mit Listerien kann dabei auf verschiedenen Stufen der Gewinnung und Bearbeitung erfolgen, z. B. beim Melken, beim Schlachten oder durch eine Kontamination über die Umwelt.

Im Jahr 2025 wurden 3.862 Lebensmittelproben untersucht, wobei *L. monocytogenes* in 83 Proben nachgewiesen werden konnte. Es wurden in der Kategorie „verzehrfertige Lebensmittel“ fast 1.100 Milch- und Milchprodukte, über 650 Fleisch- und Fleischprodukte, über 200 Fisch- und Fischprodukte sowie über 800 andere verarbeitete Lebensmittelprodukte und Fertiggerichte untersucht. *L. monocytogenes* konnte in 0,1 % der Milchproben, in 6,7 % der Fleischproben, in 1,3 % der Fischproben und in 2,7 % der verarbeiteten Lebensmittel nachgewiesen werden.

Ergebnisse bei Tieren

Listerien werden häufig im Tierfutter gefunden, insbesondere in verdorbener Silage. *L. monocytogenes* kann auch im Kot von Tieren nachgewiesen werden. Treten – wenn auch selten – klinische Erscheinungen bei landwirtschaftlichen Tieren auf, sind diese mit jenen beim Menschen vergleichbar. Wegen der ubiquitären Verbreitung der Erreger gilt eine routinemäßige Überwachung des Tierbestandes auf Listerien als nicht zweckmäßig.

4.1.4 Erreger der Rindertuberkulose

Die Tuberkulose, vorwiegend verursacht durch *Mycobacterium (M.) tuberculosis*, ist weltweit verbreitet – mit besonderer Häufung in Afrika, Asien und Lateinamerika – und zählt zu den häufigsten tödlich verlaufenden Infektionskrankheiten. Der Mensch gilt als einzig relevantes Reservoir für diesen Erreger.

Neben dieser Art existieren auch zoonotische Tuberkuloseerreger wie *M. bovis* und *M. caprae*, die als Erreger der Rindertuberkulose bekannt sind. Dabei handelt es sich primär um Tierseuchen, vergleichbar etwa mit der Rinderbrucellose. Solche Tierseuchen werden seit Jahrzehnten auf Grundlage des EU-Rechts, der Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) sowie nationaler Vorschriften bekämpft. Dank erfolgreicher Kontrollprogramme gilt die österreichische Nutztierpopulation seit

1999 offiziell als frei von Rindertuberkulose. Dieser Status muss im Rahmen jährlich durchgeführter Programme überprüft und der EU-Kommission bestätigt werden.

In den letzten Jahren wurden in bestimmten Regionen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg wiederholt Tuberkulosefälle beim Rotwild festgestellt, verursacht durch *M. caprae*. Aufgrund von Überschneidungen zwischen Weide- und Äsungsflächen kam es in der Folge auch zu Infektionen gealpter Rinder mit *M. caprae*. Um das Seuchengeschehen im Rinderbestand besser bekämpfen zu können, wurden in betroffenen Regionen Tirols und Vorarlbergs sogenannte „Sonderuntersuchungs- und Sonderüberwachungsgebiete“ eingerichtet. In diesen werden Rinder vor und nach der Alpung mittels Simultantest (Intrakutantest) auf Tuberkulose untersucht.

Eine Übertragung von Mykobakterien durch rohe, nicht pasteurisierte Milch infizierter Rinder ist grundsätzlich möglich. Auch wenn in den letzten Jahrzehnten keine neuen humanen Fälle von Darmtuberkulose mit nachweislicher Infektionsquelle in Österreich bekannt geworden sind, kann dieser Übertragungsweg seit dem Auftreten von *M. caprae* in bestimmten Regionen Tirols und Vorarlbergs nicht mehr ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden die Bekämpfungsmaßnahmen angepasst.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2025 wurden dem EMS 384 Fälle an Tuberkulose eingemeldet (Stand 17.03.2026). Die zoonotischen Mykobakterien machen jeweils nur einen sehr geringen Anteil aller Tuberkulosefälle in Österreich aus, vier Fälle wurden durch *M. bovis* verursacht, es wurde kein mit *M. caprae* infizierter Fall bekannt, Isolate zu zwei Fällen waren mit Stand 17.03.2026 noch nicht im nationalen Referenzlabor zur Typisierung eingelangt.

Ergebnisse bei Tieren

In Österreich zählt die Rindertuberkulose zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Seit 1999 gilt das Land als amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose. Infolgedessen wurde im Jahr 2000 die flächendeckende Tuberkulinuntersuchung bei Wiederkäuern eingestellt. Seither erfolgt die Überwachung der Erkrankung im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung.

Aufgrund nachgewiesener Übertragungen von *M. caprae* zwischen Rotwild und Rindern in bestimmten Regionen Tirols und Vorarlbergs werden Rinder in diesen Gebieten vor und

nach der Alpnungsperiode mittels Tuberkulintest (Simultantest) auf Tuberkulose untersucht. Im Jahr 2025 wurden 18 Ausbrüche durch den Rindertuberkuloseerreger *M. caprae* (12 Bestände in Vorarlberg und sechs in Tirol) gemeldet. Als ergänzende Maßnahme wird in den betroffenen Seuchengebieten das Rotwild verstärkt bejagt und systematisch auf Tuberkuloseerreger untersucht.

4.2 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche

Verbraucher:innen erwarten hygienisch einwandfreie Lebensmittel, und auch die Lebensmittelwirtschaft legt großen Wert auf die Qualität ihrer Produkte. Kommt es dennoch zu Erkrankungen infolge des Verzehrs mit Krankheitserregern kontaminierten Lebensmitteln, müssen die Ursachen sorgfältig abgeklärt werden. Bei Einzelfällen gelingt dies häufig nicht, da die Vielzahl konsumierter Lebensmittel eine eindeutige Zuordnung erschwert. Bei sogenannten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen (LMbKA), also Erkrankungshäufungen, besteht hingegen eine bessere Chance, durch die Analyse gemeinsamer Merkmale der betroffenen Personen ein ursächliches Lebensmittel als Übertragungsvehikel zu identifizieren.

Ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch liegt vor, wenn zwei oder mehr Erkrankungsfälle auftreten, die mit demselben Lebensmittel oder einem gemeinsamen Lebensmittelunternehmen in Verbindung stehen – oder wenn die Anzahl der Fälle deutlich über dem zu erwartenden Niveau liegt.

Das Zoonosengesetz 2005 verpflichtet die jeweils zuständigen Behörden zur Untersuchung von LMbKAs und zur Durchführung angemessener epidemiologischer und mikrobiologischer Analysen. Durch eine detaillierte und systematische Ermittlung können sowohl das Infektionsvehikel – also das Lebensmittel, über das ein infektiöses Agens übertragen wurde – als auch das Reservoir – der Lebensraum des Erregers – identifiziert werden. Nur auf dieser Grundlage sind gezielte und wirksame Maßnahmen möglich, um zukünftige Ausbrüche zu verhindern.

Werden bei Ausbrüchen Erkrankungsfälle in mehreren Bundesländern erkannt, müssen Verdachtsmeldungen an die Bundeskommission für Zoonosen übermittelt werden. In einberufenen Videokonferenzen werden weitere Vorgehensweisen diskutiert und in den meisten Fällen die AGES, insbesondere die Mitarbeiter:innen des Institutes für Infektionsepidemiologie und/oder der betroffenen nationalen Referenzzentralen mit der

Leitung der Untersuchung beauftragt. Deren professionellen und detektivischen Ermittlungen, unterstützt von den Behörden von Bund, Ländern und Bezirken, führen häufig zu erfolgreichen Abklärungen solcher LMbKAs. Aus den Erkenntnissen ergeben sich gezielte Interventionsmaßnahmen, in deren Folge Ausbruchsursachen und -vehikel aus dem Verkehr gezogen werden und Ausbrüche enden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, Daten über lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu übermitteln. Auf Basis dieser Meldungen erstellt die EFSA jährlich einen Bericht über lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Europa. Dieser wird im „European Union One Health Zoonoses Report“ veröffentlicht.

4.2.1 Situation in Österreich 2025

Im Jahr 2025 (Stand 14.04.2026) wurden in Österreich insgesamt 33 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (Vergleich: 2024: 34; 2023: 43 Ausbrüche; 2022: 28; 2021: 23; 2020: 23). Davon wurden 16 Ausbrüche als allgemeine Ausbrüche klassifiziert, darunter zwei Ausbrüche, die sich seit zwei oder mehreren Jahren fortsetzen (einer durch *S. Strathcona* sowie einer durch *L. monocytogenes*). Weitere 17 Ausbrüche betrafen Personen aus jeweils nur einem Haushalt.

Insgesamt waren 354 Personen von den Ausbrüchen betroffen (2024: 194; 2023: 223 Personen; 2022: 127; 2021: 100; 2020: 70), davon mussten 110 hospitalisiert werden (2024: 77; 2023: 39 Personen; 2022: 56; 2021: 35; 2020: 20). Im Jahr 2025 stand kein Todesfall in direktem Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Ausbrüchen (2024: 2; 2023: 1 Person; 2022: 3; 2021: 4; 2020: 1).

Erreger und Ausbruchsgeschehen

Salmonellen waren 2025 erneut der häufigste Ausbruchserreger mit 13 gemeldeten Ausbrüchen. Acht davon wurden durch *S. Enteritidis*, je einer durch *S. Typhimurium*, *S. Strathcona*, *S. Infantis*, *S. Coeln* und *S. Kenya* verursacht.

Ein bedeutender internationaler Ausbruch geht auf *S. Strathcona* zurück. Er begann in Österreich bereits 2023 mit 24 Fällen, setzte sich 2024 mit 29 Fällen und 2025 mit weiteren 52 Erkrankungsfällen fort. Im Rahmen dieses Ausbruchsgeschehens registrierten

16 EU-/EWR-Staaten sowie das Vereinigte Königreich Fälle. Italienische Kirschtomaten gelten als Ausbruchsquelle.

Ein Ausbruch durch *S. Enteritidis* mit 86 Erkrankten konnte auf Eier aus österreichischer Produktion zurückgeführt werden. Ein weiterer Ausbruch durch *S. Infantis* mit 20 Erkrankten wurde auf Bio-Cashewnuss-Mus mit gefriergetrockneten Himbeeren zurückgeführt.

An zweiter Stelle der häufigsten Erreger folgte *Campylobacter* mit neun Ausbrüchen, gefolgt von Noroviren (drei Ausbrüche) und *Shigella* spp. (zwei Ausbrüche). Jeweils ein Ausbruch wurde durch folgende Erreger verursacht: *L. monocytogenes*, Shigatoxin-bildende *E. coli* (STEC), nicht-typisierte *E. coli*, Hepatitis A Viren und Amöben. Ein Campylobacteriose-Ausbruch ereignete sich bei einem Milchworkshop, an dem die Teilnehmer Rohmilch verkosten durften. Einundzwanzig Volksschüler erkrankten danach an Durchfall und Fieber.

Evidenzbasierte Ausbrüche

Sechs Ausbrüche konnten als Ereignisse mit starker epidemiologischer Evidenz klassifiziert werden. Drei davon wurden durch Salmonellen verursacht (158 betroffene Personen), einer durch *L. monocytogenes* (sechs betroffene Personen und fünf weitere in den beiden Jahren davor mit einem Todesfall) und je einer durch *C. jejuni* (21 Fälle) und das *Bacillus cereus*-Toxin Cereulid (drei Fälle).

Wie bereits in den Vorjahren (2024: 10 Ausbrüche; 2023: 15 Ausbrüche) war ein Teil der Ausbrüche (n = 8) mit Auslandsaufenthalten assoziiert. Zusätzlich wurden vier Ausbrüche mit Lebensmitteln in Verbindung gebracht, die im Ausland produziert wurden bzw. mit Bestandteilen aus dem Ausland: Kirschtomaten aus Italien, Bio-Cashewnuss-Mus aus Deutschland und Arachidonsäure aus China als Bestandteil von Babynahrung oder polnisches Hühnerkebab.

Bedeutung internationaler Zusammenarbeit bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen

Der internationale Handel mit Lebensmitteln, die oft weltweit vertrieben werden und in zahlreichen Staaten mit lebensmittelbedingten Ausbrüchen in Verbindung stehen, unterstreicht die zentrale Bedeutung grenzüberschreitender Kommunikation und Kooperation. Insbesondere ist die Meldung von Untersuchungsergebnissen im Rahmen

von Systemen wie dem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) von großer Relevanz. Ebenso wichtig ist der Austausch molekularbiologischer Typisierungsergebnisse von humanen und nicht-humanen Isolaten.

Nur durch eine eng abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Fachexpert:innen aller betroffenen Länder können tatsächliche und potenzielle Infektionsquellen rasch identifiziert werden. Dies ermöglicht es, zielgerichtete Bekämpfungsmaßnahmen in den verantwortlichen Betrieben zu ergreifen sowie notwendige Kontrollmaßnahmen und EU-Audits einzuleiten.

4.2.2 Vermeidung von LMbKA durch richtige Küchenhygiene

Das EU-weite Lebensmittelkontrollnetz vom Acker bis zum Teller, das sowohl Erzeuger:innen, den Handel wie auch die Gastronomie umfasst, muss für einen sicheren Umgang mit Lebensmitteln sorgen. Aber auch Konsument:innen können einen wichtigen Beitrag leisten, damit Lebensmittel sicher bleiben.

Ab dem Einkauf liegt die Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln nämlich bei den Konsument:innen. Fehler beim Transport und bei der Lagerung, aber auch Fehler bei der Zubereitung können dazu führen, dass ein grundsätzlich sicheres Lebensmittel dennoch ungenießbar wird oder im schlimmsten Fall sogar die Gesundheit schädigt. Der Großteil der Erkrankungen, die durch Lebensmittel verursacht werden, hat ihren Ursprung im eigenen Haushalt.

Die Einhaltung allgemeiner Küchenhygiene-Regeln zu Hause spielt eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von lebensmittelbedingten Infektionen. Durch das Einhalten der folgenden Tipps bleiben Ihre Lebensmittel sicher:

- Kühlkette einhalten – Keime können sich sehr schnell vermehren, wenn Lebensmittel bei Raumtemperatur gelagert werden. Bei Temperaturen unter 5 °C wird das Wachstum der meisten Keime verlangsamt oder gestoppt.
- Rohe von gekochten Lebensmitteln trennen – Keime und Schimmel können zwischen Lebensmitteln übertragen werden. Auch über Tiere gelangen Keime in die Küche.
- Hände und rohes Obst und Gemüse gründlich waschen – Keime sind überall und können durch Menschen und Küchenutensilien auf andere Lebensmittel übertragen werden. Keime mögen Schmutz!

- Unversehrtheit der Lebensmittelverpackungen – Durch beschädigte Verpackungen oder bei falscher/zu langer Lagerung können Keime und Schimmelpilze in ein Lebensmittel gelangen. Viele Lebensmittel sind nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums noch genießbar.
- Lebensmittel richtig kochen – Die meisten Keime in einem Lebensmittel werden durch Erhitzen auf über 70 °C für 2 Minuten abgetötet.

Weitere Tipps zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln finden Sie auf der [Website der AGES](#).

5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin

Antibiotika tragen wesentlich zur effektiven Behandlung bakterieller Infektionskrankheiten und zur Gesundheit von Mensch und Tier bei. Die Resistenz eines Erregers gegen antimikrobielle Mittel kann eine längere Erkrankungsdauer bedingen, führt zu höheren Gesundheitskosten und hat ökonomische Folgen für die Gesellschaft. Antibiotikaresistenz betrifft sowohl den Menschen, die Tiere, die Landwirtschaft als auch die Umwelt, es handelt sich hierbei um ein klassisches One-Health-Thema, also ein Ansatz, bei dem die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Zusammenhang gebracht wird. So werden in der Human- und Tiermedizin idente bzw. strukturell verwandte antimikrobielle Wirkstoffe eingesetzt, und Antibiotika können über Ausscheidungen und Abwässer in die Umwelt gelangen. Weiters kann es im Rahmen der Lebensmittelgewinnung und -zubereitung zu einer Übertragung von resistenten Bakterien auf Nahrungsmittel kommen.

Die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen, die an sich einen natürlichen Prozess darstellt, wurde durch den umfassenden Einsatz von Antibiotika bei Mensch und Tier beschleunigt. Antibiotika entfalten ihre Wirkung nicht nur gegenüber den Bakterien des Infektionsherdes, sondern auch gegenüber der gesamten Bakterienpopulation des behandelten Menschen/Tieres. Die Selektion resistenter Mutanten erfolgt somit nicht nur am Infektionsort, sondern auch in dicht besiedelten Kompartimenten wie z. B. dem Darm. Der intensive Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft, Nutztierhaltung und Humanmedizin in Kombination mit internationalem Handel und Reisetätigkeit macht die Antibiotikaresistenz zu einem grenzüberschreitenden, globalen Problem.

5.1 Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL)

Von besonderer Bedeutung aus humanmedizinischer Sicht ist die zunehmende Resistenz gegenüber Drittgenerations-Cephalosporinen und Carbapenemen. Drittgenerations-Cephalosporine und Carbapeneme gehören wie das Penicillin zu den β -Laktam-Antibiotika,

sie haben aber ein deutlich breiteres Wirkungsspektrum. Der Großteil der Resistenzen gegen Drittgenerations-Cephalosporine wird durch übertragbare Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL) verursacht, welche die β -Laktam-Antibiotika durch hydrolytische Spaltung inaktivieren. Carbapeneme gehören zu den empfohlenen Therapeutika bei schweren Infektionen, die durch ESBL bildende Bakterien verursacht werden. Zunehmende Resistenzraten gegen Carbapeneme stellen eine wachsende Herausforderung im Bereich der Therapie und der Infektionskontrolle dar, sodass z.T. auf schlecht verträgliche Reserveantibiotika, wie z. B. Colistin, zurückgegriffen werden muss.

5.1.1 Monitoringprogramm

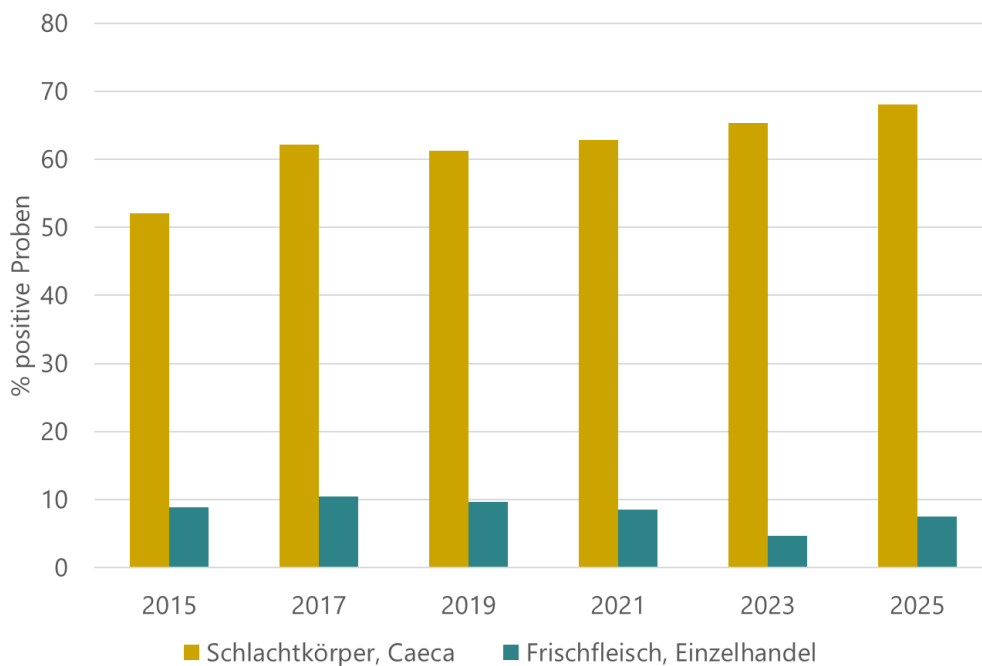
Gemäß der Europäischen Union (EU)-Richtlinie 2003/99/EG werden vom BMASGPK in Zusammenarbeit mit den Ländern und der AGES seit 2004 jährlich Monitoring Programme bei Nutztieren (Huhn, Pute, Rind, Schwein) durchgeführt, mit dem Ziel, die Prävalenz (Häufigkeit des Vorliegens eines Ereignisses, z. B. einer Erkrankung in einer bestimmten Population innerhalb eines bestimmten Zeitraums) und die antimikrobielle Empfindlichkeit bestimmter Zoonose-Erreger (Salmonellen, Campylobacter) und Indikatorbakterien (E. coli) festzustellen. Seit 2014 umfasst das Monitoring auch den Nachweis von ESBL, AmpC (β -Laktamase) oder Carbapenemase-bildenden E. coli in lebensmittelerzeugenden Tierpopulationen sowie deren Lebensmittel (Durchführungsbeschluss der Kommission (2013/652/EU) und (2020/1729/EU)). Im Zweijahres-Rhythmus werden alternierend Masthuhn und Mastpute (gerade Jahre) bzw. Rind unter 1 Jahr und Mastschwein (ungerade Jahre) beprobt und jeweils mindestens 300 Proben je Tierart und Untersuchungsmaterial (Darminhalt [Caeca] bzw. Frischfleisch aus dem Einzelhandel) mittels Selektivanreicherungsverfahren auf ESBL/AmpC/Carbapenemase-bildende E. coli untersucht.

5.1.2 Entwicklung in den letzten Jahren

ESBL/AmpC-bildende E. coli konnten im Rahmen des Monitorings bisher in allen untersuchten Nutztierarten sowohl im Darminhalt als auch im Frischfleisch aus dem Einzelhandel nachgewiesen werden. Bei den Darminhalten von Schweinen stieg der prozentuelle Anteil an positiven Proben im Jahr 2025 auf 68,1 %. Rinder unter einem Jahr wurden 2025 nicht beprobt, zuletzt lag der Anteil an positiven Proben in dieser Tiergruppe bei 27,9 % (2023). Das Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden E. coli in Schweinefleisch und Rindfleisch ist vergleichsweise niedrig und betrug 2025 7,5 % bzw. 2,2 %.

Carbapenemase-bildende *E. coli* konnten weder im Darminhalt noch im Frischfleisch von Schwein und Rind nachgewiesen werden.

Abbildung 18: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* im Mastschwein und Schweinefleisch (selektive Anreicherung), Österreich



Quelle: AGES

5.1.3 Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) bei Mastschweinen

Das Bakterium *Staphylococcus aureus* ist weltweit verbreitet und zählt zu den Besiedlern der Haut und Schleimhaut des Menschen. Methicillin-resistente Staphylokokken (MRSA) sind gegen klassische β -Laktam-Antibiotika unempfindlich, weisen häufig Resistenzen gegenüber weiteren Antibiotikastanzklassen auf und können schwere Infektionen auslösen. In der Vergangenheit trat der Keim vor allem in Krankenhäusern auf (HA-MRSA, von „hospital-associated“), wo er von Mensch zu Mensch übertragen werden kann. Infektionen können aber auch unabhängig von Krankenhausaufenthalten auftreten (CA-MRSA, von „community acquired“). MRSA werden außerdem bei Nutztieren, Heim- und Hobbytieren sowie in Lebensmitteln nachgewiesen, die so eine Infektionsquelle für den Menschen darstellen können (LA-MRSA, von „livestock-associated“). Infektionen durch

MRSA führen durch das eingeschränkte Behandlungsspektrum zu höheren Mortalitätsraten, sowie zu erheblichen Mehrkosten für Therapie, Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen.

Im Jahr 2025 wurde eine Basisuntersuchung im Rahmen eines von der EU koordinierten Überwachungsprogramms zur Prävalenz von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* in Chargen von Mastschweinen bei der Schlachtung durchgeführt [Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1017 der Kommission vom 23. Mai 2023]. In allen 131 untersuchten Schlachtchargen konnte MRSA des klonalen Komplexes (CC) 398 nachgewiesen werden, der in Nutztierbeständen weit verbreitet ist.

5.2 Vertriebs- und Abgabemengen

Mit Ende 2023 wurde ein neues Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erlassen, das mit 1.1.2024 in Kraft trat. Dies dient unter anderem den notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/6 des europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel. Sowohl die bis dahin geltenden Regelungen zu Tierarzneimittel aus dem Arzneimittelgesetz als auch aus dem Tierarzneimittelkontrollgesetz wurden in diesem neuen Gesetz zusammengefügt und adaptiert.

Vor allem im Bereich des Einsatzes von Antibiotika bringt das TAMG Neuerungen mit sich. So wurde erstmals ein Antibiotika-Benchmarksystem bezüglich der eingesetzten Antibiotika-Mengen etabliert und auch neue Rahmenbedingungen für den Einsatz bestimmter Antibiotika bzw. für bestimmte Anwendungsarten festgelegt.

Weiters ist jetzt gemäß EU-Vorgaben verpflichtend vorgesehen, dass ab 2026 die Anwendungs- als auch Abgabedaten von Antibiotika bei Pferden und ab 2029 bei Hunden und Katzen zu melden sind.

Diese neuen Regelungen im Veterinärbereich dienen dem Ziel der weiteren Reduktion des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Arzneimittel.

Bestimmte Antibiotika sind im veterinärmedizinischen Bereich sehr restriktiv einzusetzen, da sie in der Human- und/oder Veterinärmedizin als wichtige therapeutische Reserve gegen (multi-)resistente Keime gelten. Die verlässliche Wirksamkeit dieser Antibiotika

kann für Patientinnen bzw. Patienten von lebenswichtiger Bedeutung sein. Die europäische Arzneimittelagentur EMA hat diesbezüglich 4 Kategorien zur Einstufung von Antibiotika festgelegt - Kategorie A („Vermeiden“), Kategorie B („Einschränken“), Kategorie C („Vorsicht“), Kategorie D („Sorgfalt“).

Datenstand der folgenden Auswertungen ist der 6. Mai 2026. Aufgrund von Nachmeldungen und Korrekturen können sich die markierten (*) Werte noch geringfügig ändern.

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Um den Zusammenhang zwischen Antibiotikaresistenzen und –einsatz besser verstehen zu können, sind Daten in guter Qualität unerlässlich. Hersteller:innen, Zulassungsinhaber:innen (Depositeure) und Arzneimittel-Großhändler:innen müssen den Vertrieb von Tierarzneimitteln mit antimikrobiellen Substanzen melden. Zusätzlich melden hausapothekenführende Tierärzt: innen die Antibiotikamengen, die an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden. Die nationale rechtliche Grundlage für die Erfassung dieser Daten ist die Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung (BGBl. II Nr. 83/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2022).

5.2.2 Verkaufte Mengen in Tonnen

Die Gesamtvertriebsmenge an antimikrobiell wirksamen Substanzen für Nutztiere hat im Vergleich zum Jahr 2024 um 6 %* abgenommen und liegt im Jahr 2025 bei 32,47* Tonnen, wie in folgender Tabelle dargestellt.

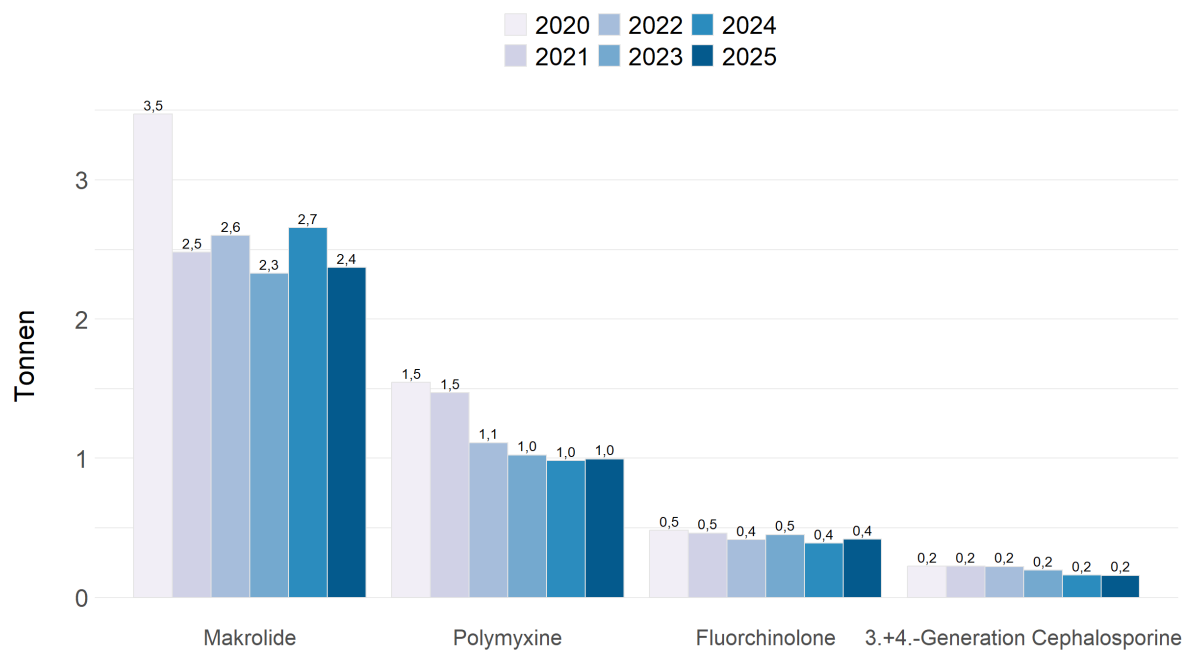
Tabelle 5: Vertriebsmengen in Tonnen

Jahr	Vertriebsmenge	Differenz (relativ)
2020	43,48	-
2021	38,92	-10,50 %
2022	34,25	-12,00 %
2023	32,46	-5,20 %
2024	34,56	6,50 %
2025	32,47*	-6,00 %*

Quelle: AGES

Die Vertriebsmenge der Antibiotika, die von der WHO als HPCIA “Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin” eingestuft sind, hat seit dem Vorjahr um 6 %* von 4,19* auf 3,95* Tonnen abgenommen. Diese Wirkstoffgruppen haben über die Jahre einen relativ konstanten Anteil von rund 12 % an der Gesamtmenge.

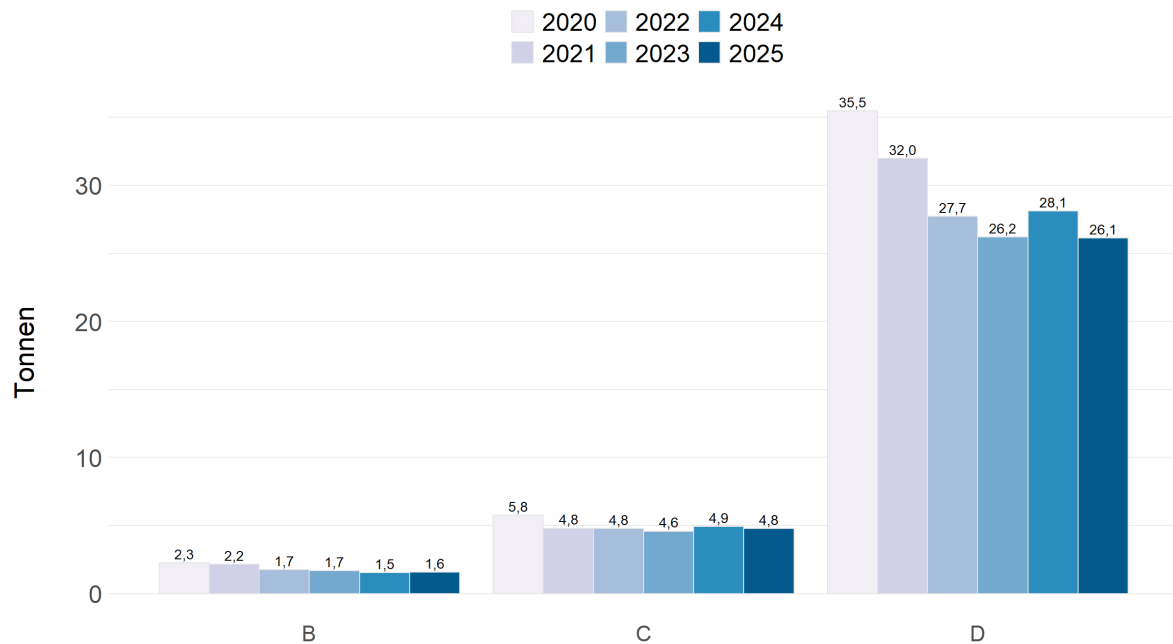
Abbildung 19: Vertriebsmengen der Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin (HPCIA) getrennt nach Wirkstoffgruppe



Quelle: AGES

In Abbildung 20 sind die Vertriebsmengen nach den EMA Kategorien B („Einschränken“), C („Vorsicht“) und D („Sorgfalt“) dargestellt.

Abbildung 20: Vertriebsmengen getrennt nach EMA AMEG Kategorisierung



Quelle: AGES

Kategorie A („Vermeiden“) umfasst Antibiotika, die derzeit in der EU in der Veterinärmedizin nicht zugelassen sind.

Kategorie B („Einschränken“) bezieht sich auf Chinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Polymyxine. Antibiotika dieser Kategorie sind in der Humanmedizin von entscheidender Bedeutung, und ihre Verwendung bei Tieren sollte eingeschränkt werden.

Kategorie C („Vorsicht“) umfasst Antibiotika, für die in der EU im Allgemeinen Alternativen in der Humanmedizin existieren, aber nur wenige Alternativen bei bestimmten tierärztlichen Indikationen zur Verfügung stehen.

Kategorie D – („Sorgfalt“) umfasst Antibiotika, die, wenn immer möglich, als Erstbehandlung ("first line") eingesetzt werden sollten.

5.2.3 Normierte Vertriebsmengen

Da die Vertriebsmengen der Antibiotika in unmittelbarem Zusammenhang zur Größe der Nutztierpopulation stehen und sich diese über die Jahre ändern kann, muss eine Normierung auf Basis der jeweils gehaltenen Tiere (Tierpopulationen je Jahr) durchgeführt

werden. Dadurch können die erhobenen Vertriebsmengen über die letzten Jahre auch international miteinander verglichen und etwaige Trends erkannt werden.

Von der Europäischen Arzneimittel-Agentur EMA wurde zur Normierung der Antibiotika-Vertriebsmengen die technische Größe „Population Correction Unit (PCU)“ definiert, die als Einheit „mg/PCU“ verwendet wird. Vereinfacht ausgedrückt gibt diese Kennzahl an, wie viel Milligramm Antibiotikum zur Produktion von einem Kilogramm Biomasse pro Jahr eingesetzt werden. Mit dieser technischen Größe können unterschiedliche Tierarten, Staaten oder Jahre miteinander verglichen werden.

In Tabelle 6 sind die normierten Vertriebsmengen in mg/PCU der letzten Jahre aufgelistet. Der Normierungsfaktor PCU weist für Österreich über die letzten Jahre nur geringfügige Schwankungen auf. Das bedeutet, dass die Reduktion in den Mengen in der Regel nicht durch höhere bzw. geringere Tierzahlen der jeweiligen Jahre zu erklären ist.

Tabelle 6: normierte Vertriebsmengen auf Basis PCU

Jahr	Normierte Vertriebsmenge mg/PCU	Differenz (relativ)
2020	46,1	-
2021	41,2	-10,6 %
2022	36,2	-12,1 %
2023	34,8	-3,9 %
2024	37,2	6,9 %
2025	34,9*	-6,2 %*

Quelle: AGES

Abgabemengenerhebung

In der Abgabemeldung müssen hausapothekenführende Tierärzt:innen die Art und Menge der an landwirtschaftliche Betriebe abgegebenen Antibiotika angeben. Erfolgt keine Abgabe, ist eine Abgabe-Leermeldung zu tätigen. Der Verpflichtung einer Abgabemeldung sind insgesamt 517* und einer Leermeldung insgesamt 924* hausapothekenführende Tierärzt:innen für das Meldejahr 2025 nachgekommen (auch Kleintiermediziner:innen). Insgesamt waren im Jahr 2025 1.757 hausapothekenführende Tierärzt:innen in Österreich aktiv gemeldet. Daraus ergibt sich eine Meldequote von 82 %*. Die restlichen 18 %* sind

der Meldeverpflichtung nicht nachgekommen und wurden der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

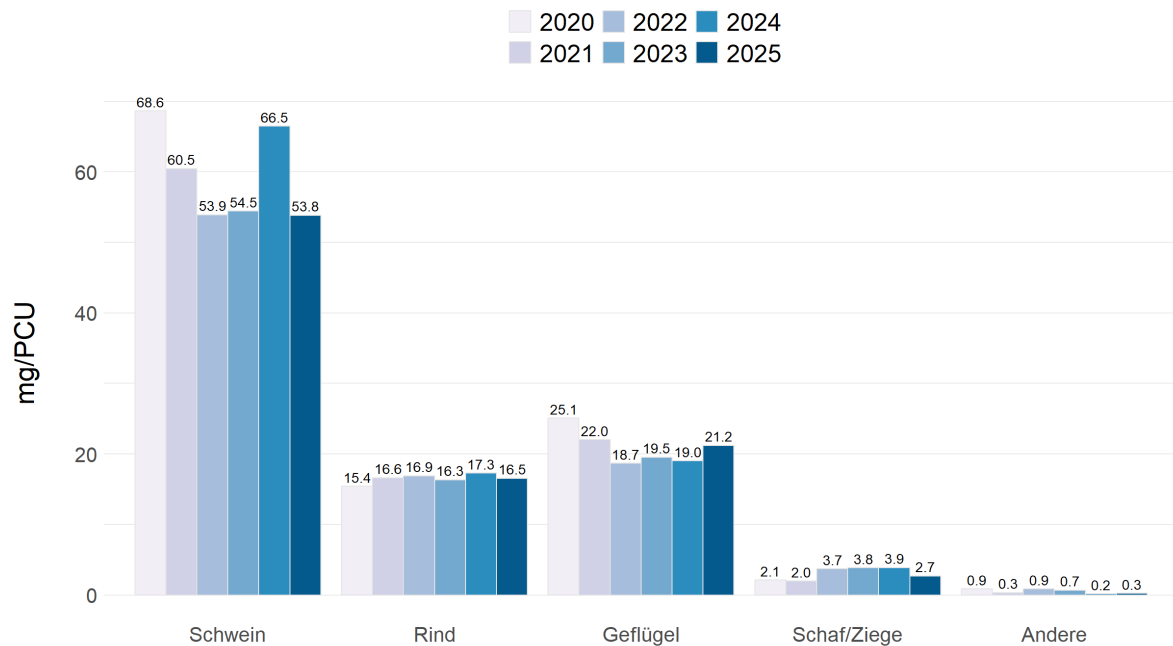
Mengenmäßig wurden 95 % der Antibiotika an rund 20 % der hausapothekenführenden Tierärzt:innen verkauft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 80 % der hausapothekenführenden Tierärzt:innen nur 5 % der Gesamtmenge beziehen.

5.2.4 Speziesbezogene Auswertungen

Neben der Angabe an welche landwirtschaftlichen Betriebe Antibiotika abgegeben wurden, müssen die hausapothekenführenden Tierärzt:innen auch melden, für welche Tierart und Nutzungsart die Antibiotika abgegeben wurden.

Im Jahr 2025 wurde 66 %* der gesamten Menge an die Tierart Schwein abgegeben, gefolgt von 26 %* an die Tierart Rind und 8 %* an die Tierart Geflügel. Um die Abgabemengen der unterschiedlichen Tierarten miteinander vergleichen zu können, müssen diese, wie in Kapitel „5.2.3 Normierte Vertriebsmengen“ beschrieben, auf Basis der jeweiligen Tierpopulation normiert werden. Daraus resultieren normierte Werte beim Schwein von 53,8* mg/PCU (-12,7* mg/PCU im Vergleich zum Vorjahr), beim Rind von 16,5* mg/PCU (-0,8* mg/PCU) und beim Geflügel von 21,2* mg/PCU (+2,2* mg/PCU). Da im Rahmen der Abgabemengenerhebung keine direkt angewandten Antibiotika erfasst werden, sind diese Zahlen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

Abbildung 21: Abgabemenge in mg/PCU je Tierart getrennt nach Jahren



Quelle: AGES

5.3 Animal Health Data Service (AHDS)

Seit September 2023 steht das neue Tool der AGES „Animal Health Data Service“ (AHDS) zur Verfügung und kann über folgenden Link erreicht werden: <https://ahds.ages.at/>.

Im AHDS werden die verschiedenen Datenbanken im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Veterinärmedizin verknüpft. Das Ziel ist eine übergreifende Analyse der Daten im AHDS, um zentrale Fragestellungen (wie z. B. Fragen zur Tiergesundheit) beantworten zu können.

Den unterschiedlichen Benutzergruppen (Landwirt:innen, Tierärzt:innen, Tiergesundheitsdienste) werden im AHDS zielgerichtete Auswertungen bereitgestellt, um so zentrale Herausforderungen – wie zum Beispiel die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und die Verbesserung der Tiergesundheit – datenbasiert zu begleiten und zu evaluieren

6 Tiergesundheit

6.1 Tierhaltung in Österreich und der offizielle Tiergesundheitsstatus

Der hohe Gesundheitsstatus des österreichischen Tierbestandes ist Basis für eine sichere und hochwertige Erzeugung tierischer Lebensmittel. Einen harmonisierten Rechtsrahmen zur Tiergesundheit in der EU stellt die seit 21. April 2021 in Kraft befindliche Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law „AHL“) dar, mit der bestehende seuchenrechtliche Vorgaben weitergeführt werden.

Ziel des AHL ist die Sicherstellung der Tiergesundheit, um Verbraucher:innen sowie die Landwirtschaft vor gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden zu schützen. Damit bildet es eine wesentliche Grundlage für die Erzeugung qualitativ hochwertiger tierischer Produkte. Die Europäische Kommission kann Mitgliedstaaten für bestimmte Tierseuchen und Zoonosen den Status „seuchenfrei“ anerkennen. Voraussetzung dafür ist ein mehrjähriges, erfolgreich abgeschlossenes Überwachungsprogramm. Die Aufrechterhaltung dieses Status muss durch jährliche Untersuchungsprogramme, die risikobasiert auf die jeweilige Tierseuche zugeschnitten sind, belegt werden.

Der Status „seuchenfrei“ erleichtert den Handel mit lebenden Tieren und deren Vermehrungsmaterial, da er sowohl die Ausfuhr aus Österreich als auch die Einfuhr aus anderen EU-Mitgliedstaaten streng an hohe Gesundheitsstandards bindet. Zudem wird der Status „seuchenfrei“ auch von EWR-Staaten und der Schweiz anerkannt.

Österreich verfügt über den Status „seuchenfrei“ für folgende Tierkrankheiten und Zoonosen:

- Brucellose bei Rindern (frei seit 1999)
- Brucellose bei Schafen und Ziegen (frei seit 2001)
- Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex bei Rindern (frei seit 1999)
- Tollwut (frei seit 2008)
- Enzootische Leukose der Rinder (frei seit 1999)

- IBR/IPV – Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (frei seit 1999)
- Aujeszkysche Krankheit (frei seit 1997)
- Bovine Virusdiarrhoe (BVD) (frei seit 2022)

Zusätzlich weist Österreich ein vernachlässigbares Risiko für zwei transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) auf, die nicht im AHL, sondern in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geregelt sind:

- klassische BSE (seit 2012)
- klassische Scrapie (seit 2014)

Darüber hinaus hat die WOAHA (World Organisation for Animal Health) Österreich als offiziell frei von den folgenden Krankheiten anerkannt:

- Maul- und Klauenseuche
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Klassische Schweinepest
- Afrikanische Pferdepest

Damit zählt Österreich zu den führenden Mitgliedstaaten im Bereich Tiergesundheit innerhalb der EU.

Infektiöse Tierkrankheiten kennen keine Staatsgrenzen und können sich durch Tiertransporte rasch verbreiten. Regelmäßige Stichprobenkontrollen helfen, solche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Lebende Tiere, Bruteier sowie Vermehrungsmaterialien (Samen, Eizellen, Embryonen), die aus EU-Mitgliedstaaten, Norwegen oder der Schweiz nach Österreich verbracht werden, unterliegen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625, der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der österreichischen Binnenmarktverordnung 2022 regelmäßigen, risikobasierten amtlichen Kontrollen am Bestimmungsort. Die Auswahl der Sendungen wird wöchentlich von der AGES, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, durchgeführt. Sendungen, die ein höheres Risiko darstellen, zum Beispiel aufgrund aktueller Tierseuchenmeldungen in der Herkunftsregion, werden prioritär mit einbezogen. Die Behörden überprüfen die Begleitdokumente mit Herkunftsangabe, die Identität der Tiere und deren Gesundheitszustand. Stichprobenartig und bei Bedarf werden zusätzlich diagnostische Proben entnommen, um Infektionserreger ausschließen zu können.

Die zur Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus notwendigen Laboruntersuchungen erfolgen überwiegend in den nach ISO 17025 akkreditierten Laboratorien des Geschäftsfeldes Tiergesundheit der AGES. Die AGES fungiert als Nationales Referenzlabor für 32 Tierkrankheiten und arbeitet eng mit Europäischen Referenzlaboratorien sowie der World Organisation for Animal Health (WOAH) zusammen. Über 100 jährliche Eignungsprüfungen gewährleisten eine Diagnostik auf dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand. Im Jahr 2025 wurden mehr als 182.000 amtliche Proben auf Erreger der Tiergesundheit untersucht.

Die Ergebnisse der tiergesundheitslichen Untersuchungen werden regelmäßig auf der AGES-Website und der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit veröffentlicht.

Tabelle 7: Tierhaltung in Österreich mit Stichtag 01.04.2025

Erhebungsbestand nach Tierart	Anzahl der Tiere nach Tierart	Anzahl der Betriebe nach Tierart
Geflügel	25 179 690	78 842
Hasenartige	34 127	4 516
Neuweltkamele	13 794	1 660
Pferde	112 279	20 208
Rinder	1 817 946	50 609
Schafe	463 642	18 615
Straußenartige	1 389	139
Schweine	2 594 798	22 242
Wildwiederkäuer (gehalten)	53 842	2 197
Ziegen	123 042	11 505
Schafe und/oder Ziegen	463 642	18 615

Quelle: VIS

Rechtstexte direkt aufrufen. Mit der Beschreibung und Verlinkung von weiteren Informationsangeboten soll das Tierseuchenradar auch eine Einladung für Interessierte sein, weiter in das Thema einzutauchen.

Das Herzstück des Tierseuchenradars ist die Risikoampel, die auf einen Blick die Bewertung des Risikos für Österreich in den Farben grün, gelb oder rot widerspiegelt. Für einen schnellen Überblick ist jeder Ausgabe eine visualisierte Zusammenfassung vorangestellt.

Von den wichtigsten Informationen auf einen Blick bis zu detaillierten Langberichten – das Tierseuchenradar richtet sich dabei neben einem Fachpublikum und Entscheidungsträger:innen besonders auch an Tierhalter:innen und die breite Öffentlichkeit.

6.2.2 Epimap

Seit dem 11. Juni 2026 ist die Epimap der AGES verfügbar, ein interaktives Tool, das die Tierseuchenlage in Österreich und Europa transparent darstellt.

Die Epimap ist für alle frei und kostenlos zugänglich unter <https://www.ages.at/tier/tiergesundheit/epimap-interaktive-tierseuchenkarten>.

Die Daten stammen aus dem offiziellen europäischen Meldesystem für Tierseuchen (ADIS) und werden werktags jeden Morgen aktualisiert.

Die Epimap bildet aktuelle Ausbrüche ab und beinhaltet auch Daten bis zurück ins Jahr 2014. Damit sind auch längerfristige Entwicklungen darstellbar.

Auswertungen können in Form von Karten, Tabellen und Diagrammen bedarfsgerecht erstellt und abgespeichert werden. Gerne können Nutzer:innen diese nachfolgend verwenden, beispielsweise für Vorträge oder Präsentationen.

Mehr über die Funktionen und Benutzung erfahren Sie in folgendem Video: [Epimap - interaktive Tierseuchenkarten](#)

6.3 Aktuelles zu Tierseuchen in Österreich und Europa

6.3.1 Brucellose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Bovine Virus Diarrhoe (BVD)

Brucellose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und Bovine Virus Diarrhoe (BVD) gehören zu den wichtigsten handelsrelevanten Tierseuchen der Rinderhaltung. Alle drei Krankheiten zeichnen sich dadurch aus, dass infizierte Tiere oft nur milde oder gar keine Symptome zeigen und dennoch Erreger ausscheiden können. Dadurch besteht das Risiko, dass klinisch unauffällige, aber infektiöse Tiere über internationale Handels- und Transportwege nach Österreich gelangen und den Seuchenfreiheitsstatus gefährden. Jeder Erregereintrag zieht veterinärbehördliche Maßnahmen einschließlich Betriebssperren nach sich. Daher kommt der strengen Kontrolle des grenzüberschreitenden Tierverkehrs, der Durchführung regelmäßiger Überwachungsprogramme sowie der konsequenten Einhaltung von entsprechenden Biosicherheitsmaßnahmen eine zentrale Bedeutung zu. In seuchenfreien Mitgliedstaaten gilt zudem ein generelles Impfverbot. Vor diesem Hintergrund kann die Einfuhr geimpfter Tiere erhebliche Probleme verursachen, da eine eindeutige labordiagnostische Unterscheidung zwischen geimpften und tatsächlich infizierten Tieren häufig nicht möglich ist. Zudem können auch geimpfte Tiere Virus- bzw. Bakterienträger sein und somit potenziell Erreger ausscheiden. Diese Faktoren können die Effizienz etablierter Überwachungsprogramme negativ beeinflussen und die Tiergesundheit gefährden.

Brucellose

Die Rinderbrucellose, eine bakterielle Infektion, wurde in Österreich bereits vor Jahrzehnten erfolgreich getilgt. Der Erreger ist weltweit und auch in einigen Mittelmeerländern in der EU, trotz verpflichtender Bekämpfungsmaßnahmen, weiterhin verbreitet. Die Infektion verläuft meist unauffällig, wird erst durch Aborte sichtbar und kann in chronischer Form über längere Zeiträume persistieren. Ähnliches gilt für die Schaf- und Ziegenbrucellose, die insbesondere über Rohmilchprodukte oder über Tierverbringungen verschleppt werden kann. Bereits ein einziges unerkannt infiziertes Tier kann den gesamten Bestand gefährden und erhebliche tiergesundheitsliche und wirtschaftliche Schäden verursachen. Zudem besitzt Brucellose ein starkes zoonotisches Potential, das heißt, Infektionen bei Tieren können auf Menschen übertragen werden. Insbesondere Personen mit engem Kontakt zu infizierten Tieren, aber auch Konsument:innen können sich über unzureichend erhitzte tierische Produkte anstecken.

Der bislang letzte Fall von Brucellose beim Tier trat 2019 in einem oberösterreichischen Rinderbetrieb auf. Trotz intensiver Untersuchungen konnte die vermutliche Eintragsquelle bis heute nicht geklärt werden.

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR)/ Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV)

Der Erreger, das Bovine Alphaherpesvirus 1, tritt vorwiegend als respiratorische Erkrankung (IBR) bei Rindern auf, kann sich aber auch in einer genitalen Form (IPV) äußern. Wie für Herpesviren typisch, verbleibt der Erreger nach einer Erstinfektion latent im Körper und kann unter Stressbedingungen – etwa nach einem Transport oder einer Umstrukturierung in der Herde – reaktiviert werden. Selbst klinisch gesunde, äußerlich unauffällige Tiere können dann plötzlich große Mengen des Virus über die Atemwege oder über den Samen ausscheiden. Aufgrund dieser Fähigkeit zur Latenz und Reaktivierung birgt das Virus ein erhebliches seuchen- und handelsrelevantes Risiko. Die letzte Einschleppung nach Österreich erfolgte im Jahr 2022, wo im Rahmen der Importkontrolle durch die frühzeitige Erkennung und das Setzen veterinärbehördlicher Maßnahmen eine weitere Verschleppung verhindert werden konnte.

Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

Die Bovine Virusdiarrhoe oder Mucosal Disease ist eine Virusinfektion, die zu Durchfall, Atemwegsproblemen und Fruchtbarkeitsstörungen bei Rindern führen kann. Die größte Gefahr geht von persistent infizierten (PI-)Tieren aus. Diese Rinder erscheinen gesund, scheiden jedoch lebenslang große Virusmengen aus. Der Nachweis eines einzigen PI-Tieres in einem zuvor freien Gebiet erfordert sofortige Tilgungsmaßnahmen. In vielen Mitgliedstaaten wird dieser Erreger mit Hilfe von Impfprogrammen bekämpft und gilt noch nicht als ausgerottet.

Trotz der umfangreichen EU-weiten Bekämpfungs- und Kontrollprogramme bleibt insbesondere der internationale Tierverkehr ein zentraler Risikofaktor für die Einschleppung dieser Erreger. Eine konsequente Überwachung und Kontrolle der Tierbewegungen ist daher unverzichtbar, um den hohen Tiergesundheits- und Seuchenfreiheitsstatus Österreichs weiter zu erhalten.

6.3.2 Maul- und Klauenseuche

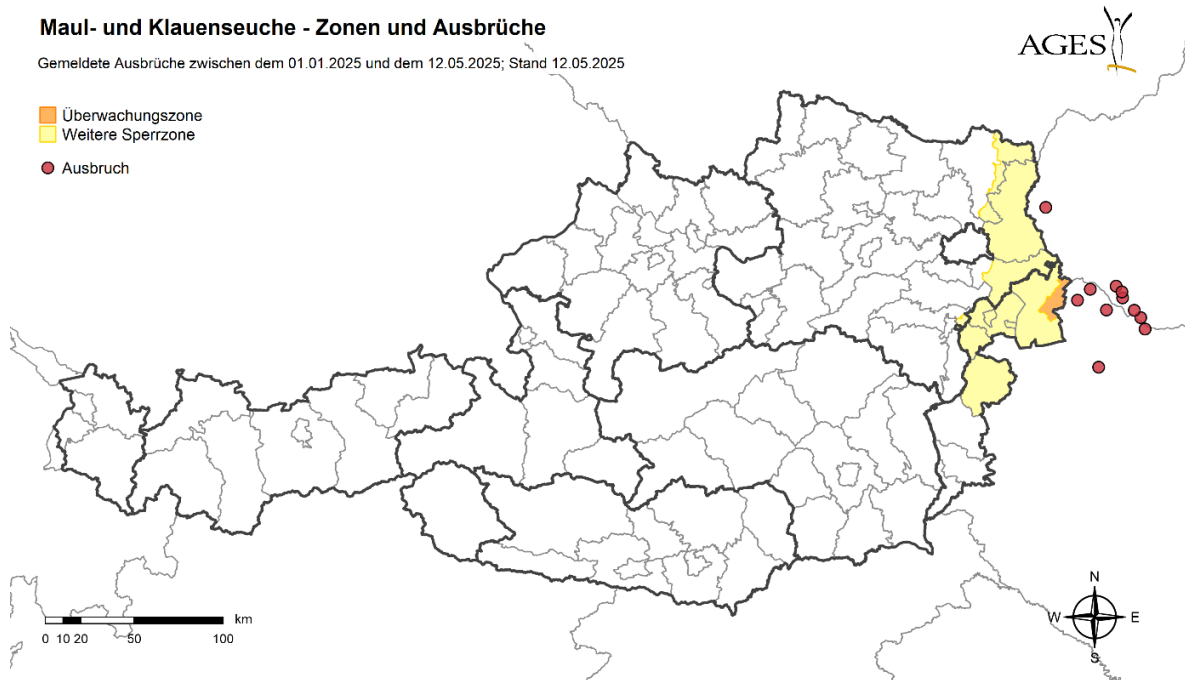
Situation in Österreich und Europa

Das vergangene Jahr war hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche (MKS) äußerst ereignisreich: während in einigen Ländern Europas die letzten Ausbrüche etwa 15 – 20 Jahre zurückliegen und die gesamte Europäische Union seit dieser Zeit frei von MKS war, liegt der letzte Ausbruch in Österreich im Jahr 1981 noch deutlich länger zurück. Allerdings kommt die MKS in vielen Ländern der Welt häufig vor, mit der Türkei grenzt eines der regelmäßig von MKS-Ausbrüchen betroffenen Länder sogar an die EU an. Weiters ist MKS in anderen Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas weit verbreitet. Bei der MKS handelt es sich um die ansteckendste bekannte Tierseuche, betroffen sind alle Paarhufer (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Wildwiederkäuer), aber auch andere Tierklassen wie Elefanten. Pferde sind hingegen für MKS nicht empfänglich; für Menschen stellt das Virus ebenfalls keine Gefahr dar.

Das MKS-Virus kommt in verschiedenen Serotypen mit regionalen Verbreitungsunterschieden vor. Typische Symptome sind neben hohem Fieber und Abgeschlagenheit, schmerzhafte Blasenbildungen an den Schleimhäuten im Maulbereich aber auch an der Haut der Klauen und des Euters, die schnell aufplatzen und Wunden bilden. Diese führen zu typischen Erscheinungen wie Schmatzen, exzessiver Speichelbildung, Lahmheiten und Futterverweigerung. Todesfälle sind vor allem auf sehr junge Tiere beschränkt, während ältere Tiere sich meist wieder erholen. Während Rinder und Schweine meist deutliche Symptome einer Erkrankung zeigen, kann die MKS bei Schafen und Ziegen leichter übersehen werden. Ein besonderes Merkmal der MKS ist die rasche Ausbreitung, sodass Krankheitssymptome typischerweise in kurzer Zeit bei vielen bis allen empfänglichen Tieren eines Bestandes beobachtet werden können.

Im Jahr 2025 kam es in insgesamt drei direkten Nachbarländern Österreichs zu MKS-Ausbrüchen. Während es im Jänner zu einem vergleichsweise kleinen Ausbruch in einer Wasserbüffelhaltung in Deutschland (Berlin-Brandenburg) kam, gab es im März und April insgesamt 11 Ausbrüche der MKS in Ungarn (5) und der Slowakei (6) in großen Rinderhaltungen (Abb. 23).

Abbildung 23: MKS-Ausbrüche in Ungarn und der Slowakei, sowie Zonen in Österreich



Quelle: AGES

Diese Situation war auch für Österreich besorgniserregend, da viele der betroffenen Betriebe in Grenznähe lagen und Österreich teilweise auch von Überwachungszone betroffen war. Sowohl Ungarn als auch die Slowakei setzten Suppressionsimpfungen ein, um die Gefahr einer Weiterverbreitung der Infektion während der umfangreichen Bekämpfungsmaßnahmen zu verhindern. Zudem kamen Grenzschießungen, vermehrte Kontrollen und Desinfektionsmaßnahmen an den Staatsgrenzen zum Einsatz. Mittlerweile konnte die MKS in allen drei Ländern erfolgreich ausgerottet werden.

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

In Summe wurden viele tausend Tiere auf den Ausbruchsbetrieben und Kontaktbetrieben in Deutschland, der Slowakei und Ungarn gekeult. Weiterer großer wirtschaftlicher Schaden entstand durch Handelsbeschränkungen, diese betrafen auch Österreich. Weiters wurden in Österreich, neben einer kleinen Überwachungszone in der Nähe eines Ausbruches im benachbarten Ungarn, in ausgedehnten Gebieten entlang der Grenzen zu Ungarn und der Slowakei (sog. weitere Sperrzone; Abb. 23) alle dort befindlichen Betriebe mit empfänglichen Tierarten mehrmals kontrolliert und teilweise auch beprobt. Zudem erstreckte sich die erhöhte Aufmerksamkeit der Behörden und der AGES auch auf

Wildtiere und Regionen außerhalb der Überwachungszone und erweiterten Sperrzone. In keiner der getesteten Proben fanden sich MKS-Viren oder Antikörper, somit konnte ein Übertreten der Seuche auf Österreich erfolgreich verhindert werden.

Maßnahmen zur Vorbeugung eines MKS-Eintrags nach Österreich

Da die MKS durch Tierverkehr, aber auch durch virushaltige Produkte tierischen Ursprungs oder Gegenstände jederzeit aus betroffenen Ländern eingeschleppt werden könnte, ist eine entsprechende Wachsamkeit und ein hoher Wissensstand bei allen mit empfänglichen Tierarten befassten Personengruppen (z. B. Veterinärbehörden, Tierärzt:innen, Landwirt:innen, Jäger:innen, ...) von großer Bedeutung. Eine vorbeugende Impfung gegen MKS ist verboten, weil dadurch nicht mehr zwischen Infektion und Impfung unterschieden werden kann, sich das Virus unerkannt ausbreiten kann und es zu Handelserschwernissen kommt.

6.3.3 Hochpathogene Aviäre Influenza

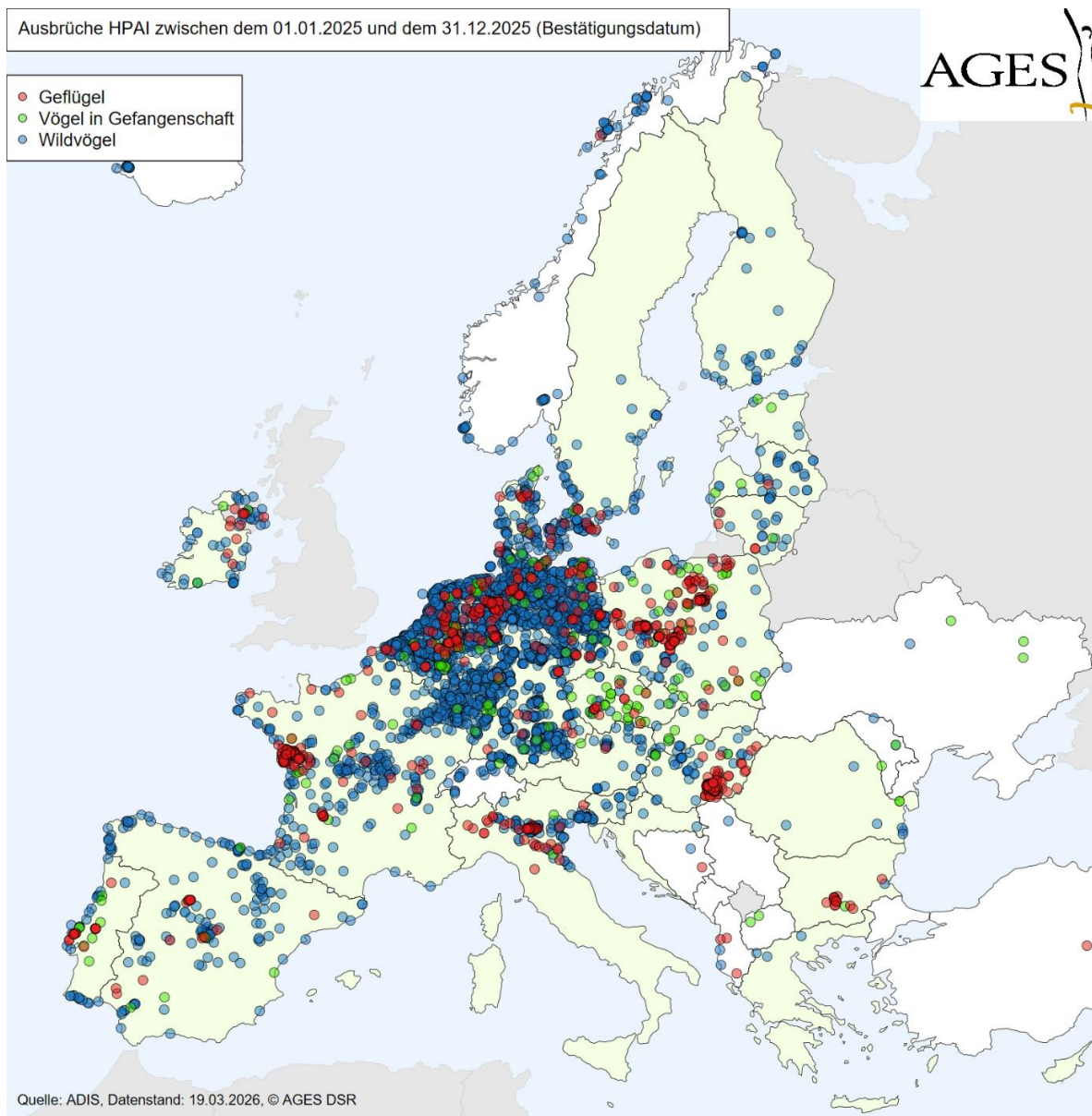
Situation in Österreich und Europa

Die hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine weltweit auftretende, hochansteckende Viruserkrankung. Erreger sind Influenza A-Viren, die direkt oder über kontaminierte Gegenstände übertragen werden. Hochempfindlich für diese Tierseuche sind Hühner, Enten, Gänse und viele andere Vogelarten. Durch genetische Veränderungen entstehen laufend neue Virusvarianten. Weltweit wurden in den letzten Jahren auch Infektionen bei Säugetieren (z. B. Füchse, Katzen, Bären, Robben) gemeldet. Bereits seit Anfang 2024 hat sich das HPAI-Virus in den USA stark in Rinderbeständen ausgebreitet. Das A(H5N1)-Virus wurde auch in der Milch von betroffenen Tieren nachgewiesen. Menschen, die engen Kontakt zu infizierten Rindern hatten, erkrankten in einigen Fällen, von Mensch-zu-Mensch wurde das Virus jedoch nicht verbreitet. Durch Pasteurisierung werden HPAI-Viren verlässlich abgetötet. An den Menschen sind die Virustypen, die in Europa vorkommen, schlecht angepasst. Das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) bewertet das Risiko für die Gesamtbevölkerung unverändert als niedrig ein. Das Risiko für Personen mit Kontakt zu infizierten Tieren oder Umgebungen wird als niedrig bis mäßig eingestuft.

Seit Ende des Jahres 2021 ist Europa von der bisher schwersten Vogelgrippe-Epidemie betroffen, die auch 2025 weiterhin anhielt. Die Folgen sind nicht nur Millionen gekeulte Tiere in Nutztierhaltungen, sondern auch unzählige verendete Wildvögel. Ausbrüche der HPAI kommen in Europa mittlerweile ganzjährig vor, wenn auch in den Sommermonaten deutlich weniger häufig als im Herbst und Winter. Zugvögel, die im Frühjahr und Herbst in die Sommer- bzw. Winterquartiere ziehen, verbreiten auf ihrer Wanderung das Virus nicht nur, sie können sich auch selbst mit dem Vogelgrippevirus infizieren. So kam es im Herbst 2025 bei Kranichen entlang einer ihrer Zugrouten (Westeuropäischer Zugweg) zu einem Massensterben mit zehntausenden toten Tieren. Nachfolgend stieg durch den hohen Infektionsdruck bei anderen Wildvogelarten, bei Nutz- und Hausgeflügel die Zahl der Ausbrüche deutlich. Österreich war von diesem Seuchengeschehen nicht direkt betroffen, da Österreich entlang eines anderen Zugwegs der Kraniche liegt (Baltisch-ungarischer Zugweg).

Im Jahr 2025 gab es in Österreich 51 Ausbrüche bei Wildvögeln, drei in Haltungen von Vögeln in Gefangenschaft (Hobbyhaltungen) und einen Ausbruch in einem Geflügelbetrieb. Zu Beginn des Jahres waren von diesen Ausbrüchen neben einigen Wildvögeln auch eine Hobbyhaltung betroffen. Über die Sommermonate erfolgten in Österreich keine Nachweise des A(H5N1)-Virus. Ab September 2025 stiegen die Ausbrüche bei Wildvögeln deutlich an und neben zwei Hobbyhaltungen war im November auch ein Geflügelbetrieb mit 645 Gänsen betroffen.

Abbildung 24: HPAI-Ausbrüche in Geflügel (rote Kreise), Vögeln in Gefangenschaft (grüne Kreise) und Wildvögeln (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2025



Quelle: AGES

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Als meldepflichtige Tierseuche der Kategorie A hat die Bekämpfung der HPAI höchste Relevanz. Bei Hühnern breitet sich die Seuche meist schnell aus, ist mit erheblichem Tierleid verbunden und endet tödlich. Enten, Gänse und einige Wildvogelarten zeigen in der Regel mildere Symptome, können aber das hochinfektiöse Virus ausscheiden. Wird in einem Geflügelbetrieb oder in einer Hobbyhaltung ein Ausbruch der HPAI bestätigt,

müssen alle empfänglichen Tiere getötet und auch deren Produkte seuchensicher entsorgt werden. Die rasche Verhinderung einer Weiterverbreitung des hochinfektiösen Virus ist dabei oberstes Ziel. Zusätzlich werden um Ausbruchsbetriebe eine Schutz- und eine Überwachungszone eingerichtet. In diesen Zonen gelten Verbringungsverbote, strenge Biosicherheitsmaßnahmen und für sämtliches Geflügel Stallpflicht. Erst nach aufwendiger Reinigung, Desinfektion und Wartezeit dürfen Ausbruchsbetriebe erneut Tiere einstellen.

Neben den Kranichen wurden Massensterben bereits bei Lachmöwen und Flusseeschwalben beobachtet. Besonders für bedrohte Wildvogelarten stellt die HPAI eine Gefahr dar. Jahrelange Wiederansiedlungs- und Schutzanstrengungen wurden dadurch zurückgeworfen. Für Wildvögel steigt das Infektionsrisiko besonders, wenn viele Tiere aufeinandertreffen, beispielsweise in Rastgebieten oder in Brutkolonien.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Für eine frühzeitige Erkennung und Verhinderung einer Weiterverbreitung der HPAI werden Wildvögel und Geflügel in einem europaweiten Programm überwacht. Alle tot aufgefundenen Wasser- und Greifvögel müssen bei der lokal zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierärztin/Amtstierarzt) gemeldet werden. Die Tiere sollten nicht berührt und am Fundort belassen werden. Die Bergung wird von der Behörde veranlasst und die Untersuchung erfolgt im Nationalen Referenzlabor der AGES. Im Jahr 2025 wurden auf diesem Weg in Österreich 758 Proben untersucht. Nach einem Stichprobenplan wurden zudem insgesamt 5.931 Blutproben von Geflügel serologisch untersucht, Antikörper gegen das HPAI-Virus wurden dabei nicht nachgewiesen. Im Rahmen von Abklärungsuntersuchungen wurden auch 548 Proben von Tieren aus Hobby- oder Kleinhaltungen untersucht.

Kommt es in Österreich oder in den angrenzenden Ländern zu vermehrten Ausbrüchen bei Wildvögeln oder sind sogar Geflügelhaltungen betroffen, können Regionen als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ bzw. „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko“ ausgewiesen werden. Ziel der Ausweisung von Risikogebieten ist es, einen Eintrag in Geflügelbestände zu verhindern, um die Tiergesundheit zu schützen und wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Die verpflichtenden Maßnahmen zielen auf eine Verhinderung des Kontakts von Geflügel und Vögeln in Gefangenschaft zu Wildvögeln ab (z. B. Stallpflicht). Weitere Pflichten in diesen Gebieten umfassen verstärkte Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen. 2025 waren zeitweise sowohl Gebiete mit erhöhtem als auch stark

erhöhtem Geflügelpestrisiko ausgewiesen. Diese Gebiete wurden entsprechend der Seuchensituation laufend bewertet, angepasst und ggf. wieder aufgehoben.

Das rasche Erkennen und Bekämpfen von Ausbrüchen bei Wildvögeln, Geflügel und Vögeln in Gefangenschaft ist wichtig, damit das HPAI-Virus sich nicht weiter ausbreiten kann.

6.3.4 Tollwut

Situation in Europa und Österreich

Die Tollwut ist eine in der Regel tödlich verlaufende Viruserkrankung bei Säugetieren und Menschen. Das Tollwutvirus ist weltweit verbreitet. In den meisten Fällen erfolgt eine Übertragung über den Speichel durch Biss von infizierten Tieren. In seltenen Fällen kann das Virus auch unverletzte Schleimhäute und Schürfwunden als Eintrittspforte nutzen.

Die Tollwut wird je nach Wirtstieren in unterschiedliche Formen unterschieden:

1. **Silvatische Wut:** Rotfüchse und andere wildlebende Fleischfresser sind das Hauptreservoir und übertragen das Virus auf andere Tiere und den Menschen. In Österreich wurde der letzte Ausbruch mit einem Feldvirus 2002 bei Füchsen in Kärnten nachgewiesen.
2. **Urbane Wut:** Hunde bilden das Hauptreservoir für das Tollwutvirus und übertragen das Tollwutvirus auf Tiere und Menschen. In Österreich kommt das Tollwutvirus seit 1950 nicht mehr bei heimischen Hunden vor.

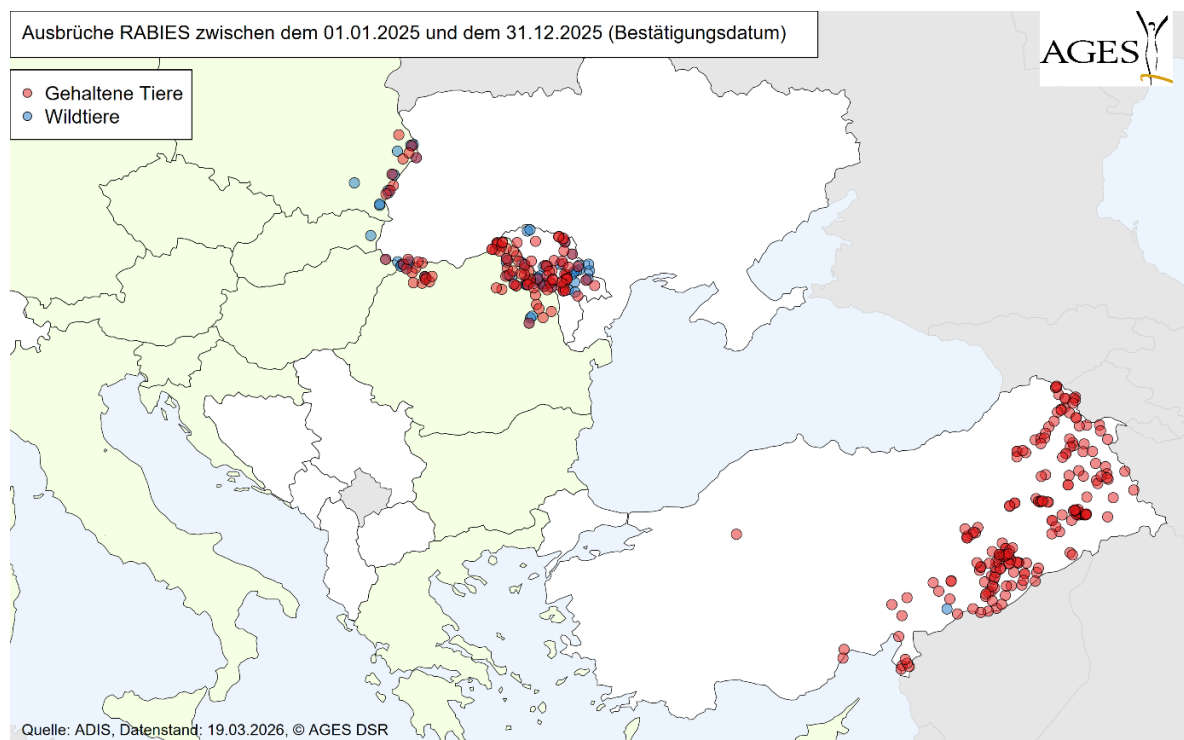
Die silvatische und die urbane Wut werden als terrestrische Tollwut zusammengefasst, also die Erkrankung von am Boden lebenden Säugern.

3. **Fledermaustollwut:** Die Fledermaustollwut ist ein eigenständiges Infektionsgeschehen und wird nicht durch das klassische Tollwutvirus verursacht. Sie steht nicht mit der silvatischen oder terrestrischen Wut in Zusammenhang. Im September 2023 wurde in Österreich erstmals die Fledermaustollwut in Österreich nachgewiesen.

Österreich hat sich bereits 2008 gegenüber der World Organisation for Animal Health (WOAH) als frei von Tollwut erklärt und wird auch von der EU als tollwutfreies Land gelistet.

Ausbrüche der terrestrischen Tollwut wurden im Jahr 2025 aus der Türkei, Rumänien, Moldawien, Slowakei, Ungarn, Polen und Norwegen (Spitzbergen) gemeldet. Betroffen sind neben Wildtieren auch Nutztiere (Rinder, Schafe, Pferde) und Haustiere (Hunde, Katzen).

Abbildung 25: Tollwut-Ausbrüche bei gehaltenen Tieren (rote Kreise) und Wildtieren (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2025



Quelle: AGES

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die Tollwut zählt in der EU zu den meldepflichtigen Tierseuchen. Typische Symptome sind insbesondere Verhaltensänderungen, wie Scheu (bei Wildtieren Scheuverlust), Nervosität oder Gereiztheit, Schluckbeschwerden, vermehrter Speichelfluss, Abscheu vor Wasser, Aggressivität sowie Lähmungserscheinungen. Eines der größten Risiken der

Wiedereinschleppung der Tollwut nach Österreich ist das Verbringen von nicht geimpften und infizierten Tieren aus Ländern mit endemischer Tollwut. Die Überwachungsmaßnahmen zielen daher darauf ab, die illegale Einfuhr von Heimtieren (Hunde und Katzen) zu verhindern. Seit der Einführung des EU-Heimtierausweises hat die Tollwutimpfung noch mehr an Bedeutung gewonnen. Der EU-Heimtierausweis ist ein einheitlicher Tierpass in englischer Sprache und der jeweiligen Landessprache für Hunde, Katzen und Frettchen. Er ersetzt in der EU alle bisherigen Grenzformalitäten und erleichtert das Reisen mit Tieren innerhalb der EU. Der Heimtierausweis muss die erfolgten Tollwutimpfungen und die eindeutige Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung oder Mikrochip) enthalten. Zum Nachweis eines ausreichenden Tollwutimpfschutzes ist eine Blutuntersuchung zur Bestimmung des Tollwuttiters erforderlich. Dieser muss mindestens 0,5 IU/ml (IU = Internationale Einheiten) betragen und gibt die Konzentration der Antikörper im Blut an. Die Tollwuttiters-Bestimmung darf nur in einem EU-anerkannten Labor durchgeführt werden. In Österreich ist dies das AGES Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling. Bei der Tollwut handelt es sich um eine Zoonose, eine Erkrankung des Menschen verläuft fast immer tödlich. Personen, die beruflich mit empfänglichen Tieren in Kontakt kommen können (z. B. Mitarbeiter:innen von Tierheimen/Auffangstationen oder Tierärzt:innen und deren Mitarbeiter:innen) sollten generell gegen Tollwut geimpft sein. Tierärzt:innen sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Bissverletzungen durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere sind ebenso meldepflichtig.

6.4 Vektorübertragene Krankheiten

6.4.1 Blauzungenkrankheit (BT)

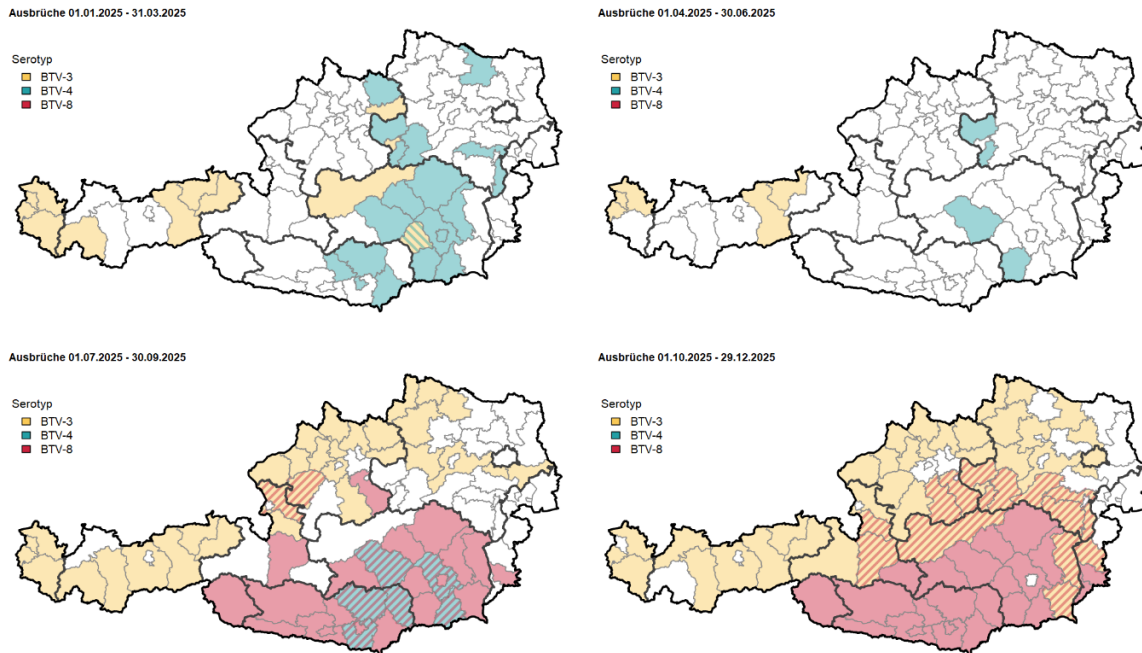
Situation in Österreich und Europa

Die Blauzungenkrankheit oder Bluetongue (BT) ist eine weltweit auftretende Viruserkrankung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Kamelartige und Wildwiederkäuer), die durch Gnitzen (beißend-saugende Insekten) verbreitet wird. Symptome können unter anderem Fieber, Schleimhautveränderungen, Flüssigkeitsansammlungen und Stauungserscheinungen, sowie Milchleistungseinbußen und Aborte sein. Menschen sind für die BT nicht empfänglich. In Europa ist der BT-Erreger

erstmals in Griechenland im Jahre 1998 detektiert worden. Seitdem kommt es in Europa immer wieder zu Ausbrüchen, verursacht durch verschiedene Serotypen des Bluetonguevirus (BTV). Gegen manche Serotypen des Virus ist eine sehr wirksame Impfung zugelassen. Während Mittelmeer-Anrainerstaaten regelmäßig von der BT betroffen sind, treten in Nord(west)-Europa Seuchenzüge eher unregelmäßig auf. Auch in Österreich gab es bereits mehrmals Ausbrüche der BT: in den Jahren 2008 – 2009 war im Zug eines großen internationalen BTV-8 Seuchenzuges erstmals Österreich von der BT betroffen. 2015 – 2016 kam es dann abermals zu einem Ausbruchsgeschehen, das vom Serotyp BTV-4 verursacht wurde. Seitdem blieb Österreich bis 2024 frei von der BT und diese Freiheit wurde jeweils durch ein jährliches aktives Überwachungsprogramm bei Rindern untermauert.

Im September 2024 kam es in Österreich zum ersten Nachweis einer Infektion durch BTV Serotyp 3 (BTV-3). Dieser Eintrag war aufgrund der seit 2023 kontinuierlichen Ausbreitung von BTV-3 in weiter westlich gelegenen europäischen Ländern wie Niederlande, Belgien, Deutschland oder Schweiz zu erwarten. Interessanterweise wurde zeitgleich auch BTV-4 zum wiederholten Mal in Österreich nachgewiesen. Bei der Verteilung der beiden BTV-Serotypen in Österreich zeigten sich zwei räumlich unscharf voneinander getrennte Geschehen, mit BTV-3 Ausbrüchen im Westen und BTV-4 Ausbrüchen im Osten Österreichs. Im Folgejahr 2025 kam es ab Herbst zur Ausbreitung von BTV-3 in Richtung Osten mit vielen Ausbrüchen in bisher nicht betroffenen Regionen bis in die Südsteiermark und das südliche Burgenland. BTV-4 wurde ab dem 3. Quartal 2025 nicht mehr nachgewiesen, dafür wurden ab August 2025 zunehmend Ausbrüche mit dem neuen Serotypen BTV-8 im Süden von Kärnten und der Steiermark nachgewiesen, die sich im Lauf der Vektorsaison dramatisch über diese beiden Bundesländer bis in angrenzende Regionen der Nachbarbundesländer verbreiteten (Abb. 26).

Abbildung 26: Bestätigte Ausbrüche der Blauzungenkrankheit im Jahr 2025 nach Quartal



Quelle: AGES

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Im Vergleich zu Berichten aus anderen europäischen Ländern, die vor allem bei Schafen, teilweise aber auch bei Rindern (v.a. Milchrinder) eine hohe Übersterblichkeit in Zusammenhang mit BTV-3 Infektion berichten, stellt sich die klinische Manifestation der BTV-3 Infektion in Österreich als moderat dar. So ist es bisher nur zu wenigen dokumentierten Todesfällen und eher moderaten Krankheitserscheinungen bei Rindern gekommen. Schafe scheinen klinisch tendenziell stärker betroffen zu sein, zudem kam es 2025 im Vergleich zu 2024 zu deutlich mehr Nachweisen von BTV-3 bei erkrankten Schafen. BTV-3 Nachweise bei klinisch kranken Ziegen, Neuweltkameliden oder anderen empfänglichen Tierarten wurden bisher nur in geringem Ausmaß dokumentiert. BTV-4 Nachweise betrafen üblicherweise klinisch gesunde Tiere, die aufgrund von Verbringungen oder der aktiven Überwachung getestet wurden. Demgegenüber trat BTV-8 klinisch sehr deutlich in Erscheinung: auch hier waren die erkrankten Tiere vor allem Rinder und Schafe, allerdings kam es in über 20 Fällen auch zum Nachweis von BTV-8 bei klinisch kranken bzw. verendeten Neuweltkamelen (Alpakas).

Maßnahmen zur Vorbeugung von weiterer Ausbreitung und Krankheit

Gegen alle derzeit in Österreich vorkommenden Serotypen des Erregers der BT (BTV-3, -4, -8) sind Impfstoffe zugelassen und in Österreich verfügbar. In allen Fällen handelt es sich dabei um Totimpfstoffe, in denen kein vermehrungsfähiges Virus mehr vorhanden ist und die im Allgemeinen sehr gut vertragen werden. Die Impfung ist vor allem bei Schafen, Rindern und Neuweltkamelen sinnvoll zur Vermeidung von Tierleid und kann bei allen Tierarten dazu beitragen, die Virusverbreitung zu hemmen. Zudem bringt sie gegebenenfalls Vorteile im internationalen Handel und ist die wirksamste Maßnahme, um Tierbestände vor einer Infektion zu schützen. Die Impfung der empfänglichen Tiere erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Zu beachten ist, dass alle verfügbaren Impfstoffe nur für Schafe und Rinder zugelassen sind und eine Anwendung bei anderen Tierarten (z. B. Neuweltkamele, Ziegen) einer Umwidmung durch einen/eine Tierärzt:in bedarf. Zudem ist es sinnvoll, bereits vor der jeweiligen Vektorsaison (idealerweise im Frühjahr) für eine Grundimmunisierung oder Auffrischungsimpfung zu sorgen.

Weitere Möglichkeiten des Schutzes von empfänglichen Tieren sind die Unterbringung im Stall während der Hauptaktivität der Gniten in der Abend- und Morgendämmerung. Außerdem können insektenabwehrende Mittel (Repellentien) genutzt werden. Die Behandlung mit Repellentien ist auch eine der Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) mit einigen Europäischen Mitgliedstaaten.

6.4.2 West Nil Virus

Das West Nil Fieber wird durch das West Nil Virus (WNV) hervorgerufen. Das Westnilvirus (WNV) ist ein von Stechmücken übertragenes Flavivirus. Der natürliche Erregerkreislauf verläuft zwischen Gelsen (insbesondere Culex-Arten) und verschiedenen Vogelarten, die als Reservoir dienen.

Menschen und Pferde sind Endwirte – sie können sich zwar mit dem Virus anstecken, aber die Infektion nicht weitergeben. Für den Menschen steht derzeit kein präventiver Impfstoff zur Verfügung, während für Pferde mehrere Impfstoffe zugelassen sind. Infektionen bei Equiden und Vögeln sind in Österreich gemäß Tiergesundheitsrecht meldepflichtig.

Da die Übertragung durch Stechmücken erfolgt, treten West-Nil-Virus-Infektionen vorwiegend in den Sommermonaten auf. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) definiert die Übertragungssaison von Juni bis November.

Im Jahr 2025 wurden in Österreich drei WNV-Infektionen bei Tieren sowie ein importierter humaner Fall gemeldet (Stand: 31.12.2025). Am 6. August wurde im Bezirk Baden (Niederösterreich) bei einer Rabenkrähe das West-Nil-Virus Linie 2 (WNV-2) nachgewiesen und damit der saisonale Beginn der Viruszirkulation in der heimischen Vogelpopulation bestätigt. Am 22. August 2025 wurde ebenfalls im Bezirk Baden ein WNV-Ausbruch bei einem ungeimpften Pferd mit neurologischen Symptomen (u. a. Ataxie und Fieber) serologisch bestätigt. Beide Ereignisse entsprechen dem typischen Auftreten während der sommerlichen Hochphase der Übertragung.

Besonders hervorzuheben ist ein Nachweis vom 26. September: Bei einem Rosaflamingo, der im Bezirk Innsbruck-Land (Tirol) aufgefunden wurde, konnte erstmals in Österreich das West-Nil-Virus Linie 1 (WNV-1) festgestellt werden. Die genetische Analyse zeigte eine hohe Übereinstimmung mit italienischen WNV-1-Stämmen und weist damit auf einen möglichen Viruseintrag über Zugvogelrouten hin. Zugleich handelt es sich um den ersten dokumentierten Nachweis eines wildlebenden Flamingos in Tirol sowie um den ersten Nachweis von WNV-1 bei Tieren in Österreich.

Im Vergleich zum Jahr 2024, das durch eine ausgeprägte Viruszirkulation und zahlreiche humane Infektionen gekennzeichnet war, verlief 2025 deutlich ruhiger. Die vorliegenden Nachweise zeigen jedoch, dass sowohl WNV-2 als auch WNV-1 weiterhin eingetragen werden können und eine kontinuierliche Überwachung erforderlich bleibt.

Im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms wurden 2025 österreichweit 6.146 Stechmücken gesammelt und auf WNV getestet. Alle untersuchten Gelsenpools waren negativ.

6.4.3 Bienengesundheit in Österreich

In Österreich gibt es ca. 33.000 Imker:innen, die ca. 456.000 Bienenvölker betreuen. Neben der Honigproduktion wird damit auch die Bestäubung vieler landwirtschaftlicher Nutzpflanzen gewährleistet. Die Bienenhaltung selbst ist in den Bienenzuchtgesetzen der Bundesländer geregelt, die Maßnahmen, die beim Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen der Bienen zu treffen sind, schreibt das österreichische Tiergesundheitsgesetz vor. Die Bestimmungen des europäischen Tiergesundheitsrechts (Animal Health Law, AHL, Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Rates und des Parlaments) gelten auch für das kleinste Nutztier, die Biene. Nähere Bestimmungen zur Bienengesundheit in Österreich werden in einer Verordnung geregelt.

Meldepflichtig bleiben nach wie vor jeder Verdacht und jedes bestätigte Auftreten von

- Amerikanischer Faulbrut
- Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*)
- Befall mit der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.)
- Varroose (bei seuchenhaftem Auftreten)

Während der Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer in Europa bisher nur in Süditalien und auf der französischen Insel Saint-Denis (2025 insgesamt 21 Ausbrüche) beobachtet wurde, ist der Befall mit der Tropilaelapsmilbe bisher in Europa noch nie bestätigt worden. Seit 2023 wird jedoch beobachtet, dass in Weißrussland und auf der Halbinsel Krim erste Funde dieser Milbe gemacht wurden.

Die Zahl der bestätigten Fälle von Amerikanischer Faulbrut beträgt zwischen 60 und 100 im Jahr. Die Varroa-Milbe kommt seit 1980 in Europa vor und hat seitdem beinahe jedes Bienenvolk befallen. Eine regelmäßige Behandlung der Bienenvölker durch den Imker/die Imkerin ist unbedingt notwendig, um das Überleben der Bienen zu sichern.

Das Nationale Referenzlaboratorium für Bienenkrankheiten ist in der Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz der AGES angesiedelt. Unter Bienengesundheit & Bienenkrankheiten (<https://www.ages.at/tier/bienen/bienengesundheit>) finden sich zahlreiche Informationen zur Probeneinsendung, Bienengesundheit und aktuellen Bienen-Fragen.

6.5 Finanzielle Auswirkungen der dynamischen Tierseuchensituation

Über viele Jahrzehnte hinweg war Österreich mit einer außergewöhnlich guten Tierseuchensituation gesegnet. Große Ausbrüche oder Seuchenzüge wurden fast ausschließlich in anderen Ländern beobachtet, Fachvorträge über viele gefürchtete Seuchen, wie die Schweinepest oder die Maul- und Klauenseuche begannen meist damit, dass diese das letzte Mal vor Jahrzehnten aufgetreten sind. In Österreich beschränkten sich die behördlichen Maßnahmen nach Ausbrüchen überwiegend auf Klein- und

Hobbybetriebe oder Wildtiere. Diese vorteilhafte Situation war auf mehrere Faktoren zurückzuführen: allgemein hohe Lebens- und Hygienestandards, ein hoher Eigenversorgungsgrad und wenige Importe lebender Tiere, gut funktionierende veterinärbehördliche Systeme und nicht zuletzt eine gehörige Portion Glück.

Seit einigen Jahren ist aber bezüglich der Tierseuchensituation eine größere Dynamik zu beobachten. Europaweit treten Tierkrankheiten, die bisher nur in wärmeren Regionen zu finden waren, auch in gemäßigten Klimazonen auf. Typischerweise saisonal auftretende Seuchen wie etwa die Geflügelpest werden in allen Jahreszeiten beobachtet und zunehmend sind große Betriebe oder Betriebsgesellschaften betroffen.

Vorgaben betreffend die Vorbeugung, Früherkennung und insbesondere die Bekämpfung von Tierseuchen sind über weite Strecken im EU-Recht harmonisiert. Größere nationale Flexibilität besteht hinsichtlich der Kostentragung der im Seuchenfall verpflichtend zu setzenden Maßnahmen. In Österreich werden die Kosten der Tierseuchenbekämpfung - historisch gewachsen – überwiegend von der öffentlichen Hand getragen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass für die Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen zunehmend finanzielle Ressourcen erforderlich sind, die grundsätzlich aus dem regulären Budget des BMASGPK zu bestreiten sind. So waren allein für die Bekämpfung der Geflügelpest in „nur“ sieben größeren Betrieben in Amstetten 2024 rund 2,9 Mio € an Kosten aufzuwenden. Als 2025 die Maul- und Klauenseuche (MKS) nahe der österreichischen Grenze in Ungarn und der Slowakei aufgetreten ist, führte dies zu direkten Kosten in Höhe von ca. 1,8 Mio €. Wäre die MKS auch auf österreichischem Staatsgebiet aufgetreten, ist von einer Potenzierung dieses Betrages auszugehen. Auch die Bekämpfung und Überwachung der Tuberkulose im Westen Österreichs gestaltet sich aufgrund der Persistenz des Erregers im Rotwildbestand sehr schwierig und führt zu jährlichen Untersuchungskosten von ca. 300.000,- bis 400.000,- € um den Tiergesundheitsstatus „seuchenfrei“ aufrecht zu erhalten und den Konsumentenschutz zu wahren. Zusätzlich führen Entschädigungen für Tierverluste im Seuchenfall – je nach Anzahl und Schwere der Ausbrüche – zu jährlichen Kosten im sechsstelligen Bereich. Dazu kommen Laborkosten, der Ankauf von Diagnostika und die finanziellen Aufwände für die Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Zur Bedeckung dieser Kosten wurde erstmalig im Art. VI des Bundesfinanzgesetzes 2025 (BFG 2025) eine „Mittelverwendungsüberschreitung“ vorgesehen, die ermöglicht, im Falle des Auftretens von Tierseuchen bis zu 5 Mio. € zusätzlich zum Regulärbudget abzurufen.

Dies erfolgte 2025 im Ausmaß von insgesamt rund 2,1 Mio. €, was mehr als 20 % des für den gesamten Veterinär- und Lebensmittelbereich vorgesehenen Jahresbudgets entspricht.

Um diese vom Bund verbindlich zu tragenden Kosten auch in den kommenden Jahren bedecken zu können, ist auch in künftigen Finanzgesetzen eine vergleichbare Option zwingend erforderlich.

Unter Berücksichtigung der zunehmend angespannten Tierseuchenlage sowie des budgetären Konsolidierungsbedarfes wird jedoch die Etablierung zeitgemäßer Finanzierungsmodelle auf Fonds-Basis empfohlen. Entsprechende Vorschläge, die auch eine finanzielle Beteiligung des Sektors vorsehen, wurden vom BMASGPK bereits mehrfach eingebracht, fanden jedoch keine politische Mehrheit. Neben einer nachhaltigen finanziellen Absicherung der Tierseuchenbekämpfung hätten Fondsmodelle zudem den Vorteil, die Eigenverantwortung von Betrieben signifikant zu erhöhen und damit auch die primären wirtschaftlichen Nutznießer gesunder Nutztierpopulationen zu einer Partizipation zu bewegen.

6.6 Zukunft der österreichischen Tiergesundheit

Die Tiergesundheit in Österreich befindet sich aktuell auf einem ausgezeichneten Niveau. Trotz mehrerer Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Jahr 2025 in Nachbarländern Österreichs (DE, HU, SK) – einer Tierseuche, die in Europa seit Jahrzehnten als getilgt galt – ist es gelungen, eine Einschleppung nach Österreich erfolgreich zu verhindern. Damit konnte der von der Europäischen Kommission und der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) anerkannte Freiheitsstatus erfolgreich aufrechterhalten werden. Generell ist der globale Infektionsdruck in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Tierkrankheiten, die in der EU bislang nicht oder nur selten auftraten, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Vermehrte Ausbrüche der Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken und Lumpy Skin Disease in EU-Mitgliedstaaten stellen Österreich vor neue Herausforderungen. Auch das Auftreten von Insekten, die als Vektoren diverse Tierseuchen übertragen können (Blauzungenkrankheit, West Nil Fieber), nimmt je nach klimatischen Bedingungen in Europa zu. Eine weitere wichtige Rolle spielen Wildtiere als Überträger bestimmter Tierkrankheiten. Dies zeigt sich jährlich an der Ausbreitung der Vogelgrippe, die saisonal mit dem Zug der Wildvögel einhergeht. Für die Sicherung der Tiergesundheit sind präventive Maßnahmen daher

unverzichtbar. Dazu zählen ein kontrollierter Handel, das Einhalten von Biosicherheitsmaßnahmen, der gezielte Einsatz verfügbarer Impfstoffe, sowie breite Information und Aufklärung aller beteiligten Stakeholder – von Tierhalter:innen über Produzenten:innen und Händler:innen bis hin zur Jägerschaft und Konsumenten:innen. Im Fall eines Seuchenausbruchs sind eine schnelle Reaktion, eine effiziente Diagnostik mit ausreichenden Laborkapazitäten, sowie definierte Notfallpläne entscheidend, um die Seuche eindämmen und eine Verbreitung verhindern zu können.

Da Tierseuchen keine Landesgrenzen kennen, braucht es eine global vorausschauende Tierseuchenpolitik. Ein regelmäßiger Informationsaustausch auf EU- und internationaler Ebene sowie abgestimmte Präventions- und Bekämpfungsstrategien sind unverzichtbar und bilden die Grundlage dafür, Österreichs hervorragenden Tiergesundheitsstatus auch in Zukunft langfristig zu sichern.

7 Tiergesundheitsdienste in Österreich

7.1 Die Landestiergesundheitsdienste

Anfang der 2000er Jahre stand die Landwirtschaft vor gravierenden Umbrüchen und neuen Herausforderungen. Im Rahmen des neu erlassenen Tierarzneimittelkontrollgesetzes gab es die Möglichkeit zur Gründung von Tiergesundheitsdiensten in den einzelnen Bundesländern, deren Ziel nicht nur die Kontrolle des Tierarzneimiteleinsatzes in der landwirtschaftlichen Nutztierpraxis war, sondern auch die Stärkung der Tiergesundheit und in unmittelbarer Folge die Sicherung der Qualität tierischer Lebensmittel durch die Zusammenarbeit von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen.

In allen Bundesländern, ausgenommen Wien, wurden Landestiergesundheitsdienste eingerichtet, der Geflügelgesundheitsdienst wurde bundesweit organisiert. Eine Grundsäule stellte ein Betreuungsverhältnis zwischen Tierhalter:innen und Tierärzt:innen dar, welches einerseits eine betriebspezifische Bestandsbetreuung sicherstellte, andererseits den Tierhalter:innen die Möglichkeit bot, nach erfolgreicher Ausbildung, in die Nachbehandlung des Tierbestandes, unter Anleitung der Betreuungstierärzt:innen, miteinbezogen zu werden.

In verschiedensten Arbeitsgruppen wurden durch die Tiergesundheitsdienste Programme erarbeitet, die einerseits eine Hilfestellung für Landwirt:innen darstellten, andererseits immer wieder als Grundlage für diverse Qualitätsprogramme dienten. Neben diesen bundesweiten Angeboten hatten die Ländertiergesundheitsdienste auch die Möglichkeit, regional unterschiedliche Bedürfnisse (Tierarten, Produktionssparten) zu berücksichtigen und zu fördern.

7.2 Der Dachverband „Tiergesundheit Österreich“

In den letzten Jahren wurden auf europäischer Ebene im Veterinärbereich neue Rechtsgrundlagen zu den Themen „amtliche Kontrollen“, „Tiergesundheit“ und

„Tierarzneimittel“ veröffentlicht, deren Umsetzung eine gemeinsame Anstrengung von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen bedarf. Um diese bundesweit einheitlich zu gewährleisten, wurde die „Tiergesundheit Österreich“ als Dachorganisation der Tiergesundheitsdienste der Länder gegründet. Mitgliedergruppen sind die Ländertiergesundheitsdienste und der Geflügelgesundheitsdienst, Tierärzt:innen, Vertreter:innen der Landwirtschaft und erstmals auch der Wirtschaft (erste Stufe der Produktion). Durch diese breite Aufstellung können auch die neuen Herausforderungen von wirtschaftlicher Seite angegangen und in Zusammenarbeit aller betroffenen Kreise umgesetzt werden.

Die „Tiergesundheit Österreich“, verankert im Tiergesundheitsgesetz, bietet mit ihren Fachausschüssen einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen bei der Erfüllung der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Reduktion des Tierarzneimitelesinsatzes und in vielen weiteren tierartenspezifischen Bereichen.

Die Tiergesundheit Österreich bietet mit ihren Mitgliedergruppen sowie den Tierhalter:innen und Tierärzt:innen vor Ort, die Basis für gesunde heimische Lebensmittel. Ein System aus Eigen- und amtlicher Kontrolle gewährleistet die Konsument:innensicherheit und bildet die Basis für so manche Qualitätsprogramme und stellt eine Unterstützung beim Handel mit tierischen Produkten dar.

Abbildung 28: Struktur Tiergesundheit Österreich



Quelle: Tiergesundheit Österreich

7.2.1 TGD-Tierärzt:innen

Neben den Landwirt:innen nehmen auch Tierärzt:innen am Tiergesundheitsdienst teil. Bei der Entwicklung der Anzahl der TGD-Tierärzt:innen in den vergangenen fünf Jahren kann ein leichter Rückgang (5,3 %) festgestellt werden.

Tabelle 8: Anzahl der TGD-TÄ

Jahr	Anzahl TGD-TÄ
2021	659
2022	646
2023	644
2024	627
2025	623

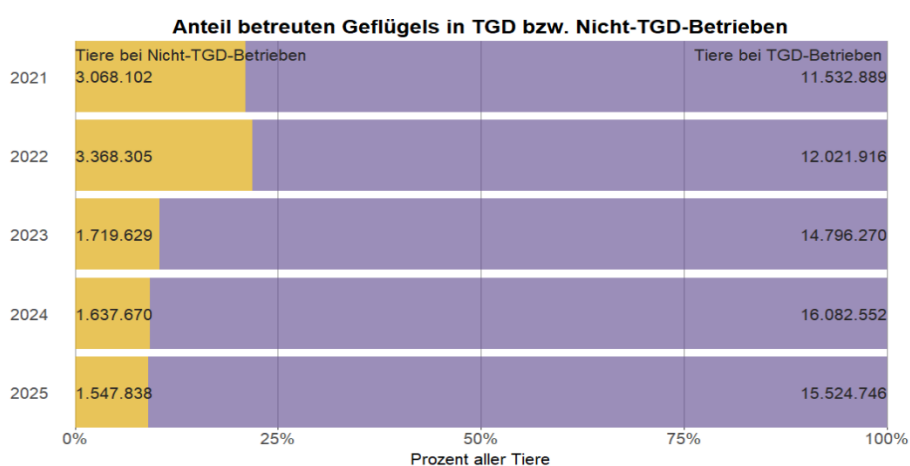
Quelle: AGES

7.2.2 Tierbestandsdaten

Entwicklung der im Rahmen der Tiergesundheitsdienste betreuten Tierbestände in den vergangenen fünf Jahren:

Geflügel: Im Jahr 2025 zeigt sich ein Zuwachs der im Rahmen des Österreichischen Qualitätsgeflügelvereins betreuten Tiere, lediglich 9 % werden nicht durch den Tiergesundheitsdienst betreut.

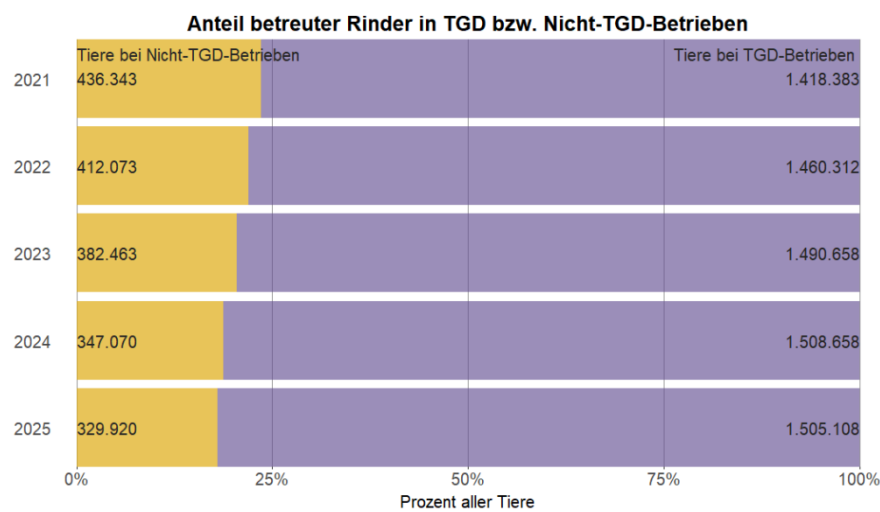
Abbildung 27: Anteil betreuten Geflügels in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Rinder: Bei den Rinderbetrieben ist die Anzahl der im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes betreuten Tiere in den letzten fünf Jahren von 76 % auf 82 % gestiegen.

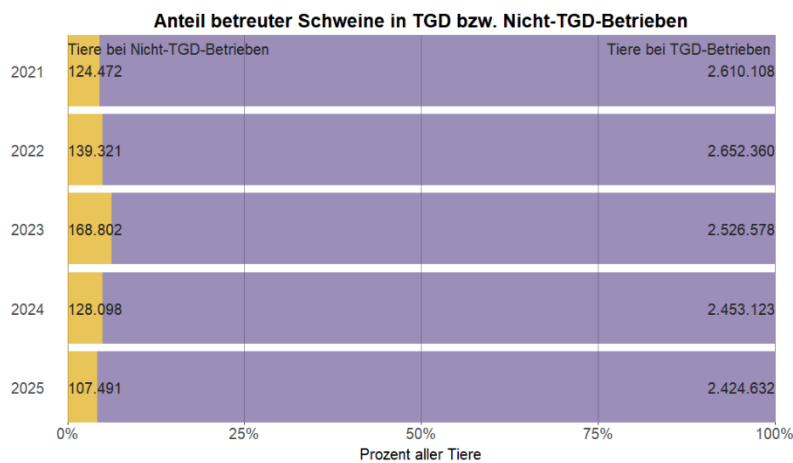
Abbildung 28: Anteil betreuter Rinder in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Schweine: Bei den Schweinen ist der Anteil der durch den Tiergesundheitsdienst betreuten Tiere konstant hoch und liegt derzeit bei 95,8 %.

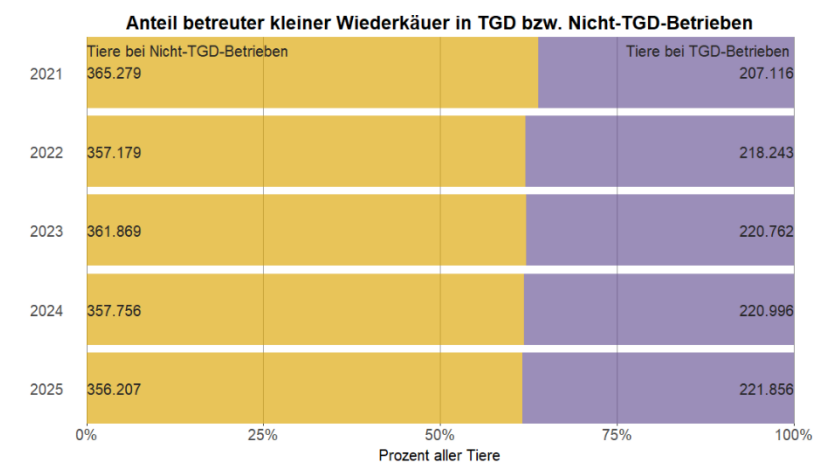
Abbildung 29: Anteil betreuter Schweine in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Kleine Wiederkäuer: Beim Kleinen Wiederkäuer konnte über die letzten Jahre ein leichter Anstieg der Anzahl der betreuten Tiere, auf derzeit 38,4 % vermerkt werden.

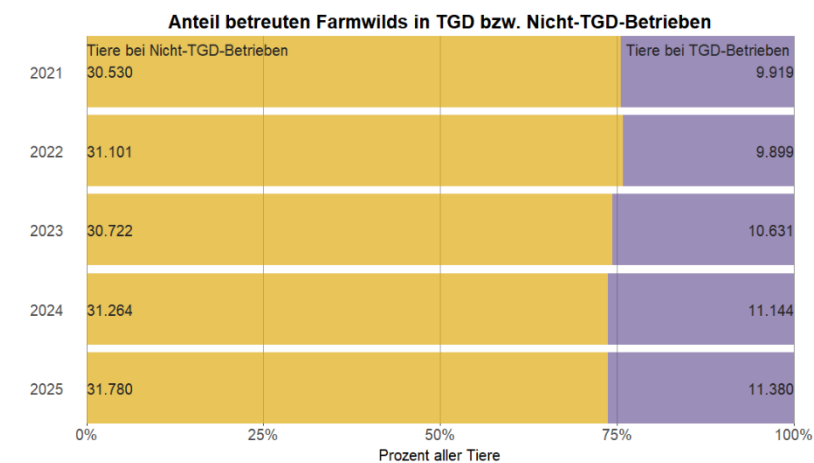
Abbildung 30: Anteil betreuter Wiederkäuer in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Farmwild: Die Anzahl der betreuten Tiere im Bereich Farmwild (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Davidshirsche, Strauß) ist in den letzten Jahren konstant um die 26 % gelegen.

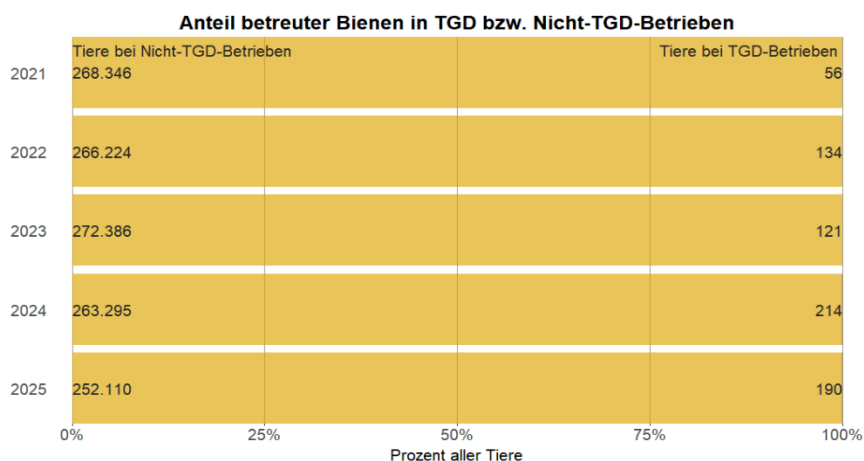
Abbildung 31: Anteil betreuten Farmwilds in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Bienen: Im Bereich der Bienen gibt es mit 0,08 % die geringste Anzahl unter den betreuten Tierarten.

Abbildung 32: Anteil betreuter Bienen in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

8 Tierschutz

8.1 Tierschutz beim Transport

8.1.1 Transport von Kälbern ins Ausland

Seit dem 1. Jänner 2025 gelten neue Vorgaben für den Transport von Kälbern ins Ausland. Ein Transport von Kälbern an einen Bestimmungsort außerhalb Österreichs mit einem Alter von drei Wochen ist nun nur noch dann zulässig, wenn im Herkunftsbetrieb eine gute Kälbergesundheit vorliegt und eine regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung (z. B. im Rahmen einer Mitgliedschaft im Tiergesundheitsdienst TGD) gegeben ist.

Liegt keine ausreichend gute Kälbergesundheit vor, darf der Transport erst ab einem Alter von vier Wochen erfolgen. Die rechtliche Grundlage dafür bildet § 20a Abs. 1 des Tiertransportgesetzes.

Bewertung der Kälbergesundheit

Zur Beurteilung der Kälbergesundheit wird die Kälbersterblichkeit im Betrieb über einen Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren herangezogen.

Liegt die Kälbersterblichkeit im Betrieb **bei oder unter 8 %**, so ist von einer ausreichend guten Kälbergesundheit auszugehen. Liegt der Wert **über 8 %** so ist die Kälbergesundheit als nicht ausreichend zu beurteilen und ein Transport ins Ausland ist erst ab vier Wochen möglich.

Die Auswertung erfolgt durch die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) anhand von Daten aus der Rinderdatenbank und dem Veterinärinformationssystem (VIS). In die Berechnung werden Kälber ab dem 3. (= älter als 48h) bis zum 60. Lebenstag über einen Durchrechnungszeitraum von drei Jahren einbezogen. Die Auswertung wird jährlich aktualisiert, sodass die Auswertung immer bis Ende März des Folgejahres gültig ist.

Informationsmöglichkeiten

Betriebe können ihre individuellen Gesundheitsdaten sowohl über das Animal Health Data Service (AHDS) als auch im VIS einsehen und so auch für die Beratung mit ihren Betreuungstierärzt:innen heranziehen. Außerdem werden im AHDS zusätzlich zu den Auswertungen zur Transportfähigkeit auch Jahresauswertungen zur Sterblichkeit der Kälber in verschiedenen Lebensabschnitten (z. B. Totgeburten, Verluste in der frühen/späten Aufzuchtphase) oder ein Vergleich mit anderen Betrieben in Österreich zur Verfügung gestellt.

2025 wurden jene landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen eine schlechte Kälbergesundheit vorliegt, zusätzlich vom BMASGPK schriftlich darüber informiert. Seit April 2026 liegt die Verantwortung zur Einsicht der jährlich aktualisierten Auswertungen bei den Betrieben selbst. Außerdem ist die Information, ob ein Transport ins Ausland ab einem Alter von drei oder vier Wochen zulässig ist, auch im jeweiligen Tierpass der AMA (AgrarMarkt Austria) hinterlegt.

9 Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten

9.1 Marktentwicklung, Trends und Digitalisierung beim Export von tierischen Produkten (Milch und Fleisch) sowie Lebewesen und Zuchtmaterial

Veterinärbehördlich abgefertigte Exporte von tierischen Erzeugnissen in Drittstaaten sind ein großer Bestandteil der österreichischen Agrarproduktion und Lebensmittelindustrie. Die Exporte in Länder außerhalb der EU stellen einen großen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung in dieser Branche dar.

Dabei gilt es stets, globalen Herausforderungen im Sinne der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit gegenüberzutreten und mit Drittstaaten veterinärrechtliche Rahmen und konkrete Handelsbedingungen zu vereinbaren, die eine Ver- und Ausbreitung mancher Tierseuchen/-krankheiten hintanhaltend und eine Institutionalisierung von Regionalisierungsmaßnahmen ermöglichen, um schlussendlich den Handel mit Milch- und Fleischprodukten sowie tierischem Vermehrungsmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) funktionstüchtig zu halten.

Zur Verbesserung der nationalen sowie internationalen Zusammenarbeit und dem notwendigen Austausch mit den zuständigen Behörden in Drittländern wurde 2016 das Büro für Veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert) als Service- und Koordinationsstelle in Zusammenarbeit zwischen dem BMASGPK, dem BMLUK und der AGES sowie anderen Stakeholdern (WKÖ, LKÖ, MVÖ) eingerichtet.

Die Bedeutung und Leistung dieses „joint office“, das im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz seine rechtliche Grundlage findet, stellt nunmehr seit einem Jahrzehnt einen unbestrittenen Mehrwert dar und hat sich zu einem fixen Bestandteil und Partner des Sektors für den Export von Tieren und deren Erzeugnissen entwickelt.

Im Jahr 2025

- hat das Ausbruchsgeschehen der MKS in den Nachbarstaaten Ungarn und Slowakei, Österreich vor große Herausforderungen mitunter auch durch Exportsperrern mancher Drittländer gestellt
- wurden Exporte von tierischen Erzeugnissen (im Wesentlichen Fleisch und Milch) in über 100 Drittstaaten durchgeführt. Davon in 21 Drittländer, für die Österreich eine Systemzulassung im Sinne einer generellen Ausfuhrberechtigung (AFB) für bestimmte Produktkategorien hat;
- wurde ein Audit durch die philippinischen Behörden koordiniert und erfolgreich durchgeführt in Folge dessen die Systemakkreditierung für den Export von Rind- und Schweinefleisch aus Österreich in die Philippinen gewährt wurde;
- wurden mit Algerien, Armenien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Ecuador, Indien, Israel, Kanada, Kolumbien, Malaysien, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nordmazedonien, Panama, Peru, Saudi Arabien, Serbien, Tunesien, der Türkei, der Ukraine und den USA Verhandlungen betreffend den möglichen Export von lebenden Tieren, Vermehrungsmaterialien und tierischen Produkten geführt;
- wurden Exporte von Zucht-/Nutztieren (keine Schlachttiere) in 14 Drittstaaten und Vermehrungsmaterial in 8 Drittstaaten durchgeführt;
- wurde zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs insgesamt 157 bilateral akkordierte amtliche Gesundheitsbescheinigungen auf der HP www.kvg.gv.at (Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit) für die abfertigenden Veterinärbehörden bereitgestellt;
- war es möglich, spezifische Anforderungen und Einfuhrbestimmungen mancher Drittländer gemeinsam mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) verständlich und für die Praxis in geeigneter Form auszuarbeiten;
- konnte die weitere Digitalisierung im Exportbereich im Sinne einer (im VIS erfolgten) Abbildung jener Exportbetriebe, für die eine Ausfuhrberechtigung notwendig ist, fortgesetzt werden;
- wurden die Vorbereitungen zur Optimierung und Erweiterung der Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen (Exportdatenbank) gem. § 22 des KodiG getroffen was eine Eintragung aller Exportbescheinigungen ab 01.01.2026 sowie damit verbundene Auswertungen ermöglicht.

Weitere Informationen zu den Exportdaten von Tieren und tierischen Produkten finden sich im jährlichen TRACES-Bericht der AGES. Der aktuelle Bericht sowie jene der letzten Jahre finden sich [hier](#).

Tabelle 9: Gesamtzahl der Verbringungen aus Österreich in Drittstaaten im Jahr 2025

Bestimmungsland	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel	Bruteier	Samen
Albanien					165.020		
Algerien	8.860						
Armenien	90			53			
Aserbaidshan	592						2800
Bosnien und Herzegowina	257			273			
Elfenbeinküste	5						
Georgien	30						
Kosovo	198						58.320
Libanon			203	65			
Nigeria						8000	
Nordmazedonien			42				
Serbien		57			18.050		99.750
Tunesien	126						
USA						175.660	5.750
Ukraine					345.820		
Usbekistan	198						
Summe	10.356	57	245	391	528.890	183.660	166.620

Quelle: TRACES

9.2 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen (AFB) und Kontrollen in Export-Betrieben

Mit 1. Januar 2022 hat die Abteilung für Ausfuhrberechtigungen des Bundesamts für Verbrauchergesundheit (BAVG) ihre Tätigkeit mit den Zuständigkeiten der Erteilung von Ausfuhrberechtigungen („Exportzulassungen“) und der amtlichen Kontrollen von diesen für den Export in Drittländer zugelassenen Betrieben aufgenommen.

Damit ist dieser Teil der amtlichen Kontrolle von der mittelbaren Bundesverwaltung auf Ebene der Bundesländer in den direkten Vollzug einer nachgeordneten Dienststelle des BMASGPK übertragen worden. Ein deutlicherer Mehrwert ergibt sich weiterhin aus den größtenteils gemeinsam mit den Bundesländern durch das BAVG einheitlich durchgeführten Kontrollen.

9.2.1 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und Kontrollen in Exportbetrieben

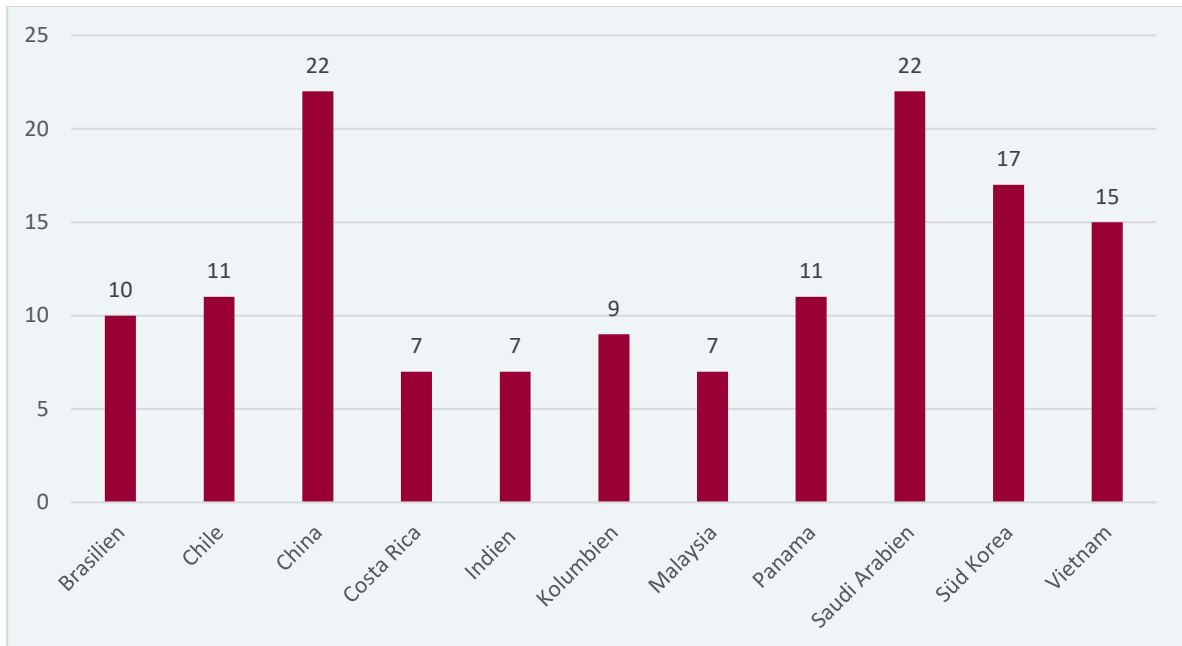
Im Jahr 2025 wurden 33 neue Exportanträge über das VIS gestellt. 32 Exportberechtigungen (inkl. Anträge aus Vorjahren) wurden bescheidmäßig erteilt. Darunter fielen neunzehn Berechtigungen für Fleischexporte nach Philippinen, zwei Berechtigungen für Fleischexporte nach Kanada und jeweils eine Berechtigung für Fleischexporte für USA bzw. Süd-Korea.

Im Milchbereich wurden fünf Exportberechtigungen für Saudi-Arabien und je zwei für Indien und Malaysia erteilt.

Gemäß dem risikobasierten Kontrollplan für das Jahr 2025 wurden 76 Betriebskontrollen vor Ort durch das BAVG durchgeführt.

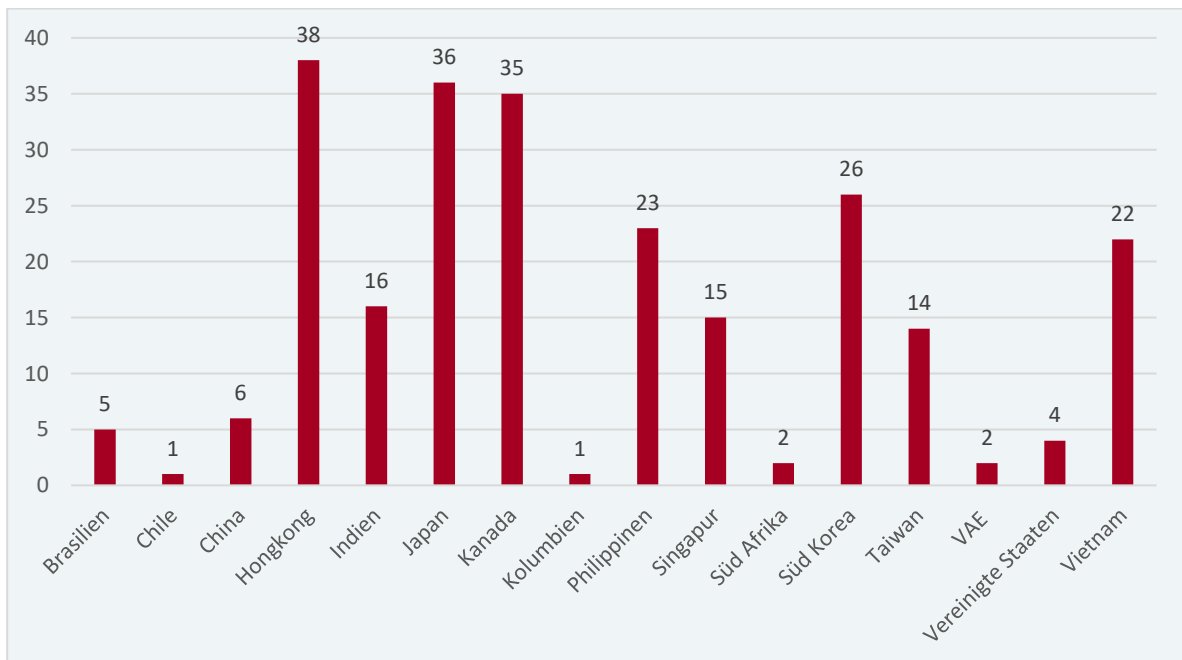
Abbildung 35 und Abbildung 36 zeigen die Ausfuhrberechtigungen je Betriebstyp „Milch“ beziehungsweise „Fleisch“, inklusive der bereits in den vergangenen Jahren gestellten Anträge und aktualisierten Drittstaatenlisten.

Abbildung 35: Betriebliche Ausfuhrberechtigungen je Drittland - Milch



Quelle: BAVG

Abbildung 36: Betriebliche Ausfuhrberechtigungen je Drittland – Fleisch



Quelle: BAVG

10 Nationale und Europäische Rechtssetzung

10.1 Umsetzung der Frühstücksrichtlinie

Die sogenannten „Frühstücksrichtlinien“ umfassen die Richtlinie über Honig, die Richtlinie über Fruchtsäfte, die Richtlinie über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem, die Richtlinie über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch, die Richtlinie über Kaffee- und Zichorienextrakte, die Richtlinie über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse sowie die Richtlinie über bestimmte Zuckerarten. Diese Richtlinien gehören zu den wenigen „vertikalen Richtlinien“, in welchen sich harmonisierte Vorschriften für die Zusammensetzung, die Verkehrsbezeichnung, die Kennzeichnung und die Aufmachung von bestimmten Lebensmitteln finden.

Im Jahr 2024 wurde die Richtlinie (EU) 2024/1438 zur Änderung der Richtlinie über Honig, der Richtlinie über Fruchtsäfte, der Richtlinie über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem und der Richtlinie über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch mit dem Ziel veröffentlicht, den Übergang zu einer gesünderen Ernährung zu fördern, die Verbraucherinnen und Verbraucher dabei zu unterstützen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und für Transparenz in Bezug auf den Ursprung der Erzeugnisse zu sorgen (Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 30. Jänner 2024).

Die Umsetzung in österreichisches Recht erfolgte am 16. März 2026 durch Novellen der Honigverordnung (BGBl. II Nr. 50/2026), der Fruchtsaftverordnung (BGBl. II Nr. 51/2026), der Konfitürenverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 52/2026) und der Trockenmilchverordnung (BGBl. II Nr. 53/2026). Die Vorschriften sind ab dem 14. Juni 2026 anzuwenden.

10.1.1 Änderung der Honigverordnung

Die Änderung der Honigrichtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Qualität des Honigs und seinem Ursprung besteht und die Verbraucherinnen und Verbraucher ein großes Interesse am geografischen Ursprung des Honigs haben.

In Umsetzung der Richtlinie wird die obligatorische Angabe jedes einzelnen Ursprungslandes samt Prozentsatz normiert. Bei Honigmischungen besteht künftig die Verpflichtung, alle Ursprungsländer, in denen der Honig erzeugt wurde, aufzuführen, und zwar in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zusammen mit dem jeweiligen Prozentsatz.

10.1.2 Änderung der Fruchtsaftverordnung

Mit der Änderung der Fruchtsaftrichtlinie soll die steigende Nachfrage nach zuckerreduzierten Erzeugnissen berücksichtigt und die Reformulierung von Lebensmitteln mit hohem Zuckergehalt gefördert werden.

In Umsetzung der Richtlinie werden drei neue Kategorien von Fruchtsäften eingeführt, nämlich „zuckerreduzierter Fruchtsaft“, „zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat“ und „konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft“. Die Reduzierung des von Natur aus vorkommenden Zuckers muss im Vergleich zu einem ähnlichen Erzeugnis mindestens 30 % betragen.

10.1.3 Änderung der Konfitürenverordnung 2004

In Umsetzung der Richtlinie sieht die nationale Konfitürenverordnung nun die Anhebung des generellen Mindestfruchtgehalts auf 450 g/1000 g (gegenüber derzeit 350 g/1000 g) bei „Konfitüre“ bzw. „Gelee“ (der Gehalt galt bisher für „Konfitüre extra“ und „Gelee extra“) vor. Erzeugnisse mit den Bezeichnungen „Konfitüre extra“ oder „Gelee extra“ haben daher einen Mindestfruchtgehalt von 500 g/1000 g. Dies soll zu einer Verringerung der Zuckermenge beitragen und damit eine gesündere Ernährung ermöglichen.

Highlight aus österreichischer Sicht ist das „Comeback der Marillenmarmelade“. Die Bezeichnung „Marmelade“, die in den harmonisierten Vorschriften bislang nur einer bestimmten Mischung von Zitrusfrüchten vorbehalten war, darf nun auch für Zubereitungen aus anderen Früchten verwendet werden.

10.1.4 Änderung der Trockenmilchverordnung

In Umsetzung der Richtlinie wird die Möglichkeit der Herstellung laktosefreier eingedickter Milch und Trockenmilch vorgesehen. Österreich hat unter Befassung der

Codex-Unterkommission Milch und Milchprodukte die Angabe „laktosefrei“ definiert und im entsprechenden Codexkapitel beschrieben.

10.2 Das Tiergesundheitsrecht

10.2.1 Maul- und Klauenseuche

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Ungarn und der Slowakei waren einige Verordnungen zu erlassen:

10.2.1.1 MKS-BV

Diese Verordnung diente der Durchführung der im Unionsrecht vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen in Sperrzonen sowie der Ablöse der auf nicht mehr in Kraft befindlichen Richtlinien basierenden MKS-Verordnung.

10.2.1.2 MKS-SMV

Diese Verordnung diente der Etablierung von akuten Sofortmaßnahmen, um durch Verbringungseinschränkungen auf Entwicklungen im Grenzgebiet unmittelbar zu reagieren.

10.2.1.3 VetGÜV

Diese Verordnung etabliert detaillierte Bestimmungen zur Kontrolle sowie zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen an den Grenzen innerhalb des Risikogebietes.

10.2.2 NCK-BV

Diese Verordnung wurde in Reaktion auf einen grenznahen Ausbruch der Newcastle-Krankheit in Slowenien erlassen. Sie war notwendig zur Durchführung der im Unionsrecht vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen in Sperrzonen sowie der Ablöse der auf nicht mehr in Kraft befindlichen Richtlinien basierenden NCD-Verordnung.

10.2.3 Veterinärverbringungs-Anpassungsverordnung

Mit dieser Verordnung wurden die BVO 2022 sowie die VEVO 2022 auf die neuen Regelungen im Tiergesundheitsgesetz 2024, insbesondere im Hinblick auf das Bundesamt für Verbrauchergesundheit, angepasst.

10.3 Ausblick

10.3.1 Tiergesundheitsrecht

Derzeit in Ausarbeitung befinden sich Neufassungen der Verordnungen zur Rückverfolgbarkeit von gehaltenen Landtieren sowie zur Überwachung und Bekämpfung der Tuberkulose bei Rindern und Rotwild. Auf EU-Ebene werden Änderungen von Verordnungen zu den Themen Notimpfung, Bekämpfung von hochkontagiösen Tierseuchen, für die Verbringung von Heimtieren sowie zur Neureglung der Blauzungenkrankheit erarbeitet.

10.3.2 Tierarzneimittelrecht

Derzeit befinden sich mehrere Verordnungen in Zusammenhang mit den neuen europarechtlichen Vorgaben in Ausarbeitung. Der Schwerpunkt liegt dabei in den Bereichen des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Arzneimittel, den Neuerungen im Tiergesundheitsdienst und den damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen hinsichtlich der Abgabe von Tierarzneimitteln.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beanstandungsquoten (in Prozent) bei den Gesamtproben der letzten fünf Jahre	24
Tabelle 2: Beanstandungsgründe bei gesundheitsschädlichen Proben.....	26
Tabelle 3: Art und Anzahl der durch die Kontrollstellen festgestellten erheblichen und kritischen Verstöße bei amtlichen Kontrollen.....	34
Tabelle 4: Beanstandungen der von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Bio-Marktproben	35
Tabelle 5: Vertriebsmengen in Tonnen	74
Tabelle 6: normierte Vertriebsmengen auf Basis PCU	77
Tabelle 7: Tierhaltung in Österreich mit Stichtag 01.04.2025	82
Tabelle 8: Anzahl der TGD-TÄ.....	106
Tabelle 9: Gesamtzahl der Verbringungen aus Österreich in Drittstaaten im Jahr 2025 ..	115

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Personalressourcen auf Vollzeitbasis (VZK) der Länder im Bereich der Lebensmittelkontrolle im 3-Jahres-Vergleich (LMA-Organen in Ausbildung nicht eingerechnet)	16
Abbildung 2: Personalressourcen der Länder auf Vollzeitbasis (VZK) im Bereich der amtstierärztlichen Tätigkeiten im 3-Jahres-Vergleich	17
Abbildung 3: Personalressourcen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich Lebensmittel und Veterinärwesen.....	18
Abbildung 4: Ergebnisse bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre	21
Abbildung 5: Anteil der Milchbetriebe in % mit Mängeln bei den Hygienekontrollen.....	22
Abbildung 6: Anteil der Betriebe in % mit Listerien in den Lebensmittelproben	23
Abbildung 7: Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben 2020 bis 2025	25
Abbildung 8: Übersicht über die RASFF- und Safety-Gate-Meldungen, die Österreich von 2020 bis 2024 erhalten hat	31
Abbildung 9: Übersicht über OFIS-Meldungen an die EU, an Drittstaaten und eingehende Meldungen aus der EU	31
Abbildung 10: Anzahl der Informationen der Öffentlichkeit der letzten fünf Jahre.....	32
Abbildung 11: Vergleich der Beanstandungsquoten zwischen konventionell und biologisch erzeugten Lebensmitteln	34
Abbildung 12: Anzahl der WVA im Jahr 2025 nach Größe und Bundesland.....	49
Abbildung 13: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen in 2025.....	51
Abbildung 14: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2023 – 2025.....	53
Abbildung 15: SPA Ergebnisse zum Parameter „PFAS Summe“ in Trinkwasserproben in den Jahren 2021 - 2025. BG steht für Bestimmungsgrenze.....	55
Abbildung 16: Anzahl der Erkrankungsfälle sowie Fälle je 100.000 Bevölkerung durch <i>Campylobacter</i> und <i>Salmonella</i> in Österreich, 2006-2025	58
Abbildung 17: Inzidenz verifizierter invasiver Listeriosen und den daraus resultierenden Todesfällen (28-Tage-Letalität) in Österreich von 2008-2025	62
Abbildung 18: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden <i>E. coli</i> im Mastschwein und Schweinefleisch (selektive Anreicherung), Österreich.....	72
Abbildung 19: Vertriebsmengen der Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin (HPCIA) getrennt nach Wirkstoffgruppe.....	75
Abbildung 20: Vertriebsmengen getrennt nach EMA AMEG Kategorisierung	76
Abbildung 21: Abgabemenge in mg/PCU je Tierart getrennt nach Jahren.....	79

Abbildung 22: Tierseuchenradar mit QR-Code	83
Abbildung 23: MKS-Ausbrüche in Ungarn und der Slowakei, sowie Zonen in Österreich...	88
Abbildung 24: HPAI-Ausbrüche in Geflügel (rote Kreise), Vögeln in Gefangenschaft (grüne Kreise) und Wildvögeln (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2025	91
Abbildung 25: Tollwut-Ausbrüche bei gehaltenen Tieren (rote Kreise) und Wildtieren (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2025.....	94
Abbildung 26: Bestätigte Ausbrüche der Blauzungenkrankheit im Jahr 2025 nach Quartal	97
Abbildung 27: Anteil betreuten Geflügels in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	107
Abbildung 28: Anteil betreuter Rinder in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	108
Abbildung 29: Anteil betreuter Schweine in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	108
Abbildung 30: Anteil betreuter Wiederkäuer in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	109
Abbildung 31: Anteil betreuten Farmwilds in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	109
Abbildung 32: Anteil betreuter Bienen in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	110

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at